

Kemper, Thomas

**Bildungsbeteiligung und Schulerfolg von Geflüchteten in NRW.
Sekundäranalytische Potentiale von Daten der amtlichen Schulstatistik**

Osnabrück : Universität, Institut für Erziehungswissenschaft 2020, v, 109 S.



Quellenangabe/ Reference:

Kemper, Thomas: Bildungsbeteiligung und Schulerfolg von Geflüchteten in NRW.

Sekundäranalytische Potentiale von Daten der amtlichen Schulstatistik. Osnabrück : Universität, Institut für Erziehungswissenschaft 2020, v, 109 S. - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-238554 - DOI: 10.25656/01:23855

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-238554>

<https://doi.org/10.25656/01:23855>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Bildungsbeteiligung und Schulerfolg von Geflüchteten in NRW

Sekundäranalytische Potentiale von Daten der amtlichen Schulstatistik

Osnabrück, 30. Juni 2020

Dr. Thomas Kemper



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das Projekt mit der Laufzeit vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2020 wurde aus Mitteln des Landes NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – gefördert.

Universität Osnabrück
Institut für Erziehungswissenschaft
Abteilung Erziehung und Bildung in der Migrationsgesellschaft
Arndtstraße 32
49078 Osnabrück

Kontakt:
Dr. Thomas Kemper
thomas.kemper@uni-osnabrueck.de

Das Projekt wurde durchgeführt:

vom 01.09.2019 bis 30.06.2020 an der



vom 01.01.2019 bis 31.08.2019 am



Zusammenfassung

Vorgestellt wird ein sekundäranalytischer Ansatz, der es ermöglicht, die Bildungssituation von Geflüchteten in NRW näherungsweise zu untersuchen.

Anhand von Daten des Ausländerzentralregisters (AZR), die u.a. Informationen zum Aufenthaltsrechtlichen Status der nichtdeutschen Bevölkerung enthalten, wird eine Operationalisierung von ‚Geflüchteten‘ erarbeitet. Ergänzend und zum Vergleich wird eine bestehende Operationalisierung von ‚Schutzsuchenden‘ des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

Die Informationen zum Aufenthaltsrechtlichen Status lassen sich mit der in der Schulstatistik enthaltenen Staatsangehörigkeitsinformation verknüpfen, worüber sich näherungsweise die Bildungssituation von Geflüchteten anhand von Daten der amtlichen Schulstatistik abschätzen lässt.

Werden die erzielten Bildungsergebnisse für Geflüchtete in Abhängigkeit von der jeweiligen Operationalisierungsvariante verglichen, dann ergeben sich nur relativ geringe Unterschiede zwischen den beiden Varianten. Eine tiefere Analyse der Bildungssituation von Geflüchteten in NRW erfolgt anhand der auf AZR-Daten basierenden Operationalisierung von Geflüchteten. Diese Operationalisierung wird für wissenschaftliche Analysen empfohlen und u.a. aus Präzisionsgründen favorisiert.

Gegenüber Nichtgeflüchteten zeigen sich Unterschiede in der Bildungsbeteiligung derart, dass Geflüchtete in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 seltener Gymnasien, hingegen häufiger Hauptschulen besuchen. Zudem weisen Geflüchtete in NRW einen erheblich geringeren Schulerfolg auf: Sie verlassen die Schule im Vergleich zu Nichtgeflüchteten häufiger maximal mit Hauptschulabschluss (d.h. entweder ohne Hauptschulabschluss oder mit Hauptschulabschluss) und erlangen erheblich seltener die (Fach-)Hochschulreife.

Darüber hinaus zeigt sich, dass in NRW sowohl hinsichtlich der Bildungsbeteiligung als auch des Schulerfolgs von Geflüchteten – auch und insbesondere im Vergleich zu Nichtgeflüchteten – deutliche Disparitäten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bestehen.

Für ein potentielles administratives Monitoring der Bildungssituation von Geflüchteten in NRW wird empfohlen, das bestehende ‚Schutzsuchenden‘-Konzept des Statistischen Bundesamtes zu verwenden. Das ‚Schutzsuchenden‘-Konzept wird – etwa aufgrund größerer Stichtagsunterschiede gegenüber der Schulstatistik – im Vergleich zur AZR-Operationalisierung zwar als etwas weniger präzise eingeschätzt, jedoch lässt sich hierüber ein kontinuierliches Monitoring der Bildungssituation von Geflüchteten in NRW mit erheblich geringerem Aufwand realisieren.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Zentrale Begriffe und Definitionen	11
3	Sekundäranalysen zum Rechtsstatus von Schülerinnen und Schülern nach Staatsangehörigkeit.....	12
4	Bildungsbeteiligung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern	38
	4.1 Bildungsbeteiligung auf Landesebene	39
	4.2 Bildungsbeteiligung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.....	50
5	Übergänge von geflüchteten Schülerinnen und Schülern	58
6	Schulerfolg von geflüchteten Schülerinnen und Schülern	59
	6.1 Schulerfolg auf Landesebene.....	61
	6.2 Schulerfolg auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.....	78
7	Diskussion.....	89
	7.1 Potentiale und Limitationen der verwendeten Datensätze	89
	7.2 Potentiale und Limitationen hinsichtlich Zeitreihenanalysen und Monitorings	92
8	Fazit	100
	Abkürzungsverzeichnis.....	106
	Literatur.....	107

1 Einleitung

Seit 2015 hat die Zuwanderung von Geflüchteten nach Deutschland im Allgemeinen sowie nach NRW im Besonderen stark zugenommen. Unter den Geflüchteten befindet sich ein nicht zu vernachlässigender Anteil von Personen im Schulbesuchsalter (vgl. z.B. BAMF 2016). Auch vor diesem Hintergrund sind Hinweise darauf als wichtig zu erachten, wonach Geflüchtete in Bezug auf Bildung gegenüber Nichtgeflüchteten benachteiligt sind (z.B. El-Mafaalani & Massumi 2019). Zugleich ist festzustellen, dass der Forschungsstand zur Bildungssituation von Geflüchteten in Deutschland bereits vor einem Jahrzehnt als unzureichend bezeichnet wurde (z.B. Behrensen & Westphal 2009: 46). Dies hat sich bis heute nicht grundlegend geändert (eine aktuelle Übersicht zu Forschungsstand und -desiderata bieten z.B. El-Mafaalani & Massumi 2019). Jedoch gibt es insbesondere seit dem Jahr 2015 weitergehende Ansätze, die Bildungssituation von Geflüchteten zu untersuchen. Hier wird der Fokus etwa auf den Zugang zur Schule oder auf die schulorganisatorische Einbindung von neu Zugezogenen gelegt (Massumi et al. 2015, Dewitz, Massumi & Grießbach 2016; vgl. auch El-Mafaalani & Massumi 2019: 12ff.). In jüngerer Vergangenheit wurde zudem fokussiert auf die Bildungsbeteiligung bzw. den Schulformbesuch (vgl. z.B. Kemper 2016; El-Mafaalani & Kemper 2017; Henschel et al. 2019; Emmerich, Hormel & Kemper 2020), auf Schulleistungen und soziale Eingebundenheit (z.B. Henschel et al. 2019) oder allgemein auf die im Herkunftsland besuchten Bildungseinrichtungen (z.B. BAMF 2016). Insbesondere zum Schulerfolg von Geflüchteten – im Sinne von im deutschen Schulsystem erreichten formalen Abschlüssen – liegen bisher keine Erkenntnisse vor.

Weiter ist zu konstatieren, dass mangels adäquater Daten oft unscharf anhand einzelner Herkunftsländer oder Staatsangehörigkeiten versucht wurde, Ergebnisse zur Bildungssituation von Geflüchteten zu generieren (vgl. z.B. El-Mafaalani & Kemper 2017). D.h. es wurden aus inhaltlichen Erwägungen Herkunftsländer bzw. Staatsangehörigkeiten ausgewählt, für die – mehr oder weniger plausibel – angenommen wurde, dass es sich bei ihnen um Geflüchtete handelt. Jedoch konnten diese Annahmen bislang nicht quantifiziert bzw. empirisch geprüft werden. Hierauf soll mit Blick auf NRW weiter eingegangen werden.

Spezifische Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen (NRW) liegen bisher insbesondere zum Schulformbesuch in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit oder des Migrationshintergrundes¹ der Schülerinnen und Schüler vor (vgl. z.B. Kemper 2015; 2017a,b), sowie für ausgewählte Staatsangehörigkeiten, für die ein Fluchthintergrund angenommen wurde (vgl. El-Mafaalani & Kemper 2017). Für Letztere wurden auf Kreisebene zudem räumliche Disparitäten aufgezeigt (vgl. ebd.).

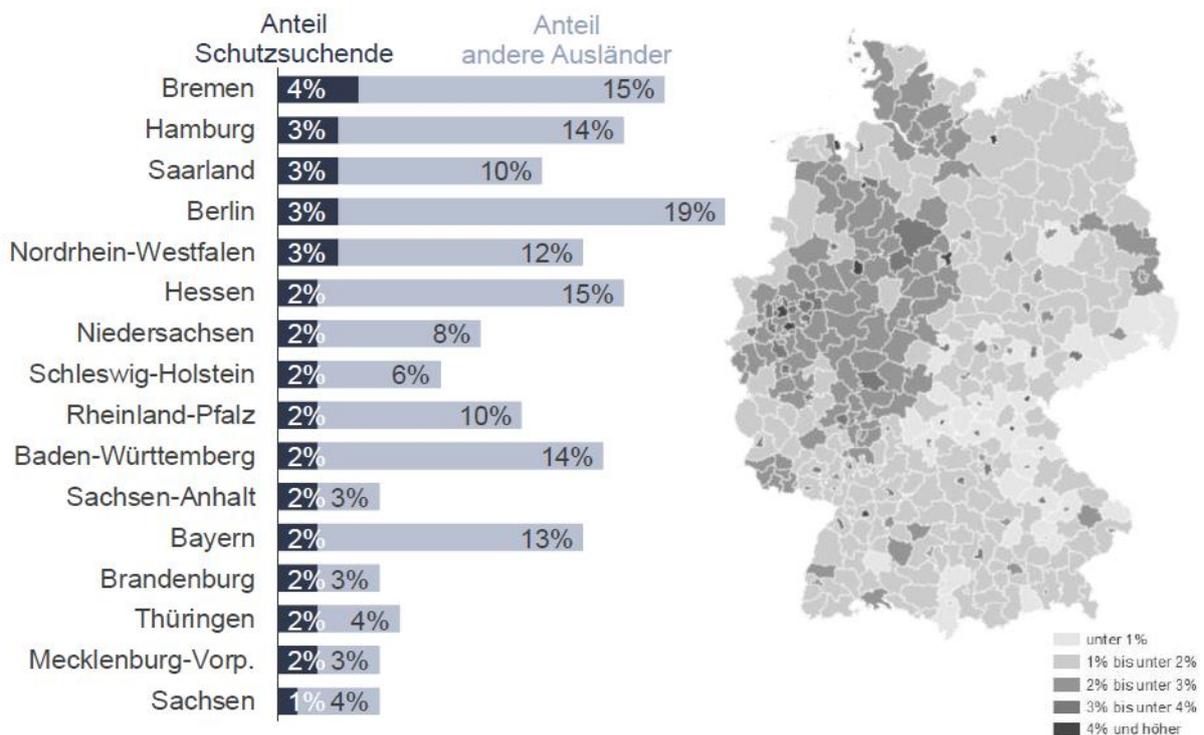
¹ Bzw. im Originalwortlaut der NRW-Schulstatistik ‚mit Zuwanderungsgeschichte‘, in Publikationen des Landes NRW – hierunter insbesondere des MKFFI – wird (zunehmend) auch der Begriff ‚Einwanderungsgeschichte‘ verwendet (vgl. MKFFI 2019a; zur generellen Begriffsdiskussion vgl. u.a. Kemper & Supik 2020).

Anhand von bestehenden Datensätzen wie etwa der Schulstatistik konnte die Bildungssituation von Geflüchteten an allgemeinbildenden Schulen in NRW bisher nicht ausgewertet werden – anders als es etwa anhand von schulstatistischen Individualdaten für das Land Brandenburg möglich ist (vgl. Kemper 2016). Dies liegt insbesondere daran, dass in NRW schulstatistisch keine Individualdaten und somit keine spezifischeren Informationen etwa zum Zugangsjahr, Geburtsland oder – wie im Falle von Brandenburg – auch des Rechtsstatus von Schülerinnen und Schülern erhoben werden (vgl. ebd.; Kemper 2017a,b).

Bestehende Publikationen wie z.B. von IT.NRW (2019) oder MKFFI (2019b) liefern für NRW punktuelle Informationen zum Schulformbesuch, zu Übergängen sowie zum Schulerfolg von ausländischen und deutschen Schülerinnen und Schülern sowie differenziert nach Migrationshintergrund (bzw. dort im Original „Zuwanderungsgeschichte“; vgl. hierzu Große-Venhaus 2012, Kemper 2017b, in MKFFI (2019b) wird vereinzelt der Begriff ‚Einwanderungsgeschichte‘ verwendet, vgl. hierzu auch Fußnote 1 in diesem Bericht). Es werden auch Ergebnisse für einzelne ausgewählte Staatsangehörigkeiten dargestellt, allerdings ohne die Auswahl explizit bzw. inhaltlich zu begründen (vgl. IT.NRW 2019: 18-22). Somit fehlen insbesondere Darstellungen zur schulischen Situation und zum Schulerfolg von Geflüchteten in NRW.

Empirische Ergebnisse zur Bildungssituation von Geflüchteten in NRW sind u.a. deshalb bedeutsam, da bekannt ist, dass der Anteil Geflüchteter im Bundesländervergleich relativ hoch ist. Dies betrifft auch die kreisbezogenen Anteile im deutschlandweiten Vergleich von ‚Schutzsuchenden‘ (vgl. hierzu Kapitel 3) auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, wie es die Bundesagentur für Arbeit (2020a) zum 31.12.2018 herausgearbeitet hat (vgl. Abbildung 1-1).

Abbildung 1-1: Anteil der Geflüchteten (bzw. dort i.O. ‚Schutzsuchenden‘) an der Bevölkerung nach Bundesländern und Kreisen zum 31.12.2018



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2020a: 6), basierend auf Daten des Ausländerzentralregisters zum Stand 31.12.2018.

Unter den Flächenländern weist NRW den zweithöchsten Anteil von Geflüchteten auf. Die kartografische Darstellung veranschaulicht zudem, dass die Geflüchtetenanteile in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten NRWs überdurchschnittlich hoch sind – und sich ein erheblicher Anteil aller Kreise und kreisfreien Städte mit überdurchschnittlich hohen Anteilen von Geflüchteten in NRW befindet.

Durch die nachfolgend durchgeführten Auswertungen soll die beschriebene Forschungslücke verkleinert und die Bildungssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in NRW analysiert werden. Hierzu werden drei Ziele verfolgt, die zunächst knapp benannt und anschließend ausführlicher erläutert werden.

Das erste Ziel ist, einen sekundäranalytischen Ansatz zu entwickeln, um anhand von bestehenden Datensätzen näherungsweise die Bildungssituation von Geflüchteten² untersuchen zu können. Hierzu werden insbesondere Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) verwendet und Geflüchtete anhand der Staatsangehörigkeit und des Rechtsstatus operationalisiert (Kapitel 3). Aufbauend auf den erarbeiteten Ansatz besteht das zweite Ziel darin, anhand von Daten der amtlichen Schulstatistik und der dort enthaltenen Staatsangehörigkeitsinformation Bildungsdisparitäten zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Schülerin-

² Auf das Verständnis und die Definition von ‚Geflüchteten‘ wird in Kapitel 2 eingegangen.

nen und Schülern systematisch zu untersuchen (vgl. Kapitel 4 bis 6). Das dritte Ziel ist es, die neuen Möglichkeiten und die weiterhin bestehenden Einschränkungen des gewählten Ansatzes darzustellen und Optimierungspotentiale der Datenerhebung mit Blick auf die sekundäranalytische Einschätzung der Bildungssituation von Geflüchteten aufzuzeigen (Kapitel 7).

Ziel 1: Entwicklung eines Ansatzes zur Analyse der Bildungssituation von Geflüchteten

Bei der NRW-Schulstatistik handelt es sich um eine regelmäßig erhobene Datenbasis, die u.a. wichtig ist, um die schulische Situation von Schülerinnen und Schülern einschätzen zu können. Jedoch enthält die amtliche Schulstatistik keine Informationen zu Geflüchteten bzw. zum Rechtsstatus von Schülerinnen und Schülern. Daher ist es zunächst erforderlich einen neuen Ansatz zu erarbeiten, der es ermöglicht, die bestehenden schulstatistischen Informationen für eine Analyse der Bildungssituation von Geflüchteten nutzbar zu machen. D.h. ausgehend von den in der Schulstatistik enthaltenen Informationen wird versucht, so präzise wie möglich auf Geflüchtete zu schließen. Hierzu kann die erhobene Information der genauen Staatsangehörigkeit der Schülerinnen und Schüler genutzt werden. Die jeweilige Staatsangehörigkeit wird als Proxy³ dafür angesehen, den Rechtsstatus von Schülerinnen und Schülern näherungsweise einzuschätzen.

Zu diesem Zweck werden Daten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. konkret des Ausländerzentralregisters (AZR) herangezogen. Die Daten des AZR enthalten u.a. Informationen zum Rechtsstatus der Bevölkerung nach Altersjahren. Anhand dieser Daten kann quantifiziert werden, in welchem Umfang ‚Geflüchtete‘ gemäß der in Kapitel 2 dargestellten Definition und in Kapitel 3 dargelegten Operationalisierung erfasst werden. Hierdurch wird ermöglicht, Staatsangehörigkeiten zu bestimmen und Staatsangehörigkeitsgruppen zu klassifizieren, die im Schulbesuchsalter überwiegend – d.h. zu mindestens 50% – Geflüchtete subsumieren bzw. umfassen (vgl. Kapitel 3). Dies ist besonders wichtig, da zuvor nicht hinreichend sicher war, inwiefern (ausgewählte) Staatsangehörigkeiten überwiegend Flüchtlinge repräsentieren bzw. als zulässiger Indikator für Geflüchtete angesehen werden können. Erst die vorgenommene Einschätzung bzw. Klassifikation ermöglicht es, sekundäranalytisch anhand der in der Schulstatistik verfügbaren Staatsangehörigkeitsinformationen näherungsweise die Bildungssituation von Geflüchteten an allgemeinbildenden Schulen in NRW zu untersuchen.

³ Hier verstanden in Anlehnung an Kemper und Supik (2020: 59): „Als Proxy (Platzhalter oder Stellvertreter) werden Variablen bezeichnet, die anstelle anderer nicht erfassbarer oder erfasseter Daten herangezogen werden.“

Ziel 2: Analyse der Bildungssituation von Geflüchteten

Für Staatsangehörigkeiten mit überwiegend als geflüchtet operationalisierten Personen im Schulbesuchsalter werden anschließend anhand von Daten der amtlichen Schulstatistik verschiedene Bildungsanalysen durchgeführt. Systematisch aufgearbeitet werden insbesondere Bildungsdisparitäten zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern. Diese werden u.a. in Bezug auf die Bildungsbeteiligung bzw. den anteiligen Besuch spezifischer Schulformen in der Sekundarstufe I analysiert (vgl. Kapitel 4). Erörtert werden soll weiter, inwiefern der Übergang von Geflüchteten von der Primarstufe in die Sekundarstufe I untersucht werden kann (vgl. Kapitel 5).

Ein Schwerpunkt wird insbesondere auf die Analyse des Schulerfolgs gelegt (Kapitel 6). Dabei sind Ergebnisse zu den beiden sich diametral entgegenstehenden Abgangsarten, die für schulischen Erfolg bzw. Misserfolg stehen, von besonderem Interesse. Hierbei handelt es sich auf der einen Seite um Abgängerinnen und Abgänger mit (Fach-)Hochschulreife, sowie auf der anderen Seite um Abgängerinnen und Abgänger ohne Hauptschulabschluss. Neben Disparitäten zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern bezogen auf den allgemeinen Schulerfolg werden weiter schulformspezifische Disparitäten hinsichtlich des Erlangens von Abschlüssen untersucht. Dies ist deshalb aufschlussreich, da prinzipiell Unterschiede im Schulerfolg ausschließlich auf die vorhergehende Verteilung auf die verschiedenen Schulformen und die hiermit verbundenen Abschlusschancen zurückzuführen sein könnten (z.B. derart, dass an Hauptschulen keine Hochschulreife erlangt werden kann).

Daher soll ergänzend untersucht werden, ob auch beim Abgang von derselben Schulform zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern Unterschiede im Schulerfolg bzw. im Erreichen bestimmter Abschlüsse bestehen. Konkret wird anhand der erreichten Bildungsabschlüsse geprüft, ob Geflüchtete an Gymnasien anteilig genauso oft mit (Fach-)Hochschulreife abgehen wie Nichtgeflüchtete. Hierdurch kann gezeigt werden, ob sich der mit dem Absolvieren einer bestimmten Schulform zu erwartende Schulerfolg (z.B. das Erlangen der (Fach-)Hochschulreife an Gymnasien) einstellt.

Bekannt ist, dass in NRW Bildungsdisparitäten u.a. auch auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bestehen – etwa hinsichtlich des Schulformbesuchs zwischen ausländischen und deutschen Schülerinnen und Schülern oder für ausgewählte Staatsangehörigkeiten mit angenommenem Fluchthintergrund (vgl. z.B. Weishaupt & Kemper 2009, El-Mafaalani & Kemper 2017). Daher erfolgt ergänzend eine räumlich ausdifferenzierte Darstellung der Bildungssituation von Geflüchteten in NRW. Hier zeigen sich Vorteile der Verwendung amtlicher Daten. Denn die Schulstatistik stellt jährlich valide Informationen zur Grundgesamtheit der Schülerinnen und Schüler bereit. Hiermit sind hohe Fallzahlen verbunden, die für räum-

lich differenzierte Analysen erforderlich sind, wodurch aussagekräftige Analysen und kartografische Darstellungen zu Bildungsdisparitäten auf Ebene der Kreise bzw. kreisfreien Städte NRWs ermöglicht werden. D.h. untersucht wird weiter, ob und inwiefern es in den Kreisen und kreisfreien Städten (nicht) gelingt, dass Geflüchtete einen ähnlichen Schulformbesuch oder Schulerfolg aufweisen wie nichtgeflüchtete Schülerinnen und Schüler.

Ziel 3: Diskussion von Potentialen und Limitationen der verwendeten Daten und des gewählten Ansatzes hinsichtlich der Analyse der Bildungssituation von Geflüchteten

Abschließend werden die Möglichkeiten und Einschränkungen der verwendeten AZR- und schulstatistischen Daten hinsichtlich der sekundäranalytischen Einschätzung der Bildungssituation von Geflüchteten diskutiert (vgl. Kapitel 7). In diesem Zusammenhang werden auch Anregungen zu einer optimierten Erhebung sowohl von Daten des AZR als auch der bestehenden Schulstatistik gegeben. Eine Umsetzung der Empfehlungen würde es zukünftig ermöglichen, die Bildungssituation von Geflüchteten noch präziser abzubilden und diese z.B. im Rahmen eines Bildungs- oder Integrationsmonitorings im Zeitverlauf fortschreiben und verlässlich vergleichen zu können.

2 Zentrale Begriffe und Definitionen

In der deutschsprachigen Forschung finden sich eine Vielzahl an Begriffen wie etwa Flüchtlinge, Geflüchtete, Zwangsmigrierte, Schutzsuchende oder Zufluchtsuchende (vgl. etwa Berlinghoff et al. 2019). Daher sollen die im Rahmen dieses Berichts zentralen Begriffe knapp erläutert und das jeweilige Begriffsverständnis erörtert werden.

Unter ‚Nichtdeutschen‘ werden alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit verstanden (etwa bezogen auf die Bevölkerung in Deutschland oder NRW). Synonym hierzu werden die Adjektive ‚ausländisch‘ oder ‚nichtdeutsch‘ verwendet, z.B. in Bezug auf ‚ausländische Schülerinnen und Schüler‘ oder ‚nichtdeutsche Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren‘. Die Definition lehnt sich an die des Statistischen Bundesamtes an: Bei Nichtdeutschen handelt es sich um „[a]lle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, d.h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit“ (Statistisches Bundesamt 2019a: 7). Hiermit geht auch einher, dass Personen mit einer deutschen und einer ausländischen Staatsangehörigkeit als Deutsche verstanden werden. Diesem Verständnis folgen u.a. die Bevölkerungs- und

Schulstatistiken des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter (zu schulstatistischen Spezifika vgl. Kemper 2017a).

Unter ‚Flüchtlingen‘ bzw. ‚Geflüchteten‘ werden nachfolgend Personen bzw. Personengruppen verstanden, die – wie in Kapitel 3 gezeigt wird – einen Rechtsstatus mit Hinweis auf Fluchtmigration aufweisen. Die Begriffe ‚Flüchtlinge‘ und ‚Geflüchtete‘ werden synonym verwendet. Ziel ist, die Bildungssituation von als ‚geflüchtet‘ operationalisierten Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen zu analysieren. Da die Schulstatistik von NRW keine direkten Informationen zu Geflüchteten bzw. allgemein zum Rechtsstatus der Schülerinnen und Schüler erhebt, werden verschiedene weitere Datensätze herangezogen, die Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Status von Personen im Schulalter oder für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen beinhalten. Wie in Kapitel 3 ausführlich gezeigt wird, enthalten Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) u.a. Informationen zum Rechtsstatus von 6- bis 18-jährigen Nichtdeutschen. Anhand des aufenthaltsrechtlichen Status können unter Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit Bezüge zu Fluchtmigration hergestellt werden. Diejenigen mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. nach ausgewählten Paragraphen von Abschnitt 6 AufenthG mit Fluchtbezug werden als ‚Flüchtlinge‘ bzw. ‚Geflüchtete‘ verstanden (vgl. Kapitel 3).

Wird auf Konzepte und Daten anderer Studien zurückgegriffen, dann werden die Originalbegriffe unter Hinweis auf die genaue Quelle und auf das jeweilige Verständnis verwendet – dies betrifft insbesondere den in Publikationen des Statistischen Bundesamtes vorkommenden Begriff ‚Schutzsuchende‘.

3 Sekundäranalysen zum Rechtsstatus von Schülerinnen und Schülern nach Staatsangehörigkeit

Um unmittelbar die Bildungssituation von Geflüchteten analysieren zu können, müsste – wie bereits in Kapitel 1 skizziert wurde – die Schulstatistik Informationen zum Rechtsstatus von Schülerinnen und Schülern erheben und bereitstellen. Entsprechende Informationen sind in der Schulstatistik von NRW nicht enthalten. Daher werden die Schulstatistik ergänzende Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) herangezogen. Daten des AZR geben Auskunft über die ausländische Bevölkerung in Deutschland und ermöglichen für diese weitere Differenzierungen u.a. nach dem Rechtsstatus, der Staatsangehörigkeit und dem Alter (im AZR sind jedoch keine Informationen zu Schulformbesuch oder zu in Deutschland erlangten Ab-

schlüssen enthalten). Die AZR-Daten werden als Referenz zur Schulstatistik genutzt – d.h. die in der Schulstatistik fehlenden Informationen zu Geflüchteten werden anhand von AZR-Daten über die in beiden Datensätzen vorhandene Staatsangehörigkeitsinformation später miteinander verknüpft. Um eine möglichst hohe Überschneidung mit der Population der (ausländischen) Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in NRW zu erreichen, wird im AZR die Population der (ausländischen) Bevölkerung im Schulbesuchsalter ausgewählt. Das Schulbesuchsalter wird operationalisiert über Personen im Alter von 6 bis einschließlich 18 Jahren. Anschließend wird anhand der Rechtsstatusinformation ausgewertet, wie hoch der Anteil der Geflüchteten je Staatsangehörigkeitsgruppe ist (z.B. Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit weisen zu X% als Geflüchtete einen aufenthaltsrechtlichen Status auf, der zur Operationalisierung von Geflüchteten herangezogen wird).

Verweist der Rechtsstatus im AZR darauf, dass es sich bei den 6- bis 18-Jährigen einer Staatsangehörigkeit um überwiegend Geflüchtete handelt – ‚überwiegend‘ wird operationalisiert über einen Anteil von mindestens 50 Prozent –, dann wird diese Staatsangehörigkeit als Indikator für Geflüchtete angesehen. D.h. um sicher zu gehen, dass die ausgewählten Staatsangehörigkeiten später mindestens mehrheitlich Geflüchtete umfassen, ist das Kriterium für die Staatsangehörigkeitsauswahl ein Anteil von mindestens 50 Prozent Geflüchteten je Staatsangehörigkeit. Anhand dieser Information wird in darauffolgenden – auf Daten der Schulstatistik basierenden – Analysen angenommen, dass es sich auch bei Schülerinnen und Schülern dieser Staatsangehörigkeit um überwiegend Geflüchtete handelt.

Hierdurch können Geflüchtete schulstatistisch näherungsweise über die Staatsangehörigkeit bestimmt werden – dies sowohl für einzelne Staatsangehörigkeiten, als auch für die Summe aller Staatsangehörigkeiten, deren aufenthaltsrechtlicher Status auf überwiegend Geflüchtete verweist. D.h. werden Ergebnisse für Geflüchtete insgesamt berichtet, dann handelt es sich hierbei um die Summe der 6- bis 18-Jährigen aller Staatsangehörigkeiten mit überwiegendem Anteil von als geflüchtet operationalisierten Personen. Anhand der AZR-Daten kann zudem bestimmt werden, wie hoch der Anteil der über eine Staatsangehörigkeitsauswahl erfassten Geflüchteten bezogen auf die als geflüchtet operationalisierten Personen insgesamt ist. Dies wird Hinweise darauf geben, wie umfassend Geflüchtete über den Indikator Staatsangehörigkeit erfasst werden (zudem kann beschrieben werden, wie viele Nichtgeflüchtete über die Staatsangehörigkeitsauswahl mit erfasst werden).

Angenommen wird, dass eine weitgehende – aber keine perfekte – Überlappung zwischen den beiden Populationen der schulstatistisch erfassten nichtdeutschen Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen und der ausländischen Bevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren besteht, zu denen das AZR Auskunft gibt.

Unterschiede zwischen den beiden Populationen können z.B. daraus resultieren, dass ein Teil der unter 6-Jährigen sowie ein Teil der über 18-Jährigen eine allgemeinbildende Schule besucht, oder ein Teil der 6- bis 18-Jährigen keine allgemeinbildende Schule (mehr) besucht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine hohe Überschneidung zwischen den beiden Populationen – den 6- bis 18-Jährigen und den Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen – besteht.

Weitere Unterschiede können bedingt sein durch Zu- und Abgänge aufgrund von unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten bzw. Stichtagen der beiden Datensätze. Wie später weiter ausgeführt wird, werden die Daten des AZR laut Auskunft des BAMF für das aktuelle Jahr monatlich, für das Vorjahr quartalsweise und für vorhergehende Jahre halbjährlich gespeichert, bevor diese nach fünf Jahren gelöscht werden. Die Schulstatistik wird in NRW jährlich zum Stichtag des 15.10. erhoben. Die zeitlich möglichst nahe, vor diesem Stichtag gelegene und im AZR verfügbare Referenz ist der Stand des 30.09.⁴

Alles in allem wird somit angenommen, dass die weit überwiegende Anzahl der 6- bis 18-Jährigen eine allgemeinbildende Schule besucht und sich die staatsangehörigkeitsspezifischen Rechtsstatus-Ergebnisse des AZR mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Schulstatistik bzw. auf die Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen übertragen lassen. Anhand von AZR-Daten und der hierin enthaltenen Rechtsstatusinformationen werden Staatsangehörigkeiten bestimmt, die überwiegend aus Geflüchteten bestehen. Für diese Staatsangehörigkeiten wird anschließend auf Basis von Daten der amtlichen Schulstatistik die Bildungssituation von Geflüchteten tiefergehend analysiert.

Es werden Bildungsanalysen anhand von den zu Projektbeginn aktuellsten schulstatistischen Daten bzw. konkret für das Schuljahr 2018/19 durchgeführt (Stichtag ist der 15.10.2018). Um diejenigen Staatsangehörigkeiten bzw. Staatsangehörigkeitsgruppen zu bestimmen, die mehrheitlich Geflüchtete umfassen, werden Daten des AZR zum Stichtag 30.09.2018 herangezogen.

Im Fokus stehen Analysen für das Land NRW. Sofern inhaltlich oder zu Vergleichszwecken relevant, werden ergänzende Ergebnisse für Deutschland insgesamt sowie für das Land Brandenburg berichtet. Brandenburg wird ausgewählt, da es sich um das einzige Bundes-

⁴ Für vorhergehende Jahre sind die Stichtage 30.06. und 31.12. verfügbar. Hinsichtlich einer geeigneten Referenz zur Schulstatistik ist in dem Fall zu fragen, ob inhaltlich der naheliegendste vorherige Stichtag (30.06.) oder der Stichtag mit der geringsten Differenz zum Stichtag der Schulstatistik herangezogen werden soll (31.12.). Z.B. lässt sich die Wahl des 30.06. dadurch begründen, dass von der Bevölkerungspopulation auf die Population der Schülerinnen und Schüler geschlossen werden soll – und daher ein vorhergehender Stichtag plausibel erscheint. Dies auch vor dem Hintergrund, dass neu nach Deutschland Zugewanderte im Schulbesuchsalter nicht immer unmittelbar, sondern mit z.T. mehrmonatiger zeitlicher Verzögerung eine Schule besuchen bzw. besuchen dürfen (vgl. z.B. Massumi et al. 2015). Zu ergänzen ist, dass der Stichtag für die Schulstatistik zwischen den Bundesländern variiert – allgemein liegt der Stichtag zur Erhebung von Schulstatistiken zumeist „jeweils 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres [...]“. Aufgrund der unterschiedlichen Ferientermine in den Ländern liegt dieser Stichtag in den Monaten September bis Oktober“ (KMK 2018: 7).

land handelt, das schulstatistisch sowohl Individualdaten als auch den Rechtsstatus ihrer Schülerinnen und Schüler erhebt. Somit ist ein Vergleich von Ergebnissen des AZR und der Schulstatistik hinsichtlich des Rechtsstatus nur für Brandenburg möglich.

Operationalisierung von ‚Geflüchteten‘ anhand von Daten des AZR

Zunächst wird dargestellt, inwiefern anhand von Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) auf ‚Geflüchtete‘ (vgl. zum Begriff Kapitel 2) geschlossen werden kann bzw. wie ‚Geflüchtete‘ konkret operationalisiert werden. Hierzu wird anhand der Rechtsstatusinformation im AZR ein Ansatz für die 6- bis 18-Jährigen bzw. für die nichtdeutsche Bevölkerung im Schulbesuchsalter entwickelt. Es erfolgt eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit, wobei Staatsangehörigkeiten mit einem Anteil von mindestens 50% Geflüchteten im Fokus stehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) differenziert im Rahmen des AZR die ausländische Bevölkerung nach ihrem Rechtsstatus bzw. nach der Begründung ihres Aufenthaltes aus. Der Rechtsstatus wird im AZR über Aufenthaltstitel und das Aufenthaltsrecht erfasst und lehnt sich dabei an ausgewählte Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes an.⁵ Dies bietet die Möglichkeit, Geflüchtete über einen aufenthaltsrechtlichen Status mit Hinweis auf Fluchtmigration zu operationalisieren – etwa anhand der Begründung des Aufenthaltes bzw. anhand von Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes mit eindeutigem Fluchtbezug.⁶

Geflüchtete im Alter von 6 bis 18 Jahren werden nachfolgend operationalisiert als Personen, die im AZR den folgenden Aufenthaltsstatus aufweisen, und zwar entweder eine

- Aufenthaltsgestattung,
- Duldung,
- Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG, d.h. aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, oder eine
- Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 AufenthG, sofern diese einen Hinweis auf einen Nachzug von Kindern oder unter 18-jährigen Familienangehörigen etwa zu einer geflüchteten Person liefert (hierauf wird noch differenzierter eingegangen).

⁵ D.h. die erfassten Speichersachverhalte des AZR orientieren sich grob an einzelnen Paragraphen oder (Ab-)Sätzen des Aufenthaltsgesetzes.

⁶ Dieser Ansatz setzt voraus, dass Paragraphen oder Teile von Paragraphen (Absätze, Sätze), die sowohl auf Geflüchtete als auch auf Nichtgeflüchtete hinweisen, unberücksichtigt bleiben. Denn wenn etwa Paragraphen zu erheblichen Teilen auch Nichtgeflüchtete beinhalten, würde die Anzahl der Nichtgeflüchteten unzutreffenderweise mit zur quantitativen Einschätzung von Geflüchteten herangezogen. D.h. unter diese Paragraphen fallende Nichtgeflüchtete würden quantitativ als Geflüchtete geschätzt – hierdurch würde der staatsangehörigkeitsbezogene Geflüchtetenanteil unzulässig erhöht und Aussagen zu Geflüchteten und ihrer Bildungssituation wären nicht zulässig.

Knapp skizziert werden sollen die verschiedenen Arten des aufenthaltsrechtlichen Status, die zur Operationalisierung von Geflüchteten herangezogen werden.

1. Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung wird von Asylbewerberinnen und -bewerbern nach § 55 AsylG erlangt. Mit der Aufenthaltsgestattung ist eine Erlaubnis verbunden, sich für die Dauer des Asylverfahrens in Deutschland aufzuhalten. Sie gilt für Bewerberinnen und Bewerber um Asyl, die innerhalb der ersten zwei Wochen nach ihrer Ankunft in Deutschland einen Antrag gestellt haben. Mit der Aufenthaltsgestattung ist insbesondere die Erlaubnis verbunden, bis zur Entscheidung hinsichtlich des Asylantrages in Deutschland zu leben und ggf. – d.h. unter bestimmten Bedingungen und Wartefristen – eine Arbeit aufzunehmen (vgl. z.B. § 55 AsylG, BAMF 2019, 2020a).

2. Duldung

Eine Duldung erhalten insbesondere „Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde“ (BAMF 2020a: o.S.). Sie „erhalten von der Ausländerbehörde eine ‚Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung‘, die Duldung genannt wird“ (ebd.).

Der temporäre Aufschub der Ausreisepflicht bzw. die Aussetzung einer Abschiebung erfolgt im deutschen Ausländerrecht nach § 60a AufenthG. Die Dauer der Aussetzung kann zeitlich variieren: Ob es sich hierbei um Tage, Monate oder Jahre handelt, hängt davon ab, wie lange der Grund der Duldung zutreffend ist.

Voraussetzungen für eine Duldung ist z.B., dass die Abschiebung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar ist und gleichzeitig keine Erlaubnis für den Aufenthalt genehmigt wird. Gründe können z.B. sein: Es gibt bedeutsame persönliche oder rechtliche Faktoren (z.B. Krankheit, Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung, Fehlen des Passes, das Herkunftsland nimmt die Person nicht auf, humanitäre Gründe) oder die Person ist für ein Strafverfahren relevant (als Opfer, Täter oder Zeuge). Die Ausreise kann bzw. muss ggf. zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Innerhalb des Duldungszeitraums ist eine Abschiebung der geduldeten Person nicht gestattet. Entscheidet sich die Person hingegen freiwillig dazu, das Bundesgebiet zu verlassen, so schwindet der Duldungsanspruch bei Ausreise und eine weitere Einreise ist nicht möglich. Eine Duldung schützt die betroffene Person temporär gegen die Gesetzeswidrigkeit eines irregulären Aufenthalts. Sobald die Umstände, auf denen die Duldung beruht, sich ändern (z.B. durch Ausstellung eines Passes), so wird entweder die Duldung widerrufen oder nach dem Ende der Frist des Duldungszeitraumes

kann es zur Abschiebung kommen (vgl. z.B. BAMF 2020a, Pro Asyl 2019, BpB 2018, Dienelt 2016).

D.h. sehr knapp zusammengefasst wird als „Duldung [...] die temporäre Aussetzung der Abschiebung unter Bestehenbleiben der Ausreisepflicht bezeichnet“ (Statistisches Bundesamt 2019b: 11).

3. Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG wird für ausländische Personen erteilt, wenn völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe vorliegen. Diese kann auch erfolgen, „wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat“ (§ 22 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Im Falle einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Härtefällen bedarf es einer Härtefallkommission, die darüber entscheidet, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt rechtfertigen (§ 23a Abs. 1 AufenthG). Des Weiteren kann eine Aufenthaltsgewährung für vorübergehenden Schutz durch den Rat der Europäischen Union erteilt werden (§ 24 Abs. 1 AufenthG). Aus humanitären Gründen wird ein Aufenthalt gewährt, wenn ausländische Personen als asylberechtigt anerkannt werden oder ein Abschiebeverbot nach § 60 AufenthG besteht. Weiter soll geduldeten ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden der Aufenthalt gewährt werden, wenn sich diese „seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet“ (§ 25a Abs. 1 AufenthG) aufhalten oder seit vier Jahren eine Schule besuchen bzw. einen Schulabschluss erlangt haben und eine Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland dadurch gewährleistet ist (dies trifft auch auf die Eltern der Jugendlichen zu). Zudem können ausländische Personen eine Aufenthaltsgenehmigung erlangen, wenn sie sich „nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert“ haben (§ 25b Abs. 1 AufenthG), was u.a. einen ununterbrochenen geduldeten/ gestattenden Aufenthalt im Bundesgebiet von acht Jahren bzw. in spezifischen Fällen von sechs Jahren voraussetzt (vgl. ebd.). Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis kann jeweils für maximal drei Jahre ausgesprochen bzw. um diesen Zeitraum verlängert werden (§ 26 AufenthG). Abschnitt 5 AufenthG erfasst u.a. Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte⁷ und Personen mit festgestelltem Abschiebungsverbot.

⁷ Subsidiärer Schutz „greift [dann] ein, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht“ (vgl. BAMF 2020b: o.S.).

4. Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 AufenthG – mit Hinweis auf Fluchtmigration bzw. -geschichte für unter 18-Jährige

Die Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 AufenthG wird im Rahmen des Familiennachzuges erteilt, um die Ehe und die Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes zu schützen. Dabei wird in Abschnitt 6 AufenthG der Aufenthalt aus familiären Gründen u.a. unterschieden zwischen

- Familiennachzug zu Deutschen sowie zu Ausländern
- Ehegattennachzug,
- dem eigenständigen Aufenthaltsrecht der Ehegatten,
- dem Kindernachzug,
- der Geburt eines Kindes im Bundesgebiet,
- dem Aufenthaltsrecht der Kinder,
- dem Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger und
- dem Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten.

Jeder dieser Umstände enthält unterschiedliche Bedingungen sowie unterschiedliche Fristen der Aufenthaltserlaubnis (vgl. Abschnitt 6 AufenthG).

Im Rahmen dieses Vorhabens ist der Nachzug von Kindern und Familienangehörigen zu einer Person mit unmittelbarem Fluchtmigrationsbezug relevant. Daher wurden die im AZR enthaltenen Speichersachverhalte bzw. die im AZR differenzierbaren Paragraphen und Absätze des AufenthG daraufhin geprüft, ob diese Hinweise auf Fluchtmigration beinhalten (vgl. Anhangstabelle A-1). Dies ist der Fall für:

- § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)
- § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte).

Im AZR sind zum Stichtag 30.09.2018 zudem noch Einzelfälle enthalten, für die ein Kindesnachzug zu Asylberechtigten anhand des AufenthG in der vor dem 06.09.2013 geltenden Fassung basierend auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG attestiert wurde. Diese Fälle werden in die Operationalisierung von Geflüchteten ebenfalls mit einbezogen.⁸

Das AufenthG wurde u.a. ab dem 01.08.2018 geändert. Die geänderten Paragraphen dieser Fassung werden im AZR datentechnisch mit Verzögerung erhoben und können laut Auskunft

⁸ Diese Fälle machen weniger als 0,1% aller Nichtdeutschen aus, ihr Einbezug hat keine Auswirkungen auf die spätere Staatsangehörigkeitsauswahl für NRW.

des BAMF erst ab Stichtagen des Jahres 2019 berücksichtigt werden. Mit Bezug auf den im Fokus stehenden Stichtag 30.09.2018 sind die Gesetzesänderungen noch nicht enthalten und müssen somit unberücksichtigt bleiben. Die Paragraphen sollen ergänzend mit angeführt werden, da sie für entsprechende Auswertungen von AZR-Daten mit einem Stichtag ab dem Jahr 2019 relevant sind:⁹

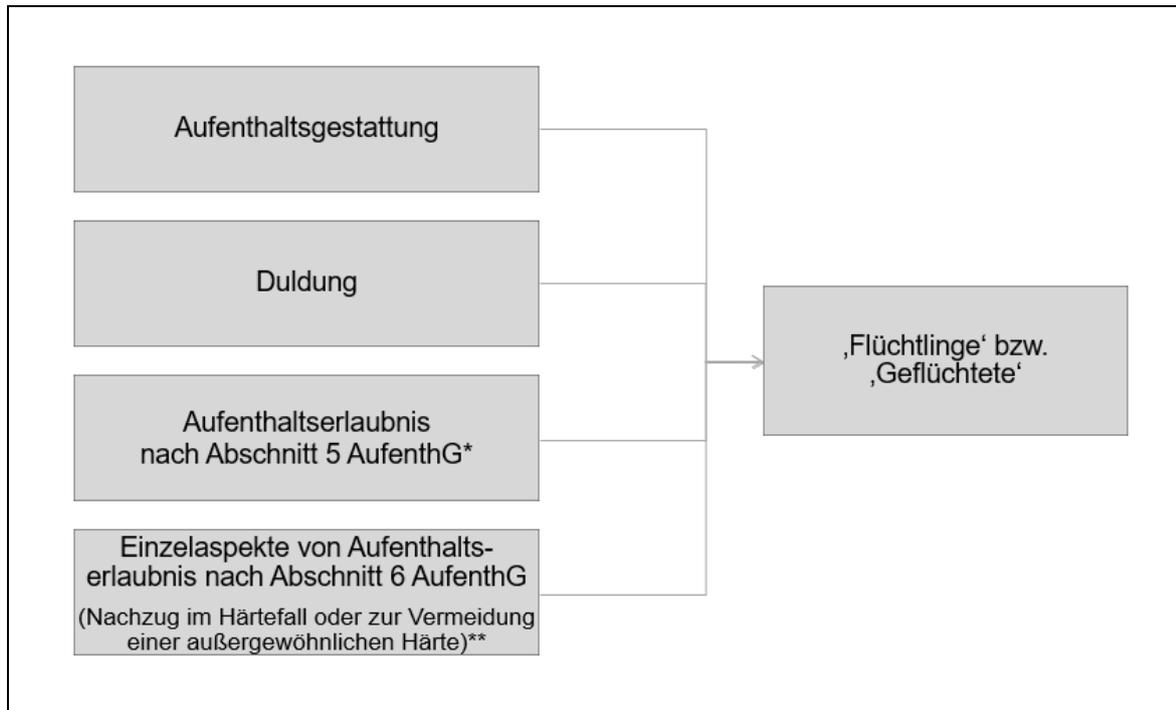
- § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling) sowie
- § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten).

Wie in Abbildung 3-1 dargestellt, werden somit alle Personen mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung sowie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 als Geflüchtete operationalisiert, ergänzt um diejenigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 mit Hinweis auf Fluchtmigration für unter 18-Jährige.

Bei der Operationalisierung handelt es sich um eine quantitativ konservative Schätzung. Denn durch die Operationalisierung – bzw. durch die in dem AZR-Datensatz (nicht) enthaltenen Informationen – bleiben Personen mit Ankunftsnachweis unberücksichtigt, bevor sie einen Asylantrag gestellt haben. Nicht erfasst werden weiter ausreisepflichtige Personen ohne Duldung. Auch werden Personen nicht einbezogen, deren aufenthaltsrechtlicher Status anhand der AZR-Informationen nur auf Familiennachzug oder auf einen Aufenthalt zu Studienzwecken hinweist, der Aufenthalt faktisch jedoch Fluchtgründe als Ursache hat. Unberücksichtigt bleiben auch Paragraphen (bzw. Absätze oder Sätze) des AufenthG, die sowohl Geflüchtete als auch Nichtgeflüchtete subsumieren, wie es etwa in Abschnitt 6 AufenthG der Fall sein kann.

⁹ Sofern das AufenthG mit Bezug auf diese Paragraphen nicht erneut grundlegend geändert wird.

Abbildung 3-1: Operationalisierung von ‚Flüchtlingen‘ bzw. ‚Geflüchteten‘ für die nichtdeutsche Bevölkerung im Schulbesuchsalter von 6 bis 18 Jahren anhand von Daten und Speichersachverhalten des AZR (zum Stand 30.09.2018)



* Aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.

** Kindesnachzug im Härtefall (§ 32 Abs. 4 AufenthG) oder Nachzug sonstiger Familienangehöriger zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte (§ 36 Abs. 2 AufenthG) sowie Kindesnachzug zu Asylberechtigten anhand des AufenthG in der vor dem 06.09.2013 geltenden Fassung basierend auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

Quelle: eigene Darstellung (die erarbeitete Operationalisierung basiert auf dem AufenthG und auf den im AZR enthaltenen Speichersachverhalten).

Basierend auf dieser aufenthaltsrechtlichen Operationalisierung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen kann im nächsten Schritt anhand von Daten des AZR der Rechtsstatus für die nichtdeutsche Bevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren quantifiziert werden. Zentral ist hierbei eine Ausdifferenzierung nach der genauen Staatsangehörigkeit: Denn diese Information ist auch in der NRW-Schulstatistik enthalten, hierüber kann später eine Verbindung zum anhand von AZR-Daten ermittelten Rechtsstatus hergestellt werden. Hierdurch wird es ermöglicht, die Bildungssituation von Geflüchteten zu analysieren (vgl. Kapitel 4 und 6).

Beschreibung des AZR-Datensatzes und deskriptive Statistik

Bevor entsprechende Daten ausgewertet werden, soll das AZR knapp beschrieben werden: „Das Ausländerzentralregister (AZR) ist eine bundesweite personenbezogene Datei, die zentral vom Bundesamt [für Migration und Flüchtlinge (BAMF)] geführt wird“ (BAMF 2020c: o.S.). Das BAMF als registerführende Behörde „führt mit dem AZR die Datenbestände aller lokalen Ausländerbehörden zentral zusammen. Das AZR enthält somit Informationen zu allen Ausländer/innen, die sich nicht nur vorübergehend (drei Monate oder länger) in Deutsch-

land aufhalten. Das AZR dient als zentrale Datenbank einer Vielzahl von Behörden, die mit aufenthalts- und asylrechtlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind“ (Statistisches Bundesamt 2019b: 4). Beim AZR handelt es sich um eine ‚Bestands‘-Statistik, d.h. es werden Angaben zur Anzahl der Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben (und nicht etwa Fließgrößen berichtet).¹⁰

Die Potentiale des AZR sind etwa darin zu sehen, dass für Nichtdeutsche statistisch u.a. Informationen „nach Schutzstatus, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer, Geschlecht, Alter, Alter bei Einreise und Familienstand ausgewiesen werden“ können (Statistisches Bundesamt 2019b: 4). In der Folge dienen „Statistische Angaben, die aus den Daten des AZR ermittelt werden, [u.a.] als Grundlage für migrationspolitische Zielsetzungen und Entscheidungen“ (BAMF 2020d: o.S.). Die Informationen stehen insbesondere für Deutschland insgesamt sowie differenziert nach Bundesländern zur Verfügung.

Kritisch bzw. mit erheblichen Unsicherheiten eingeschätzt werden müssen die AZR-Daten für die Jahre 2015 und 2016, sofern die Stichtage vor dem 31.12.2016 liegen, da für die AZR-Daten im genannten Zeitraum Erfassungsprobleme zu konstatieren sind. Hierauf wird u.a. in den Publikationen des Statistischen Bundesamtes hingewiesen, die auf Daten des AZR basieren. Dort wird etwa dargelegt, dass die Qualität der AZR-Daten erst ab Stand 31.12.2016 wieder deutlich gesteigert werden konnte (vgl. Statistisches Bundesamt 2019b: 12f.). Vor diesem Stichtag kam es „[i]m Zuge der erhöhten Zuwanderung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber[n] [...] vor allem im Jahr 2015 vermehrt zu Qualitätsproblemen“ (ebd.: 12). "Die Daten mit Stand 31.12.2016 wiesen weniger Erfassungslücken auf [...]" (ebd.). Zuvor kam es zu Problemen wie etwa einer unvollständigen, fehlerhaften, doppelten und/ oder verzögerten Personen- bzw. Datenerfassung (vgl. ebd.).

Neben den beschriebenen AZR-Datenproblemen kam es im Zuge der projektbezogenen Datenanfrage bzw. des an das BAMF gerichteten Sonderauswertungswunsches zu weiteren Schwierigkeiten. Hier soll insbesondere die lange Bearbeitungsdauer der Anfrage angeführt werden (Ursachen hierfür sind aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z.T. personelle Engpässe und eine hohe Anzahl an zu bearbeitenden großen und kleinen Anfragen, die gegenüber weiteren Anfragen priorisiert werden).

Zu beachten ist weiter, dass die vom BAMF erhobenen Daten – wie bereits angedeutet – nicht dauerhaft gespeichert werden, sondern Bestandsdaten zu bestimmten Zeitpunkten

¹⁰ Zudem besteht es „aus zwei getrennten Datenbeständen: einem allgemeinen Datenbestand und einer Visadatei. Im allgemeinen Datenbestand werden Daten von Ausländerinnen und Ausländern gespeichert, die sich längerfristig (mehr als 90 Tage) in Deutschland aufhalten, einen Asylantrag gestellt haben, ausgewiesen wurden oder deren Einreise Bedenken entgegenstehen. In der AZR-Visadatei werden die Daten von Ausländerinnen und Ausländern gespeichert, die ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt haben“ (BAMF 2020d: o.S.). Die Visa-Datei bleibt hier unberücksichtigt.

darstellen: „[F]ür die Stichtagsauswertungen werden die Schnappschüsse für die letzten fünf Jahre im System erstellt. Dabei werden Schnappschüsse für das aktuelle Jahr – monatlich jeweils zum Monatsende gespeichert, für das vergangene Jahr quartalsweise und für die restlichen 4 Jahre halbjährlich“ (Antwortmail des BAMF vom 11.01.2019). Somit werden die u.a. für staatsangehörigkeitsspezifische Analysen zum Rechtsstatus erforderlichen AZR-Daten prinzipiell monatlich erhoben, stehen jedoch nach und nach nur noch quartalsweise oder halbjährlich zur Verfügung. Daten, die älter sind als fünf Jahre sind, werden gelöscht und stehen somit nicht mehr zur Verfügung.

Wenn AZR-Daten als Referenz bzw. ergänzende Information zur Schulstatistik verwendet werden sollen, ermöglichen die monatsgenauen Erhebungszeitpunkte des AZR eine zeitlich gute Passung zu den Stichtagen der Schulstatistik. Dies betrifft auch die quartalsweisen Erhebungen, da der Zeitpunkt des dritten Quartals (30.09.) nur geringfügig von dem Erhebungszeitpunkt der amtlichen Schulstatistik abweicht (für NRW ist dies i.d.R. der 15.10. des Jahres). Die halbjährlichen Erhebungszeitpunkte sind für einen Vergleich mit Daten der Schulstatistik bereits weniger passend, da es auch und insbesondere in Zeiten von erheblicher Zuwanderung zu Unterschieden aufgrund von unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten kommen kann, die auf Zu- und Abgänge in der Zeit zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten zurückzuführen sind (der zeitlich nächste Stichtag vor dem Erhebungsstichtag der NRW-Schulstatistik ist der 30.06.; vgl. hierzu auch Fußnote 4).

Der Schwerpunkt der Analysen wird auf das Jahr 2018 gelegt. Gründe hierfür sind zum einen die Aktualität der Daten. Zum anderen sind für das AZR – wie bereits zuvor ausgeführt – Erfassungsprobleme bis zum Ende des Jahres 2016 zu konstatieren.

Zunächst sollen erste Ergebnisse zu Geflüchteten anhand von Daten des AZR für das Jahr 2018 beschrieben werden – und zwar mit Fokus auf NRW, aber auch zu Vergleichszwecken für Deutschland insgesamt und für das Bundesland Brandenburg. Die AZR-Daten dienen als Referenz für die Schulstatistik NRW mit dem Stichtag 15.10.2018. Die geringste Differenz zu diesem Stichtag weist der verfügbare AZR-Stichtag des 30.09.2018 auf, der entsprechend für die AZR-Auswertungen gewählt wird. Angenommen wird dabei, dass sich trotz leichter Stichtagsunterschiede die anhand von Daten des AZR erzielten und nach Staatsangehörigkeit differenzierbaren Rechtsstatus-Ergebnisse später auf die schulstatistische Population der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen übertragen lässt, was weitergehende schulstatistische Analysen zur Bildungssituation von Geflüchteten ermöglicht.

In Tabelle 3-1 ist die Anzahl der nichtdeutschen und der als geflüchtet operationalisierten Bevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren zum Stand 30.09.2018 dargestellt, ergänzt um den Anteil der Geflüchteten innerhalb der nichtdeutschen Bevölkerung dieser Altersgruppe.

Tabelle 3-1: Nichtdeutsche und Geflüchtete im Alter von 6 bis 18 Jahren (zum 30.09.2018)

Region	Bevölkerung im Alter von 6- bis 18-Jahren		
	mit nicht-deutscher StA	darunter: Geflüchtete	Anteil Geflüchtete in %*
NRW	274.579	89.398	32,6
Deutschland	1.079.356	325.616	30,2
Brandenburg	16.557	8.040	48,6

StA = Staatsangehörigkeit

* der Nichtdeutschen insgesamt.

Quelle: AZR (Nichtdeutsche nach Alter, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsrecht zum Stand 30.09.2018), eigene Berechnung und Darstellung.

In NRW haben knapp 275.000 Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren ausschließlich eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit. Hierunter befinden sich etwa 89.400 Geflüchtete gemäß der zuvor dargestellten Operationalisierung. Somit weist im Jahr 2018 beinahe jede dritte Person ohne deutschen Pass im Schulbesuchsalter einen Rechtsstatus auf, der auf Fluchtmigration hinweist. Für Deutschland insgesamt fällt der Anteil mit 30,2% etwas geringer aus – unter den knapp 1,1 Mio. nichtdeutschen 6- bis 18-Jährigen sind gut 325.000 Geflüchtete. In Brandenburg hingegen hat beinahe jeder zweite nichtdeutsche 6- bis 18-Jährige einen Fluchthintergrund.

Die anteilmäßige Verteilung des Rechtsstatus von als geflüchtet operationalisierten Personen sowie ergänzend auch von Nichtdeutschen insgesamt wird in Tabelle 3-2 dargestellt.

Tabelle 3-2: Rechtsstatus von Nichtdeutschen und Geflüchteten im Alter von 6 bis 18 Jahren (zum 30.09.2018)

Region	Anzahl	Rechtsstatus-Anteile in %				
		Aufenthalts-gestattung	Duldung	AufenthG*	Einzelaspekte von Aufenthalts-erlaubnis nach Abschnitt 6 AufenthG mit Fluchtbezug**	sonstiger aufenthalts-rechtlicher Status
Flüchtlinge						
NRW	89.398	15,4	13,8	69,7	1,1	-
Deutschland	325.616	16,2	10,6	71,7	1,4	-
Brandenburg	8.040	30,0	12,3	56,6	1,1	-
Nichtdeutsche insgesamt						
NRW	274.579	5,0	4,5	22,7	0,3	67,4
Deutschland	1.079.356	4,9	3,2	21,6	0,4	69,8
Brandenburg	16.557	14,5	6,0	27,5	0,5	51,4

* Aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.

** Kindesnachzug im Härtefall (§ 32 Abs. 4 AufenthG) oder Nachzug sonstiger Familienangehöriger zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte (§ 36 Abs. 2 AufenthG) sowie Kindesnachzug zu Asylberechtigten anhand des AufenthG in der vor dem 06.09.2013 geltenden Fassung basierend auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

Quelle: wie Tabelle 3-1, eigene Berechnung und Darstellung (Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt).

Mehr als zwei Drittel der als geflüchtet operationalisierten Personen verfügen in NRW und auf Bundesebene über eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG sowie zu über einem Viertel entweder über eine Aufenthaltsgestattung oder über eine Duldung. Nur gut ein Prozent weist eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 AufenthG mit Hinweis auf Fluchtmigration für unter 18-Jährige auf.

In Tabelle 3-3 wird für das Jahr 2018 anhand von Daten des AZR der Rechtsstatus der nichtdeutschen Bevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren in NRW nach ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit ausdifferenziert. Relevant sind insbesondere die Geflüchtetenanteile je Staatsangehörigkeit. Hierüber werden – wie zuvor ausführlicher beschrieben – diejenigen Staatsangehörigkeiten und Staatsangehörigkeitsgruppen erkannt und ausgewählt, die überwiegend aus Geflüchteten bestehen. Anhand dieser Information werden anhand von Daten der Schulstatistik später Bildungsanalysen zu Geflüchteten – bzw. zu Staatsangehörigkeiten bestehend aus überwiegend Geflüchteten – durchgeführt.

Um mögliche zufallsbedingte Anteile von mindestens 50% Geflüchteten je Staatsangehörigkeit aufgrund von zu geringen Fallzahlen auszuschließen, werden Anteile nur für Staatsangehörigkeiten mit mindestens 30 Fällen unter den 6- bis 18-Jährigen berechnet und in der Tabelle dargestellt.

Tabelle 3-3: Nichtdeutsche Bevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren in NRW differenziert nach Staatsangehörigkeit und Rechtsstatus (AZR zum Stichtag 30.09.2018, sortiert nach Anteil der Geflüchteten; Tabellenauszug, eine vollständige Übersicht findet sich in Anhangstabelle A-2)

Staatsangehörigkeit	Anzahl	sonstige Aufenthalts- erlaubnis nach		
		Geflüchtete*	Abschnitt 6 AufenthG** in %	sonstiger Aufenthaltsstatus
tadschikisch	825	86,4	4,8	8,7
guinea-bissauisch	34	82,4	2,9	14,7
armenisch	1.489	82,3	6,9	10,9
afghanisch	10.742	80,9	4,0	15,1
aserbaidschanisch	1.872	77,1	9,6	13,2
guineisch	1.645	72,8	8,6	18,6
eritreisch	1.293	70,5	7,7	21,9
mongolisch	363	70,2	14,3	15,4
somalisch	825	68,4	11,3	20,4
syrisch	48.254	66,4	19,5	14,1
georgisch	810	66,3	16,3	17,4
malisch	72	63,9	16,7	19,4
libanesisch	1.983	63,4	15,8	20,8
angolanisch	691	61,2	16,9	21,9
bangladeschisch	271	60,9	25,1	14,0
albanisch	3.267	60,8	14,6	24,6
irakisch	21.410	60,8	15,2	24,0
palästinensisch***	60	60,0	23,3	16,7
der VAE****	77	59,7	7,8	32,5
sudanesisch	49	57,1	18,4	24,5
iranisch	3.021	56,6	17,1	26,3
ungeklärt	2.893	55,1	18,7	26,2
kuwaitisch	30	53,3	0,0	46,7
nigrisch	32	53,1	34,4	12,5
nigerianisch	2.375	52,5	26,9	20,6
ägyptisch	1.002	52,1	31,1	16,8
ohne Angabe	106	51,9	9,4	38,7
kirgisisch	313	51,1	32,3	16,6
algerisch	321	46,7	23,1	30,2
serbisch	10.045	45,2	28,2	26,6
sierra-leonisch	93	45,2	29,0	25,8
äthiopisch	197	44,2	27,4	28,4
staatenlos	1.056	42,0	38,9	19,0
gambisch	181	42,0	29,8	28,2
mazedonisch	5.148	37,0	24,6	38,4
russisch	5.290	36,5	40,9	22,6
katarisch	58	36,2	0,0	63,8
pakistanisch	1.370	35,5	45,2	19,3
ghanaisch	1.516	35,4	43,4	21,2
[...]				
portugiesisch	2.262	0,2	0,1	99,7
rumänisch	17.208	0,2	0,2	99,7
italienisch	9.336	0,1	0,3	99,6
österreichisch	816	0,1	0,5	99,4
polnisch	18.859	0,1	0,4	99,5
griechisch	7.174	0,1	0,2	99,7
australisch	105	0,0	55,2	44,8
malaysisch	31	0,0	51,6	48,4
chilenisch	63	0,0	30,2	69,8
norwegisch	99	0,0	2,0	98,0
schweizerisch	188	0,0	1,6	98,4
schwedisch	375	0,0	0,8	99,2
estnisch	131	0,0	0,8	99,2
fidschianisch	55	0,0	0,0	100,0
finnisch	134	0,0	0,0	100,0
irisch	182	0,0	0,0	100,0
insgesamt	274.579	32,6	19,3	48,2

* Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 und nach Abschnitt 6 AufenthG mit Fluchtbezug; ** Abschnitt 6 AufenthG ohne eindeutigen Fluchtbezug; *** nicht anerkannt; **** der Vereinigten Arabischen Emirate.

Quelle: wie Tabelle 3-1, eigene Berechnung und Darstellung (es werden nur Anteile für Staatsangehörigkeiten mit mindestens 30 Fällen berechnet; Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt).

In NRW sind im Jahr 2018 für 28 Staatsangehörigkeiten Geflüchtetenanteile von mindestens 50% erkennbar. Die höchsten Anteile von über 80% zeigen sich für tadschikische, guinea-bissauische, armenische und afghanische Staatsangehörige. Die quantitativ größten Gruppen unter den Staatsangehörigkeiten mit überwiegend Geflüchteten sind irakische und syrische Staatsangehörige mit gerundet 21.400 bzw. 48.300 Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren. Für drei ‚Staatsangehörigkeiten‘ sind Besonderheiten anzuführen: Überwiegend Geflüchtete weisen auch die palästinensische Bevölkerung in NRW auf (Palästina wird von Deutschland nicht offiziell als Staat anerkannt), zudem Personen, für die keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen und diejenigen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.¹¹ Für diese 28 Staatsangehörigkeitsgruppen wird die Bildungssituation in den nachfolgenden Kapiteln vertiefend untersucht.

Im Anhang werden ergänzend die Ergebnisse des AZR hinsichtlich des Rechtsstatus differenziert nach Staatsangehörigkeit für Deutschland insgesamt sowie für Brandenburg dargestellt (vgl. Anhangstabellen A-3 und A-4). Zudem erfolgt in Anhangstabelle A-5 ein Vergleich, welche Staatsangehörigkeiten anhand von AZR-Ergebnissen auf Bundesebene einbezogen werden – und welche anhand von Ergebnissen für NRW. Die Übersicht verdeutlicht Unterschiede in der staatsangehörigkeitsspezifischen Feststellung von überwiegend Geflüchteten, sollte der Bezug auf NRW oder Deutschland insgesamt liegen. Letztere Operationalisierung könnte z.B. im Rahmen von Ländervergleichen angewandt bzw. relevant werden. D.h. auf Bundesebene könnten die Geflüchtetengruppen ausgewählt und dann in allen Ländern die Bildungsergebnisse für diese ausgewählten Staatsangehörigkeitsgruppen analysiert werden. Es zeigt sich, dass fünf quantitativ kleinere Staatsangehörigkeitsgruppen gemäß der AZR-Auswertung von Geflüchteten-Staatsangehörigkeiten auf Bundesebene – gegenüber der NRW-Variante – hinzukommen würden. Hingegen blieben acht Staatsangehörigkeiten auf Bundesebene unberücksichtigt, die in NRW als überwiegend Geflüchtete gezählt werden. Mit Ausnahme von albanischen Staatsangehörigen handelt es sich hierbei ebenfalls um zahlenmäßig kleinere Staatsangehörigkeitsgruppen. In beiden Varianten enthalten sind dieselben 20 Staatsangehörigkeiten – d.h. sowohl für NRW als auch für Deutschland insgesamt bestehen diese Staatsangehörigkeiten gemäß AZR-Daten für das Jahr 2018 überwiegend aus Geflüchteten.

¹¹ Auf Staatsangehörigkeiten mit geringen Anteilen von als geflüchtet operationalisierten Personen wird hier aus inhaltlichen Gründen nicht weiter eingegangen. Hingewiesen werden soll auf weitergehende Ausführungen etwa des Statistischen Bundesamtes (2019b: 15), wonach in einem quantitativ zu vernachlässigendem Umfang auch Personen mit einer EU-Staatsangehörigkeit einen Rechtsstatus aufweisen können, der zu einer Zuordnung zu ‚Schutzsuchenden‘ führt.

Ausgehend von den 28 ausgewählten Staatsangehörigkeiten wird in Tabelle 3-4 anhand der AZR-Daten nachvollzogen, in welchem Umfang die Staatsangehörigkeitsauswahl a) die Geflüchteten insgesamt erfasst und b) zu welchen Anteilen die Auswahl Nichtgeflüchtete enthält. Diese Informationen sind insofern wichtig, als dass für die späteren Bildungsanalysen aufgezeigt wird, wie zuverlässig sich anhand der Staatsangehörigkeitsauswahl auf Geflüchtete schließen lässt – und zu welchem Anteil die Staatsangehörigkeitsauswahl Nichtgeflüchtete enthält.

Hinsichtlich der Höhe des Anteils der über die Staatsangehörigkeitsauswahl erfassten Geflüchteten wäre z.B. denkbar, dass eine große Anzahl von Geflüchteten auf eine quantitativ sehr große Staatsangehörigkeitsgruppe entfallen, für die in toto jedoch ein Anteil von weniger als 50% Geflüchteten zu konstatieren ist. In der Folge bliebe die Staatsangehörigkeitsgruppe unberücksichtigt und die Staatsangehörigkeitsauswahl würde Geflüchtete nur unzureichend erfassen.¹²

Der Anteil Geflüchteter wird berechnet über die Anzahl der Geflüchteten der ausgewählten Staatsangehörigkeitsgruppen bezogen auf die Anzahl der Geflüchteten insgesamt (d.h. aller Staatsangehörigkeitsgruppen). Die Anzahl der Geflüchteten wurde jeweils gemäß der vorgestellten AZR-Operationalisierung für das Jahr 2018 berechnet. Der Anteil Nichtgeflüchteter innerhalb der Staatsangehörigkeitsauswahl wird über die Anzahl derjenigen ohne unmittelbaren Geflüchteten-Rechtsstatus bezogen auf die Anzahl der Personen der Staatsangehörigkeitsauswahl insgesamt berechnet.

Tabelle 3-4: Anteil der über die Staatsangehörigkeitsauswahl insgesamt erfassten Flüchtlinge sowie Anteil der Nichtgeflüchteten innerhalb der Staatsangehörigkeitsauswahl, jeweils im Alter von 6 bis 18 Jahren (AZR zum Stichtag 30.09.2018)

Region	Anteil der durch die Staatsangehörigkeitsauswahl	
	erfassten Flüchtlinge in %*	mit erfassten Nichtgeflüchteten in %**
NRW	78,2	33,9
Deutschland	78,4	31,6
Brandenburg	91,3	25,8

* Über die Staatsangehörigkeitsauswahl erfasster Anteil aller Geflüchteten laut AZR-Operationalisierung in %.

** Prozentanteil von Personen, die über die Staatsangehörigkeitsauswahl erfasst werden, bei denen es sich gemäß AZR-Operationalisierung nicht um Geflüchtete handelt (hier bezeichnet als ‚Nichtgeflüchtete‘).

Quelle: wie Tabelle 3-1, eigene Berechnung und Darstellung.

¹² Dies soll am Beispiel einer fiktiven Staatsangehörigkeitsgruppe X verdeutlicht werden, die eine Million Personen in Deutschland umfasst, hierunter 300.000 Geflüchtete sowie 700.000 Personen ohne Fluchthintergrund. Diese Gruppe könnte einen bedeutenden Anteil unter den Flüchtlingen insgesamt ausmachen (z.B. 300.000 von 500.000 Geflüchteten insgesamt), sie bliebe in der Staatsangehörigkeitsauswahl jedoch aufgrund eines Geflüchtetenanteils von unter 50% unberücksichtigt. In dem fiktiven Beispiel würde die Staatsangehörigkeitsauswahl zumindest 60% der Geflüchteten nicht erfassen (300.000 von 500.000).

Es zeigt sich, dass in 2018 sowohl für Deutschland insgesamt als auch in NRW mehr als drei Viertel aller Geflüchteten über die Staatsangehörigkeitsauswahl erfasst werden. In Brandenburg beträgt dieser Anteil sogar über 90%.

Weiter soll geprüft werden, ob über die ausgewählten Staatsangehörigkeiten ein (zu) hoher Anteil von Personen miterfasst wird, die als Nichtgeflüchtete gewertet werden – dieser Anteil könnte theoretisch bis zu annähernd 50% betragen. Die Ergebnisse zeigen, dass es sich innerhalb der Staatsangehörigkeitsauswahl für NRW bei etwa ein Drittel (33,9%) der Personen um Nichtgeflüchtete handelt. Für Deutschland insgesamt fällt dieser Anteil mit 31,6% etwas geringer aus, in Brandenburg betrifft dies etwa ein Viertel der 6- bis 18-Jährigen der Staatsangehörigkeitsauswahl (25,8%). Da die Zahlen – wie zuvor beschrieben – eher konservativ geschätzt sind, dürften die Anteile realiter niedriger ausfallen (z.B. wenn der Rechtsstatus nur auf Familiennachzug hinweist, dieser faktisch jedoch einen Fluchthintergrund als Ursache hat, was sich anhand der AZR-Rechtsstatusinformationen ggf. nicht eindeutig nachvollziehen lässt).

Insgesamt lässt sich anhand der Auswertung von AZR-Daten feststellen, dass ein Großteil der Geflüchteten durch die Staatsangehörigkeitsauswahl erfasst wird. Der Anteil von Nichtgeflüchteten, die über die Staatsangehörigkeitsauswahl miterfasst werden, erscheint als vertretbar bzw. nicht zu hoch – dies auch und insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Angaben eine vorsichtige bzw. konservative Schätzung darstellen.

Die Ergebnisse legen nahe, dass über die Staatsangehörigkeitsauswahl Geflüchtete hinlänglich und relativ verlässlich erfasst werden. Dies ist eine wichtige Information für die spätere Übertragung der Staatsangehörigkeitsauswahl auf die Schulstatistik.

Vergleich mit Daten und Operationalisierungen der brandenburgischen Schulstatistik

Die Übertragbarkeit der basierend auf AZR-Daten vorgenommenen Staatsangehörigkeitsauswahl auf die Schulstatistik soll in einem weiteren Schritt geprüft werden. Anhand von Daten des AZR und der brandenburgischen Schulstatistik soll eingeschätzt werden, inwiefern die Rechtsstatusinformationen zwischen AZR und Schulstatistik vergleichbar sind. Brandenburg ist das einzige Bundesland, das schulstatistisch – anhand von Individualdaten – Informationen zum Rechtsstatus erfasst. Hierdurch wird eine direkte Prüfung der – später vorgenommenen – Übertragbarkeit von AZR-Rechtsstatus-Ergebnissen auf die Schulstatistik ermöglicht. Verglichen werden sollen Ergebnisse zum Rechtsstatus, die einmal anhand von AZR-Daten für die 6- bis 18-jährige Bevölkerung und einmal anhand von Daten der amtlichen Schulstatistik des Landes Brandenburg für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen erzielt werden. Untersucht werden soll, ob es zu größeren Unterschieden hinsichtlich der Fallzahlen kommt – etwa da das AZR alle 6- bis 18-jährigen Nichtdeutschen

enthält, und somit auch diejenigen, die keine Schule (mehr) besuchen. Weitere Differenzen könnten auch aus den geringen zeitlichen Unterschieden im Erhebungszeitpunkt resultieren (Stichtag im AZR ist der 30.09.2018, in der Schulstatistik Brandenburg der 17.09.2018). Insbesondere soll weiter geprüft werden, ob die anhand des AZR-Datensatzes vorgenommene Staatsangehörigkeitsauswahl (weitestgehend) der Staatsangehörigkeitsauswahl der Schulstatistik entspricht – d.h. ob die Auswahl von Staatsangehörigkeiten, deren Rechtsstatus auf überwiegend Geflüchtete verweist, in beiden Datensätzen (weitestgehend) übereinstimmt. Dies wäre ein wichtiger Hinweis für die spätere Übertragung bzw. Übertragbarkeit von Ergebnissen des AZR zum Rechtsstatus auf die Schulstatistik.

Zunächst sollen Spezifika der brandenburgischen Schulstatistik hinsichtlich der Daten und Definitionen erörtert werden. Die Schulstatistik von Brandenburg basiert auf Individualdaten und erlaubt u.a. eine Differenzierung der Schülerinnen und Schüler nach Schulform, Schulstufe, Alter, Staatsangehörigkeit und Rechtsstatus. Um einen direkten Vergleich mit den AZR-Daten zu ermöglichen, werden in die nachfolgenden schulstatistischen Auswertungen Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Alter von 6 bis 18 Jahren einbezogen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen. Diese werden dann weiter nach Staatsangehörigkeit und Rechtsstatus ausdifferenziert. Primär wird auf den Rechtsstatus ‚Geflüchtete‘ fokussiert, hierunter verstanden werden in Brandenburg diejenigen, die in der Schulstatistik einen Rechtsstatus entweder als ‚Asylbewerber‘ oder als ‚Flüchtlinge bzw. Asylberechtigte‘ aufweisen. Die Definitionen der brandenburgischen Schulstatistik sollen knapp dokumentiert werden:

Ein Schüler gilt als Asylbewerber, wenn er sich nach einem Asylantrag gemäß dem Asylverfahrensgesetz aufgrund einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag rechtmäßig im Land aufhält (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2019: B38).

Die Definition von ‚Flüchtlingen‘ bzw. ‚Asylberechtigten‘ lautet dort:

Ein Schüler gilt im Sinne dieser Statistik als Flüchtling, wenn ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG) zuerkannt wurde oder wenn aus anderen humanitären oder staatlichen Interessen eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis oder Duldung besteht und er sich rechtmäßig im Land aufhält. Als Asylberechtigte gelten Schüler, die im Asylverfahren nach Artikel 16a des Grundgesetzes als asylberechtigt anerkannt wurden (ebd.).

In Tabelle 3-5 erfolgt für das Land Brandenburg und das Jahr 2018 ein Vergleich der nach Staatsangehörigkeit erzielten Rechtsstatus-Ergebnisse zwischen dem AZR (Stand 30.09.2018) und der Schulstatistik (Schuljahr 2018/19). Bezug ist zum einen die Anzahl der nichtdeutschen Bevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren (AZR), zum anderen die Anzahl

der nichtdeutschen Schülerinnen und Schüler im Alter von 6 bis 18 Jahren an einer allgemeinbildenden Schule (Schulstatistik). Diese Informationen werden insgesamt sowie differenziert nach genauer Staatsangehörigkeit berichtet – ergänzt um Angaben zum prozentualen Anteil der Geflüchteten je Staatsangehörigkeit gemäß der jeweiligen Operationalisierung.

Tabelle 3-5: Anzahl der 6- bis 18-jährigen Nichtdeutschen differenziert nach Staatsangehörigkeit sowie Anteil der Geflüchteten in % in Brandenburg – Vergleich von Ergebnissen des AZR (Bevölkerung zum Stichtag 30.09.2018) und der brandenburgischen Schulstatistik (Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19)

Staats- angehörigkeit	6- bis 18-jährige Nichtdeutsche			Anteil Geflüchtete in %		
	AZR	Schulstatistik (Bezug SuS)	Differenz absolut	AZR	Schulstatistik	Differenz in Prozentpunkten
tschadisch	63	42	21	93,7	81,0	-12,7
afghanisch	1.912	1.349	563	89,4	91,6	+2,2
somalisch	153	55	98	81,7	81,8	+0,1
eritreisch	123	43	80	81,3	88,4	+7,1
iranisch	205	190	15	78,0	84,2	+6,2
russisch	2.145	1.847	298	76,0	67,7	-8,3
irakisch	169	108	61	72,2	61,1	-11,1
syrisch	4.064	3.701	363	67,0	94,2	+27,2
pakistanisch	125	85	40	66,4	71,8	+5,4
libanesisch	68	100	-32	64,7	50,0	-14,7
kamerunisch	96	54	42	63,5	66,7	+3,1
albanisch	114	94	20	51,8	58,5	+6,8
kenianisch	105	66	39	50,5	39,4	-11,1
bosnisch-herz.	135	90	45	44,4	33,3	-11,1
serbisch	192	94	98	44,3	44,7	+0,4
sonstige	1.589	761	828	43,5	23,3	-20,3
nigerianisch	62	41	21	37,1	43,9	+6,8
türkisch	242	223	19	30,6	19,3	-11,3
mazedonisch	114	76	38	28,9	26,3	-2,6
kosovarisch	93	72	21	24,7	29,2	+4,4
vietnamesisch	337	264	73	13,6	4,9	-8,7
ägyptisch	46	44	2	10,9	11,4	+0,5
ukrainisch	321	218	103	7,8	7,3	-0,4
weißrussisch	83	64	19	7,2	12,5	+5,3
chinesisch	163	133	30	6,1	1,5	-4,6
thailändisch	62	58	4	4,8	1,7	-3,1
kasachisch	42	41	1	4,8	4,9	+0,1
britisch	45	46	-1	4,4	0,0	-4,4
indisch	76	68	8	3,9	11,8	+7,8
US-amerikanisch	78	127	-49	3,8	0,0	-3,8
litauisch	77	39	38	2,6	10,3	+7,7
niederländisch	129	83	46	0,8	0,0	-0,8
polnisch	1.706	1.506	200	0,6	0,5	-0,2
rumänisch	469	292	177	0,4	9,2	+8,8
bulgarisch	335	242	93	0,3	5,4	+5,1
brasilianisch	40	35	5	0,0	2,9	+2,9
tschechisch	66	56	10	0,0	23,2	+23,2
kroatisch	71	48	23	0,0	12,5	+12,5
moldauisch	60	81	-21	0,0	12,3	+12,3
slowakisch	79	64	15	0,0	6,3	+6,3
lettisch	59	46	13	0,0	4,3	+4,3
ungarisch	109	85	24	0,0	3,5	+3,5
griechisch	150	117	33	0,0	3,4	+3,4
italienisch	124	91	33	0,0	1,1	+1,1
spanisch	61	63	-2	0,0	0,0	+0,0
insgesamt	16.557	13.002	3.555	48,6	54,2	+5,6

SuS = Schülerinnen und Schüler

Anmerkung: fett hervorgehoben sind Unterschiede in der Staatsangehörigkeitsauswahl.

Quelle: Schulstatistik des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg, Schuljahr 2018/19, Daten des AZR (Nichtdeutsche nach Alter, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsrecht zum Stand 30.09.2018), eigene Berechnung und Darstellung.

Insgesamt zeigen sich etwas höhere Fallzahlen im AZR für Brandenburg: Im Jahr 2018 haben hiernach gut 16.500 Person im Alter von 6 bis 18 Jahren eine nichtdeutsche Staatsan-

gehörigkeit, die Schulstatistik weist etwa 13.000 nichtdeutsche Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen desselben Alters aus. Gründe für die geringeren Zahlen in der Schulstatistik dürften insbesondere Abgänge von allgemeinbildenden Schulen sein (z.B. im Alter von 16 bis 18 Jahren). Denkbar sind auch verzögerte Einschulungen, die im Allgemeinen z.B. 6-Jährige betreffen, die durch das AZR erfasst werden, aber noch keine Schule besuchen. Im Besonderen kann dies etwa auf Asylbewerberinnen und Asylbewerber höheren Alters zutreffen, wenn sie relativ neu zugewandert sind, aber (noch) keine Schule in Brandenburg besuchen. In dem Fall werden sie zahlenmäßig durch das AZR, nicht jedoch durch die Schulstatistik erfasst. Massumi und andere stellen dar, dass für Asylbewerberinnen und -bewerber in Brandenburg „die Schulpflicht [...] bis zum Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. bis sechs Wochen nach Erteilung einer Aufenthaltsgestattung [ruht]“ (Massumi et al. 2015: 38). Währenddessen, d.h. solange die Schulpflicht ruht, wird ihnen jedoch ein Recht auf Schulbesuch eingeräumt – inwiefern dieses genutzt wird, ist unklar (vgl. ebd.).

Die Annahme verzögerter Einschulungen könnte auch dadurch bestätigt werden, dass die absolut größten Fallzahldifferenzen für syrische und afghanische Staatsangehörige bestehen – d.h. für zahlenmäßig große Staatsangehörigkeitsgruppen mit hohem Anteil an Geflüchteten.

Ein Vergleich der Ergebnisse zeigt weiter, dass der Anteil der Geflüchteten in der Schulstatistik gegenüber dem anhand von AZR-Daten gemessenen Geflüchtetenanteil tendenziell – d.h. um 5,6 Prozentpunkte – höher ausfällt: Laut Schulstatistik sind 54,2% der 6- bis 18-jährigen nichtdeutschen Schülerinnen und Schüler Geflüchtete, laut AZR-Operationalisierung sind 48,6% der nichtdeutschen Bevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren Geflüchtete.

Zwar variiert die Erfassung auch differenziert nach Staatsangehörigkeit in unterschiedlichem Umfang. Hinsichtlich der Klassifizierung von Staatsangehörigkeiten, ob diese überwiegend – d.h. zu mindestens 50% – Geflüchtete aufweisen, besteht in 12 von 13 Fällen eine Übereinstimmung zwischen den auf Daten des AZR und der Schulstatistik basierenden Ergebnissen. Eine Abweichung ist lediglich für kenianische Staatsangehörige zu erkennen: Basierend auf AZR-Daten handelt es sich überwiegend um Geflüchtete, laut Daten der amtlichen Schulstatistik hingegen nicht. Zu ergänzen ist, dass es sich bei kenianischen Staatsangehörigen im Alter von 6 bis 18 Jahren um eine quantitativ kleine Zuwanderungsgruppe handelt, die im Endeffekt anhand der auf AZR-Daten basierenden Ergebnisse mit in die Analysen einbezogen wird (diese weisen eine Fallzahl von 105 im AZR und von 66 Schülerinnen und Schülern in der Schulstatistik auf). Kenianische Staatsangehörige nehmen aus quantitativer Sicht kein größeres Gewicht ein – ein (Nicht-)Einbezug dieser Gruppe beeinflusst die Ergebnisse für Geflüchtete insgesamt bzw. die aggregierte Staatsangehörigkeitsauswahl nur marginal.

Alles in allem erscheinen die AZR-Daten als geeignet, anhand der Rechtsstatusinformationen einen überwiegenden Anteil von geflüchteten Schülerinnen und Schülern differenziert

nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit einzuschätzen. Entsprechend sollen für die NRW-Staatsangehörigkeitsauswahl, die auf den Rechtsstatus-Angaben der AZR-Daten basiert, in den nachfolgenden Kapiteln Analysen zur Bildungssituation der ausgewählten Staatsangehörigkeiten durchgeführt werden.

Vergleich mit Daten und Ergebnissen der ‚Schutzsuchenden‘-Operationalisierung des Statistischen Bundesamtes

Die für NRW anhand von Daten des AZR erzielten Ergebnisse sollen weiter mit Daten des Statistischen Bundesamtes verglichen werden, die ebenfalls auf Daten des AZR basieren. Für die Jahre ab 2016 stellt das Statistische Bundesamt jährlich Informationen zu ‚Schutzsuchenden‘ bereit – und zwar im Rahmen der Fachserie 1, Reihe 2.4, „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Schutzsuchende, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters“ (Statistisches Bundesamt 2019b).¹³

Der in Publikationen des Statistischen Bundesamtes verwendete Begriff ‚Schutzsuchende‘ steht für „Ausländerinnen und Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten. Die Begründung für ihren Aufenthalt wird hierbei aus ihrem Aufenthaltsstatus im Ausländerzentralregister abgeleitet“ (Statistisches Bundesamt 2019b: 5). Hierbei werden als Schutzsuchende diejenigen mit einem offenen, einem anerkannten oder einem abgelehnten Schutzstatus verstanden (vgl. ebd.: 5ff.). D.h. entweder steht die Entscheidung zum Schutzstatus noch aus, sie haben bereits einen Aufenthaltstitel (befristet oder unbefristet) aus dem humanitären Bereich erhalten, das Asylverfahren hat zu einem abgelehnten Schutzstatus geführt oder der humanitäre Aufenthaltstitel hat keinen Bestand mehr und ist erloschen (vgl. ebd.). „Der Begriff ‚Schutzsuchende‘ wurde [vom Statistischen Bundesamt] bewusst gewählt, um sich von den Alternativen – Flüchtlinge, Asylbewerber oder Asylberechtigte – abzugrenzen“ (ebd.: 13). Das Statistische Bundesamt geht dabei davon aus, dass die Alternativbegriffe „im Ausländer- und Asylrecht jeweils nur eine spezifische Teilmenge der Schutzsuchenden“ beschreiben bzw. darstellen (ebd.). Ziel des Bundesamtes war es, eine weite(re) statistische Fassung auch sprachlich anhand des Schutzsuchenden-Begriffes zu verdeutlichen.¹⁴

¹³ Die Fachserie enthält z.T. bis in das Jahr 2007 zurückreichende Zeitreihen.

¹⁴ Etwas ausführlicher heißt es dort: „Warum wurde in der amtlichen Statistik der Begriff ‚Schutzsuchende‘ gewählt? Der Begriff ‚Schutzsuchende‘ wurde bewusst gewählt, um sich von den Alternativen – Flüchtlinge, Asylbewerber oder Asylberechtigte – abzugrenzen. Während diese Begriffe oftmals als Synonyme für geflüchtete Menschen genutzt werden, beschreiben sie im Ausländer- und Asylrecht jeweils nur eine spezifische Teilmenge der Schutzsuchenden. Im asylrechtlichen Sinn sind beispielsweise „Flüchtlinge“ nur jene Ausländerinnen und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Flüchtlingskonvention und damit der Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 25 Abs. 2 AufenthG zuerkannt wurde. Das Aufenthaltsgesetz bietet jedoch noch eine Vielzahl an weiteren Aufenthaltstiteln aus dem humanitären Bereich (siehe Abschnitt 5 AufenthG). Durch deren Einbeziehung, liefert die amtliche Statistik zu Schutzsuchenden in Deutschland ein ganzheitliches Bild über Ausländerinnen und Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland auf[halten]“ (Statistisches Bundesamt 2019b: 13).

Im Vergleich zum zuvor vorgestellten Operationalisierungsansatz bestehen geringe Unterschiede. Unter Schutzsuchenden miteingefasst werden auch Personen unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland, die über einen gültigen Ankunftsnachweis verfügen, zudem diejenigen, für die ein formloses Asylgesuch registriert wurde (ohne formale Antragstellung beim BAMF und ohne Vorliegen einer Aufenthaltsgestattung) sowie weiter latent und vollziehbar Ausreisepflichtige. Hierbei handelt es sich jeweils um Kategorien mit vergleichsweise geringen Fallzahlen (vgl. z.B. Statistisches Bundesamt 2019b: 178ff.).

Als Datengrundlage dient die jeweils zum 31. Dezember eines Jahres vom Statistischen Bundesamt durchgeführte [] Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR). Diese erfolgt gemäß § 23 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz). Die registerführende Behörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), führt mit dem AZR die Datenbestände aller lokalen Ausländerbehörden zentral zusammen (Statistisches Bundesamt 2019b: 4).

Das AZR beinhaltet wie beschrieben nichtdeutsche Personen, die sich längerfristig in Deutschland aufhalten (vgl. ebd.). Die Daten der Fachserie werden als Referenz zu den zuvor erzielten Ergebnissen verwendet. Zu beachten ist zum einen, dass aufgrund des Stichtages des 31.12. des jeweiligen Jahres eine Differenz von 2,5 Monaten zum Erhebungszeitpunkt der amtlichen Schulstatistik von NRW (15.10.) besteht. Zum anderen werden die Fallzahlen aus datenschutzrechtlichen Gründen bzw. aus Gründen der Geheimhaltung kleiner Fallzahlen durch das Statistische Bundesamt immer auf fünf Ganze gerundet:

Alle Fallzahlen werden auf das nächste Vielfache von 5 gerundet. Durch die Rundung entsteht eine generelle aber beschränkte Unsicherheit bezüglich der tatsächlichen Fallzahlen. Die maximale absolute Abweichung zwischen gerundeter und tatsächlicher Fallzahl beträgt 2 (Statistisches Bundesamt 2019b: 4).

In Tabelle 4.1 der Fachserie wird für die nichtdeutsche Bevölkerung der Rechtsstatus in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit ausdifferenziert (die dort mit ‚Herkunftsländer‘ betitelt wird, vgl. Statistisches Bundesamt 2019b: 148ff.). Allerdings beziehen sich die in der Fachserie publizierten Daten auf die Bevölkerung insgesamt – d.h. auf alle Altersjahre. Daher wurde eine kostenpflichtige Sonderauswertung angefordert, die Informationen ausschließlich zur Bevölkerung im Schulalter – operationalisiert über 6- bis 18-Jährige – bereitstellt.

Basierend auf diesen Daten, dem Konzept und der Operationalisierung des Statistischen Bundesamtes wird für die 6- bis 18-Jährigen der staatsangehörigkeitsspezifische Anteil der Schutzsuchenden berechnet und den zuvor berichteten Ergebnissen für NRW gegenübergestellt. Hierbei steht zum einen die Staatsangehörigkeitsauswahl im Fokus. D.h. untersucht werden soll, welche Staatsangehörigkeiten einen Anteil von mehr als 50% Schutzsuchenden aufweisen (vgl. hierzu detailliert Anhangstabelle A-6). Zum anderen sollen die Ergebnisse mit

den zuvor berichteten AZR-Ergebnissen verglichen werden und Unterschiede in der Staatsangehörigkeitsauswahl in Abhängigkeit von der jeweils verwendeten Daten- und Operationalisierungsbasis herausgearbeitet werden (vgl. Tabelle 3-6).

Tabelle 3-6: Staatsangehörigkeiten mit einem Anteil von mindestens 50% Geflüchteten (AZR zum Stichtag 30.09.2018) im Vergleich zu Staatsangehörigkeiten mit einem Anteil von mindestens 50% Schutzsuchenden laut Statistischem Bundesamt (31.12.2018), jeweils im Alter von 6 bis 18 Jahren für das Land NRW

Staatsangehörigkeit	≥ 50% Geflüchtete* nach AZR	≥ 50% Schutzsuchende nach Destatis
afghanisch	x	x
ägyptisch	x	x
albanisch	x	x
angolanisch	x	-
armenisch	x	x
aserbaidshanisch	x	x
bangladeschisch	x	x
der VAE**	x	-
eritreisch	x	x
georgisch	x	x
guinea-bissauisch	x	-
guineisch	x	x
irakisch	x	x
iranisch	x	x
kirgisch	x	x
kuwaitisch	x	-
libanesisch	x	x
malisch	x	x
mongolisch	x	x
nigerianisch	x	x
nigrisch	x	-
ohne Angabe	x	n.v.
palästinensisch***	x	x
somalisch	x	x
sudanesisch	x	-
syrisch	x	x
tadschikisch	x	x
ungeklärt	x	x

* Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 und nach Abschnitt 6 AufenthG mit Fluchtbezug; ** der Vereinigten Arabischen Emirate; *** nicht anerkannt.

Destatis = Operationalisierung basierend auf dem Schutzsuchendenkonzept des Statistischen Bundesamtes (2019b); n.v. = nicht vorhanden.

Anmerkung: Fett hervorgehoben sind Unterschiede in der Staatsangehörigkeitsauswahl.

Quelle: Daten des AZR (Nichtdeutsche nach Alter, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsrecht zum Stand 30.09.2018) sowie Sonderauswertung der Fachserie 1, Reihe 2.4 des Statistischen Bundesamtes zum Stand 31.12.2018, eigene Berechnung und Darstellung (dargestellt sind nur Staatsangehörigkeiten mit einem Anteil von mindestens 50% Geflüchteten oder Schutzsuchenden, detaillierte Angaben finden sich in Anhangstabelle A-6).

Hinsichtlich der Anzahl der Nichtdeutschen im Alter von 6 bis 18 Jahren insgesamt zeigen sich zwischen beiden Auswertungen nur marginale Unterschiede (vgl. Anhangstabelle A-6). Dies betrifft auch den prozentualen Anteil der Geflüchteten bzw. Schutzsuchenden insge-

samt (vgl. ebd.). Tabelle 3-6 veranschaulicht, dass hinsichtlich der Auswahl von Staatsangehörigkeiten mit überwiegend Geflüchteten (basierend auf dem hier vorgestellten Ansatz) und der Auswahl an Staatsangehörigkeiten mit überwiegendem Anteil an Schutzsuchenden (basierend auf dem Konzept des Statistischen Bundesamtes) eine hohe Übereinstimmung besteht: 21 von 28 Staatsangehörigkeiten werden übereinstimmend als überwiegend Geflüchtete bzw. Schutzsuchende erkannt. Leichte Unterschiede bestehen derart, dass sechs Staatsangehörigkeiten – angolanische, guinea-bissauische, kuwaitische, nigrische und sudanesisch-angolanische Staatsangehörige sowie Personen der Vereinigten Arabischen Emirate – anhand der AZR-Operationalisierung als überwiegend Geflüchtete, nicht jedoch über das Konzept des Statistischen Bundesamtes als überwiegend Schutzsuchende gewertet werden (zudem enthalten diese keine Kategorie ‚ohne Angabe‘). Bei den differenzierten Staatsangehörigkeiten handelt es sich um quantitativ eher kleine Zuwanderungsgruppen, die weniger als 100 Fälle insgesamt umfassen – eine Ausnahme stellen lediglich angolanische Kinder und Jugendliche mit einer Fallzahl von über 600 dar. Innerhalb der Staatsangehörigkeitsauswahl des AZR machen die Angehörigen dieser Staatsangehörigkeiten sowie derjenigen ‚ohne Angabe‘ einen quantitativen Anteil von weniger als einem Prozent aus. Aufgrund des sehr geringen quantitativen Gewichts sind mit Bezug auf die späteren Bildungsanalysen nur marginal unterschiedliche Ergebnisse zu erwarten – d.h. wenn Geflüchtete einmal über die 28 Staatsangehörigkeitsgruppen des AZR und ein anderes Mal über die 21 Staatsangehörigkeiten des Schutzsuchendenkonzepts des Statistischen Bundesamtes operationalisiert und anschließend Bildungsergebnisse für die beiden Staatsangehörigkeitsauswahlen berechnet werden.

Im Anhang werden ergänzend die Staatsangehörigkeitsauswahlen anhand von Rechtsstatusinformationen auf Bundesebene dargestellt – je einmal basierend auf der Geflüchteten-Operationalisierung anhand von AZR-Originaldaten (25 Staatsangehörigkeiten) und einmal basierend auf der Schutzsuchenden-Operationalisierung des Statistischen Bundesamtes (23 Staatsangehörigkeiten, vgl. hierzu im Anhang die Übersichtstabellen A-7 und A-8 mit detaillierten Angaben, sowie eine Vergleichstabelle hinsichtlich der vier vorgestellten Staatsangehörigkeitsauswahlen für NRW und Deutschland insgesamt in Anhangstabelle A-9).

Die Auswahlen von Staatsangehörigkeiten mit überwiegend Geflüchteten bzw. Schutzsuchenden auf Bundesebene könnten prinzipiell ebenfalls verwendet werden, z.B. im Rahmen von Ländervergleichen. Da in diesem Rahmen ein Fokus ausschließlich auf NRW gelegt wird, werden die spezifischen Staatsangehörigkeitsauswahlen mit direktem Bezug zu NRW bevorzugt.

Ergebnisvergleich der Datensätze und Auswahl einer Operationalisierungsvariante

Abschließend sollen die Daten der brandenburgischen Schulstatistik hinzugezogen werden. Soweit möglich wird geprüft, ob die Ergebnisse der Schulstatistik hinsichtlich der staatsangehörigkeitsspezifischen Fallzahlen und Geflüchtetenanteile näher an denen des AZR oder an denen des Statistischen Bundesamtes liegen (vgl. Anhangstabellen A-10 und A-11).

Für Brandenburg ist zu beobachten, dass durch die AZR-Daten eine Staatsangehörigkeit mit geringen Fallzahlen zusätzlich im Vergleich zur Schulstatistik berücksichtigt wird: Hierbei handelt es sich um kenianische Staatsangehörige (die, wie bereits zuvor angeführt, in der Schulstatistik mit 66 und in den beiden anderen Statistiken mit 105 Fällen vertreten sind). Insgesamt scheinen die AZR-Ergebnisse – gegenüber den Schutzsuchenden-Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes – näher an den Ergebnissen der brandenburgischen Schulstatistik zu liegen. Dies zeigt sich marginal hinsichtlich der Fallzahlen insgesamt. Wichtiger erscheint, dass der Anteil der Geflüchteten laut AZR näher an den Geflüchtetenanteilen gemäß Schulstatistik liegt (erneut verglichen mit Schutzsuchenden-Ergebnissen anhand der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes). Dies ist erkennbar zum einen für die Schutzsuchenden insgesamt (ausgehend von den Ergebnissen der Schulstatistik werden die Anteile von Geflüchteten durch das AZR um 5,6% unterschätzt, durch die Destatis-Angaben hingegen um 7,2%). Zum anderen zeigen Korrelationsanalysen der staatsangehörigkeitsspezifischen Geflüchtetenanteile einen marginal höheren signifikanten Korrelationskoeffizienten auf ($r = .963$ zwischen AZR und Schulstatistik vs. $r = .961$ zwischen Destatis und Schulstatistik, vgl. Anhangstabelle A-12). Zudem ist erneut der zeitlich näherliegende Stichtag der AZR-Daten gegenüber den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes anzuführen, was ggf. auch zu den zuvor angeführten etwas präziseren Werten führt (im Sinne geringerer Differenzen zu den Angaben der Schulstatistik).

Alles in allem wird somit den AZR-Ergebnissen anhand des vorgestellten Ansatzes und der hierauf basierenden Staatsangehörigkeitsauswahl der Vorzug gegeben. D.h. die anhand von AZR-Daten für NRW und für das Jahr 2018 ermittelten Staatsangehörigkeiten bilden in den nachfolgenden Kapiteln die Basis für weitergehende Analysen zur Bildungssituation von Geflüchteten. Zum Vergleich werden punktuell die Ergebnisse der weiteren möglichen Staatsangehörigkeitsauswahlen mit angegeben, um zu prüfen, ob und in welchem Umfang alternative Geflüchteten-Operationalisierungen zu abweichenden Ergebnissen gegenüber der favorisierten Operationalisierungsvariante führen.¹⁵

¹⁵ Der Vollständigkeit halber soll auf eine weitere Operationalisierung der Bundesagentur für Arbeit (z.B. 2018: 6) hingewiesen werden, die unter einem Aufenthaltsstatus aus Fluchtgründen alle diejenigen Personen versteht, die im AZR eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis Flucht aufweisen (insbesondere jene nach §§ 18a, 22-26 AufenthG). Die Operationalisierung der Bundesagentur ist der favorisierten Operationalisierungsvariante sehr ähnlich und unterscheidet sich lediglich darin, dass Paragraphen mit Fluchtbezug nach Abschnitt 6 des AufenthG unberücksichtigt bleiben. In der Folge ergeben sich für NRW keine Un-

4 Bildungsbeteiligung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern

Nachfolgend soll die Bildungsbeteiligung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern für NRW insgesamt sowie innerhalb des Landes auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte analysiert werden. Unter ‚Bildungsbeteiligung‘ wird nachfolgend der Besuch verschiedener weiterführender Schulformen in der Sekundarstufe I verstanden. Die anteilmäßige Verteilung von Schülerinnen und Schülern auf verschiedene Schulformen wird insbesondere für Geflüchtete untersucht. Hierzu werden vom Statistischen Landesamt IT.NRW bereitgestellte schulstatistische Aggregatdaten für allgemeinbildende Schulen in NRW herangezogen und anhand dieser Informationen Schulformbesuchsanteile berechnet. Die Bildungsbeteiligung kann in Schulsystemen, die hierarchisch gegliedert sind, als ein Indikator für potentiellen Schulerfolg angesehen werden. Auch in NRW hängt vom Besuch der jeweiligen Schulform ab, welche Schulabschlüsse von Schülerinnen und Schülern erreicht werden können (vgl. hierzu auch Kapitel 6 sowie z.B. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016: 274).

Somit lässt sich anhand der besuchten Schulform ein potentiell zu erwartender über- oder unterdurchschnittlicher Schulerfolg ableiten. Jedoch ist dies für Geflüchtete nur abgeschwächt möglich, insbesondere für neu nach NRW zugezogene Schülerinnen und Schüler. Denn sogenannte ‚Seiteneinsteiger‘ in das Schulsystem werden z.T. zunächst in einer Vorbereitungsklasse beschult. Diese ist einer Schulform zugeordnet, nach dem Besuch der Vorbereitungsklasse ist eine neue Schulform-Zuweisung vorgesehen. Emmerich, Hormel und Jording (2017) sprechen von einer ‚strukturellen Entkopplung‘ bzw. einer ‚losen Kopplung‘ von Vorbereitungsklasse und Schulform. Für NRW haben weiterführende Analysen Hinweise darauf geliefert, dass für ‚Seiteneinsteiger‘ ein Zusammenhang zwischen der Schulform, an der eine Vorbereitungsklasse besucht wird (bzw. angesiedelt ist) und der von ihnen anschließend besuchten Schulform besteht. D.h. etwa, dass die sehr hohen Hauptschulbesuchsanteile von ‚Seiteneinsteigern‘ in die Sekundarstufe I im Zeitverlauf nicht etwa zurückgehen, sondern sogar weiter zunehmen (vgl. Emmerich, Hormel & Kemper 2020). Neben dem quasi-längsschnittlichen Befund, dass die Hauptschule eine zentrale Rolle zur Beschulung von ‚Seiteneinsteigern‘ spielt und der Hauptschulbesuch im Zeitverlauf tendenziell weiter zunimmt, nimmt der Gymnasialbesuch von ‚Seiteneinsteigern‘ tendenziell weiter ab (vgl. ebd.).

terschiede in der Staatsangehörigkeitsauswahl, mit Bezug auf Deutschland weist die Auswahl ebenfalls sehr hohe Überschneidungen auf (lediglich angolansische und ivorische Staatsangehörige blieben durch die Operationalisierung der Bundesagentur unberücksichtigt). Aufgrund der starken Überschneidungen wird auf die Operationalisierung hier und im Zusammenhang mit späteren Bildungsanalysen nur punktuell eingegangen.

In die nachfolgenden Untersuchungen zur Bildungsbeteiligung werden die Jahrgangsstufen 5 bis 9 einbezogen, um hinsichtlich der Schulformbesuchsanteile möglichst unverzerrte Ergebnisse und zugleich ausreichende Fallzahlen insbesondere für geflüchtete Schülerinnen und Schüler zu erhalten.¹⁶ Hintergrund für die Jahrgangsstufenauswahl ist u.a., dass divergierende schulformspezifische Abgänge nach der Jahrgangsstufe 9 zu verzeichnen sind, zudem weisen nur die Schulformen Gesamtschule und Gymnasium Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II auf. Mit der Auswahl geht einher, dass alle anderen als die Jahrgangsstufen 5 bis 9 unberücksichtigt bleiben; dies betrifft auch jahrgangsübergreifende Klassen, die sich mangels weiterer Informationen nicht – auch nicht in Teilen – den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bzw. als äquivalent hierzu zuordnen lassen. Fokussiert wird auf die zu Projektbeginn verfügbaren aktuellsten Daten, hierbei handelt es sich um die Schulstatistik für das Schuljahr 2018/19.

Als eigenständige Schulformen werden nachfolgend die Schulformen Förderschule, Hauptschule und Gymnasium dargestellt. Der Besuch von Förder- und Hauptschulen kann als Prädiktor für einen unterdurchschnittlichen Schulerfolg, der Besuch eines Gymnasiums als Prädiktor für einen überdurchschnittlichen Schulerfolg angesehen werden (vgl. hierzu z.B. Kapitel 6 oder Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016: 274). Alle weiteren Schulformen werden unter den ‚sonstigen weiterführenden Schulformen‘ subsumiert. Denn für diese Schulformen lässt sich entweder nicht immer eindeutig ableiten, zu welchen Abschlüssen deren Besuch führt. Oder an diesen Schulformen werden überwiegend mittlere Abschlüsse erlangt, was keine Einschätzung des erwartbaren Schulerfolgs als über- oder unterdurchschnittlich zulässt.

4.1 Bildungsbeteiligung auf Landesebene

Zunächst wird ein Überblick gegeben über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in NRW, die im Schuljahr 2018/19 eine allgemeinbildende Schule besuchen und sich in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 befinden. Eine Differenzierung erfolgt nach deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit sowie nach dem Rechtsstatus der Schülerinnen und Schüler (vgl. Tabelle 4-1 sowie für die schulformspezifischen Fallzahlen Anhangstabelle B-1). Der Rechtsstatus baut auf Ergebnisse des AZR für das Land NRW mit Bezug zum Jahr 2018 auf. Hierbei werden – wie in Kapitel 3 dargelegt – Geflüchtete operationalisiert über Staatsangehörigkeiten, die aus überwiegend Geflüchteten im Schulbesuchsalter bestehen, was anhand von AZR-Daten für die 6- bis 18-jährige Bevölkerung in NRW nachvollzogen wurde. Für Geflüchtete werden schulstatistische Ergebnisse für das Schuljahr 2018/19 berichtet – d.h. kon-

¹⁶ D.h. die Fokussierung auf nur eine Jahrgangsstufe führt speziell bei Analysen zu Geflüchteten zu geringen Fallzahlen.

kret für Schülerinnen und Schüler mit einer derjenigen Staatsangehörigkeiten, die im Schulbesuchsalter laut Rechtsstatusinformationen des AZR aus überwiegend Geflüchteten bestehen.

Die Gruppe der Nichtgeflüchteten umfasst zum einen Schülerinnen und Schüler mit deutscher Staatsangehörigkeit, als auch diejenigen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, für die im Schulbesuchsalter laut AZR kein überwiegender Rechtsstatus als Geflüchtete festzustellen ist. Entsprechend differenzierte Ergebnisse werden berichtet.

In Tabelle 4-1 werden zudem die Anteile der jeweiligen Schülergruppe an den Schülerinnen und Schülern insgesamt angegeben (z.B. Anteil der nichtdeutschen Schülerinnen und Schüler). Weiter wird danach differenziert, welche Anteile die Schülergruppen an den verschiedenen Schulformen haben (z.B. Anteil der nichtdeutschen Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen).

Tabelle 4-1: Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 in NRW sowie Anteil der Schülerinnen und Schüler differenziert nach Staatsangehörigkeit und Rechtsstatus in % (Schuljahr 2018/19)

Schülerinnen und Schüler	Anzahl insgesamt	Anteil an SuS insgesamt in %	Anteil an SuS insgesamt der Schulform in %			
			Förderschule	Hauptschule	Sonst. wf. Schulformen	Gymnasium
insgesamt	860.888	-	-	-	-	-
nach Staatsangehörigkeit						
deutsch	764.521	88,8	86,5	65,4	88,2	93,7
nichtdeutsch	96.367	11,2	13,5	34,6	11,8	6,3
nach Rechtsstatus						
geflüchtet	37.183	4,3	4,2	15,1	4,7	2,1
nichtgeflüchtet	823.705	95,7	95,8	84,9	95,3	97,9
darunter: nichtdeutsch und nichtgeflüchtet	59.184	6,9	9,4	19,5	7,2	4,1

Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung.

Im Schuljahr 2018/19 besuchen etwa 861.000 Schülerinnen und Schüler die Jahrgangsstufen 5 bis 9 einer allgemeinbildenden Schule in NRW. Hierunter haben 88,8% eine deutsche und 11,2% eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit. Differenziert nach Rechtsstatus haben in NRW 4,3% aller Schülerinnen und Schüler eine Staatsangehörigkeit mit überwiegenderem Rechtsstatus als Geflüchtete, 95,7% sind Nichtgeflüchtete (hierunter sind neben den deutschen Staatsangehörigen auch Nichtdeutsche mit einem Anteil von 6,9%).¹⁷

Die höchsten Anteile geflüchteter Schülerinnen und Schüler sind mit 15,1% für die Schulform Hauptschule zu beobachten, die geringsten Anteile sind mit 2,1% für Gymnasien erkennbar. Dasselbe Muster zeigt sich auch mit Blick auf die Nichtdeutschenanteile insgesamt sowie für die nichtgeflüchteten Nichtdeutschen: Auch diese sind jeweils unter den Schülerinnen und

¹⁷ Bzw. die 11,2% Nichtdeutschen insgesamt können ausdifferenziert werden nach 6,9% nichtgeflüchteten und 4,3% geflüchteten nichtdeutschen Schülerinnen und Schülern.

Schülern an Hauptschulen überrepräsentiert und unter denen an Gymnasien z.T. erheblich unterrepräsentiert.

Für NRW wird für das Schuljahr 2018/19 weiter die Bildungsbeteiligung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 dargestellt (vgl. Tabelle 4-2).

Tabelle 4-2: Bildungsbeteiligung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in NRW (Schuljahr 2018/19)

	Anzahl insgesamt	Schulformbesuch (Jahrgangsstufen 5-9) in %			
		Förderschule	Hauptschule	sonst. wf. Schulformen	Gymnasium
geflüchtete Schülerinnen und Schüler	37.183	3,9	20,4	57,8	18,0

sonst. wf. = sonstige weiterführende

Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung (Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt).

Schülerinnen und Schüler ausgewählter Staatsangehörigkeiten, die aus überwiegend Geflüchteten bestehen, besuchen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 zu weniger als einem Fünftel Gymnasien (18%). Gut 20% aller geflüchteten Schülerinnen und Schüler gehen an eine Hauptschule, während sie zu knapp vier Prozent Förderschulen und zu etwa 58 Prozent sonstige weiterführende Schulformen besuchen.¹⁸

Die zuvor berichteten Ergebnisse sollen verglichen werden mit Ergebnissen, die auf alternativen und zugleich leicht abweichenden Operationalisierungen von Geflüchteten basieren (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3).

¹⁸ Hierunter besuchen Geflüchtete zu 28,5% Gesamtschulen, zu 21,0% Realschulen, zu 7,6% Sekundarschulen, zu 0,3% Gemeinschaftsschulen und zu jeweils 0,2% PRIMUS-Schulen und Freie Waldorfschulen.

Tabelle 4-3: Bildungsbeteiligung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in NRW in Abhängigkeit von der Operationalisierung (Schuljahr 2018/19)

Operationalisierungsvariante*	Anzahl insgesamt	Schulformbesuch (Jahrgangsstufen 5-9) in %			
		Förderschule	Hauptschule	Sonst. wf. Schulformen	Gymnasium
NRW 2018 (AZR)	37.183	3,9	20,4	57,8	18,0
NRW 2018 (Destatis)	36.892	3,8	20,4	57,8	17,9
D 2018 (AZR)	34.647	3,6	20,6	58,1	17,8
D 2018 (Destatis)	34.448	3,5	20,6	58,0	17,8

* Der Name der Operationalisierungsvariante zur Auswahl von überwiegend geflüchteten bzw. schutzsuchenden Staatsangehörigkeiten besteht 1.) aus dem Regionsbezug (NRW oder D für Deutschland insgesamt), 2.) aus dem Erhebungsjahr und 3.) aus dem Datensatz (AZR vs. Destatis).

Destatis = Operationalisierung basierend auf dem Schutzsuchendenkonzept des Statistischen Bundesamtes (2019b), vgl. hierzu Kapitel 3; sonst. wf. = sonstige weiterführende.

Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung (Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt).

Die präferierte Operationalisierung ‚NRW 2018 (AZR)‘ bezieht sich auf den in Kapitel 3 ausführlich dargestellten Ansatz der Staatsangehörigkeitsauswahl. Diese Auswahl basiert auf Daten des AZR für die 6- bis 18-jährige Bevölkerung in NRW. Im Vergleich hierzu weichen die Bildungsbeteiligungsergebnisse der drei weiteren Staatsangehörigkeitsauswahlen bzw. Operationalisierungen nur geringfügig voneinander ab. Für die Operationalisierung anhand des Schutzsuchendenkonzepts des Statistischen Bundesamtes für das Land NRW (‚NRW 2018 (Destatis)‘) sind Differenzen um maximal 0,1 Prozentpunkte hinsichtlich des Schulformbesuchs gegenüber der favorisierten Variante zu erkennen.¹⁹ Basiert die Staatsangehörigkeitsauswahl auf Rechtsstatus-Ergebnissen für Deutschland insgesamt (Varianten ‚D 2018 (AZR)‘ und ‚D 2018 (Destatis)‘), dann weichen die Ergebnisse zum Schulformbesuch gegenüber der präferierten Operationalisierung um maximal 0,4 Prozentpunkte hinsichtlich des Besuchs von Hauptschulen, sonstigen weiterführenden Schulformen und von Gymnasien ab.²⁰

Somit zeigen sich mit Blick auf die Bildungsbeteiligung von Geflüchteten insgesamt stabile Ergebnisse, die relativ unabhängig von den vorgestellten Operationalisierungen sind. Für die favorisierte Operationalisierung fallen die Anteile des Förderschul- und Gymnasialbesuchs

¹⁹ Zudem zeigen sich nur geringe Fallzahlunterschiede. Dies bestätigt die in Kapitel 3 angenommene relativ geringe quantitative Bedeutsamkeit der Staatsangehörigkeiten, die für NRW anhand des AZR-Ansatzes als Geflüchtete berücksichtigt und im Ansatz des Statistischen Bundesamtes (Destatis) unberücksichtigt blieben.

²⁰ Ergänzend soll auf eine sehr ähnliche Operationalisierung der Bundesagentur für Arbeit (z.B. 2018: 6) hingewiesen werden, die unter einem Aufenthaltsstatus aus Fluchtgründen alle diejenigen Personen versteht, die im AZR eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis Flucht aufweisen (insbesondere jene nach §§ 18a, 22-26 AufenthG). Diese unterscheidet sich lediglich darin, dass Paragraphen mit Fluchtbezug nach Abschnitt 6 des AufenthG unberücksichtigt bleiben. Für NRW führt die Operationalisierung der Bundesagentur im Vergleich zur favorisierten Operationalisierung zur selben Staatsangehörigkeitsauswahl und somit zu denselben Ergebnissen hinsichtlich des Schulformbesuchs. Für Deutschland insgesamt würde die Operationalisierung der Bundesagentur zu einer minimalen Änderung der Staatsangehörigkeitsauswahl (wie Variante ‚D 2018 (AZR)‘, jedoch ohne angolansische und ivorische Staatsangehörige) und der Bildungsbeteiligungsergebnisse führen (hiernach wären 34.425 Geflüchtete; die Schulformbesuchsanteile lauten: Förderschule 3,5%, Hauptschule 20,7%, sonstige weiterführende Schulformen 58,1%, Gymnasien 17,8%; eigene Berechnung, ohne Darstellung).

im Vergleich zu den anderen Operationalisierungen marginal höher, die Anteile des Besuchs von Hauptschulen und von sonstigen weiterführenden Schulformen etwas geringer aus.

Die nachfolgenden Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die favorisierte Operationalisierung, d.h. auf die anhand von AZR-Daten für NRW in 2018 vorgenommene Auswahl an Staatsangehörigkeiten, deren Rechtsstatus auf überwiegend Geflüchtete verweist (vgl. Kapitel 3). In Tabelle 4-4 wird der Schulformbesuch von geflüchteten Schülerinnen und Schülern mit dem von Nichtgeflüchteten verglichen, je einmal inklusive und einmal exklusive deutsche Staatsangehörige. Eine weitere Differenzierung der Schülerinnen und Schüler insgesamt erfolgt nach deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (Anhangstabelle B-1 gibt Auskunft über die exakten Fallzahlen an den jeweiligen Schulformen).

Tabelle 4-4: Bildungsbeteiligung von Schülerinnen und Schülern differenziert nach Staatsangehörigkeit und Rechtsstatus in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in NRW (Schuljahr 2018/19)

Schülerinnen und Schüler	Anzahl insgesamt	Schulformbesuch in %			
		Förderschule	Hauptschule	sonst. wf. Schulformen	Gymnasium
insgesamt	860.888	4,0	5,8	53,7	36,5
nach Staatsangehörigkeit					
deutsch	764.521	3,9	4,3	53,3	38,5
nichtdeutsch	96.367	4,8	18,0	56,7	20,4
nach Rechtsstatus					
geflüchtet	37.183	3,9	20,4	57,8	18,0
nichtgeflüchtet	823.705	4,0	5,2	53,5	37,3
darunter: nichtdeutsch und nichtgeflüchtet	59.184	5,4	16,6	56,0	22,0

sonst. wf. = sonstige weiterführende

Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung (Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt).

Unmittelbar zeigen sich Unterschiede hinsichtlich der Schulformbesuchsanteile von nicht-deutschen im Vergleich zu deutschen Schülerinnen und Schülern. Differenziert nach Rechtsstatus, d.h. von geflüchteten im Vergleich zu nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern, sind weitere Unterschiede erkennbar. Auf diese Unterschiede soll nachfolgend näher eingegangen werden – jedoch unter Berücksichtigung bzw. Berechnung von Relativen-Risiko-Indizes (RRIs).

Der Relative-Risiko-Index (RRI) ist ein Maß, das nur dann verwendet werden kann, wenn Informationen zur Grundgesamtheit der interessierenden Population vorliegen. In diesem Fall ist die Berechnung von Konfidenzintervallen nicht erforderlich. Da die amtliche Schulstatistik Informationen zur Grundgesamtheit der Schülerinnen und Schüler bereitstellt, können

RRIs hinsichtlich des Schulformbesuchs verschiedener Gruppen von Schülerinnen und Schülern berechnet werden.

Bei dem RRI handelt sich um den Quotienten von zwei Prozentzahlen: Nachfolgend gibt der RRI die Chance bzw. das Risiko des Besuchs einer bestimmten Schulform für zwei verschiedene Gruppen von Schülerinnen und Schülern wieder. Dies kann z.B. die Chance auf den Besuch des Gymnasiums im Vergleich zwischen nichtdeutschen und deutschen Schülerinnen und Schülern sein, oder etwa das Risiko des Förderschulbesuchs im Vergleich zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern (vgl. hierzu ausführlich Kemper 2015: 94f.).

Die berechneten RRIs können Werte zwischen null und unendlich einnehmen. Bezogen auf die Bildungsbeteiligung stehen Indexwerte von unter eins für eine Unterrepräsentation der ersten im Vergleich zur zweiten Schülergruppe hinsichtlich des Besuchs einer bestimmten Schulform. Ein RRI von 0,5 bezogen auf den Gymnasialbesuch gibt etwa an, dass die erste Schülergruppe anteilig nur halb so oft ein Gymnasium besucht wie die Zweite (dies ist der Fall z.B. bei Gymnasialbesuchsanteilen von 20 vs. 40% oder von 15 vs. 30%). Ein RRI von 1 gibt einen gleich häufigen Besuchsanteil etwa von Gymnasien an. Ein RRI von über 1 verweist auf einen häufigeren Besuch einer bestimmten Schulform der ersten im Vergleich zur zweiten Schülergruppe. So veranschaulicht ein RRI von 3 etwa bezogen auf den Besuch von Förderschulen, dass die erste Schülergruppe anteilig dreimal so häufig Förderschulen besucht wie die Zweite (dies wäre z.B. der Fall bei Förderschulbesuchsanteilen von 9 vs. 3%, oder von 15 vs. 5%).

Zunächst werden für NRW RRIs berechnet, die die relative Chance bzw. das relative Risiko des Besuchs bestimmter Schulformen im Vergleich zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2018/19 darstellen (vgl. Tabelle 4-5).

Tabelle 4-5: RRIs zum Schulformbesuch von geflüchteten vs. nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in NRW (Schuljahr 2018/19)

RRI	sonst. wf.			
	Förderschule	Hauptschule	Schulformen	Gymnasium
geflüchtet vs. nichtgeflüchtet	0,97	3,93	1,08	0,48

sonst. wf. = sonstige weiterführende

Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung.

Die RRIs veranschaulichen, dass Geflüchtete im Vergleich zu Nichtgeflüchteten in etwa gleich häufig Förderschulen (RRI von 0,97) und etwas häufiger sonstige weiterführende Schulformen besuchen (RRI von 1,08). Hingegen zeigt der RRI von 3,93 an, dass geflüchtete Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen erheblich überrepräsentiert sind, da ihr Hauptschulbesuchsanteil beinahe das Vierfache des Anteils von Nichtgeflüchteten beträgt (20,4

vs. 5,2%, die Anteilswerte finden sich in Tabelle 4-4). Der RRI von 0,48 indiziert, dass Geflüchtete weniger als halb so oft wie nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schüler ein Gymnasium besuchen (18,0 vs. 37,3%). Somit verweisen insbesondere die Hauptschul- und Gymnasialbesuchs-RRIs auf deutliche Disparitäten hinsichtlich des Schulformbesuchs, die zwischen den beiden Schülergruppen bestehen.

In Tabelle 4-6 werden weitere RRIs berichtet, die zudem die Bildungsbeteiligung zwischen nichtdeutschen und deutschen, sowie zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern vergleichen. Letztere werden zudem ausdifferenziert nach ihrer Staatsangehörigkeit (d.h. unterschieden wird nach nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern mit deutscher sowie mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit).

Tabelle 4-6: RRIs zum Schulformbesuch von Schülerinnen und Schülern differenziert nach Staatsangehörigkeit (deutsch vs. nichtdeutsch) und Rechtsstatus (geflüchtet vs. nichtgeflüchtet) in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in NRW (Schuljahr 2018/19)

RRIs	sonst. wf.			
	Förderschule	Hauptschule	Schulformen	Gymnasium
nichtdeutsche vs. deutsche StA	1,24	4,20	1,06	0,53
geflüchtet vs. nichtgeflüchtet	0,97	3,93	1,08	0,48
geflüchtet vs. deutsche StA	0,99	4,74	1,08	0,47
geflüchtet vs. nichtgeflüchtete Nichtdeutsche	0,71	1,23	1,03	0,82
nichtgeflüchtete Nichtdeutsche vs. deutsche StA	1,40	3,86	1,05	0,57

sonst. wf. = sonstige weiterführende; StA = Staatsangehörigkeit

Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung.

Die RRIs von Nichtdeutschen im Vergleich zu Deutschen fallen tendenziell ähnlich aus wie die zuvor berichteten RRIs zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern. Hinsichtlich des Förderschul- und des Hauptschulbesuchs sind die RRIs sogar noch etwas höher, die Disparitäten insbesondere hinsichtlich des Besuchs von Gymnasien sind hingegen etwas geringer ausgeprägt.

Werden die RRIs zum Schulformbesuch für die drei Gruppen geflüchtete, für deutsche sowie für nichtgeflüchtete nichtdeutsche Schülerinnen und Schüler ausdifferenziert, dann zeigen sich die größten Disparitäten zwischen geflüchteten und deutschen Schülerinnen und Schülern. Die deutlichsten Disparitäten bestehen im Besuch von Hauptschulen, da diese von Geflüchteten beinahe fünfmal so häufig wie von deutschen Schülerinnen und Schülern besucht werden (RRI von 4,74). Gymnasien werden von Geflüchteten anteilig weniger als halb so oft

wie von deutschen Schülerinnen und Schülern besucht (RRI von 0,47). Lediglich Förderschulen werden von beiden Schülergruppen in etwa gleich häufig besucht.

Die RRI für nichtgeflüchtete Nichtdeutsche fallen im Vergleich zu deutschen Schülerinnen und Schülern hinsichtlich des Förderschulbesuchs disparater aus: Erstere besuchen 1,4-mal so häufig Förderschulen wie Letztere. Für alle anderen Schulformen zeigen sich etwas weniger disparate RRI – auch wenn diese hinsichtlich des Besuchs von Hauptschulen und Gymnasien dennoch auf ausgeprägte Unterschiede zwischen beiden Schülergruppen hinweisen.

Die RRI von Geflüchteten und nichtgeflüchteten Nichtdeutschen verweisen auf einen geringeren Förderschul- und Gymnasialbesuch sowie auf einen höheren Hauptschulbesuch von Geflüchteten (vgl. hierzu auch die in Tabelle 4-4 dargestellten Anteilswerte).²¹

Weiter soll geprüft werden, inwiefern die Bildungsbeteiligung von ‚Geflüchteten‘ in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit variiert. Hierfür werden zunächst die Schulformbesuchsanteile differenziert nach denjenigen Staatsangehörigkeiten von Geflüchteten dargestellt, von denen mindestens 30 Schülerinnen und Schüler die Jahrgangsstufe 5 bis 9 besuchen; alle anderen werden unter ‚sonstige[n]‘ Staatsangehörigkeiten subsumiert (vgl. Tabelle 4-7).

²¹ Die schulformbezogenen Besuchsanteile und RRI können zudem nach der einzelnen Jahrgangsstufe ausdifferenziert dargestellt werden (vgl. hierzu die Anhangstabellen B-2 bis B-4), etwa um an die KMK (2018: 27) angelehnte Vergleiche zum „relativen Schulbesuch [] im Sekundarbereich I“ (ebd.) mit Bezug zur Jahrgangsstufe 8 durchzuführen. Auf die jahrgangsstufenspezifischen Ergebnisse wird hier nicht weiter eingegangen. Diese wären dann besonders interessant, wenn es anhand der Datenbasis möglich wäre, Bildungsverläufe von Schülerinnen und Schülern nachzuvollziehen. Dies setzt jedoch eine andere Datenbasis – d.h. konkret schulstatistische Individualdaten – voraus.

Tabelle 4-7: Bildungsbeteiligung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in NRW differenziert nach Staatsangehörigkeit (Schuljahr 2018/19)

SuS nach Staatsangehörigkeit	Anzahl insgesamt	Schulformbesuch in %			
		Förderschule	Hauptschule	sonst. wf.	
				Schulformen	Gymnasium
afghanisch	3.007	2,7	22,3	58,2	16,7
ägyptisch	305	3,6	5,2	48,5	42,6
albanisch	1.986	9,5	20,0	55,6	14,9
angolanisch	183	10,9	10,9	63,4	14,8
armenisch	503	4,6	10,9	57,1	27,4
aserbaidshani	604	2,5	11,8	54,8	31,0
bangladeschisch	80	2,5	13,8	56,3	27,5
eritreisch	225	3,1	24,0	53,3	19,6
georgisch	234	4,7	9,8	52,6	32,9
guineisch	194	3,6	25,8	57,7	12,9
irakisch	8.049	4,2	25,0	58,1	12,7
iranisch	1.283	2,7	11,5	50,4	35,5
kirgisisch	86	4,7	4,7	60,5	30,2
libanesisch	1.066	9,5	17,9	62,0	10,6
mongolisch	107	0,9	11,2	42,1	45,8
nigerianisch	502	6,0	11,6	62,2	20,3
ohne Angabe	60	3,3	8,3	51,7	36,7
somalisch	184	5,4	20,1	64,7	9,8
syrisch	18.059	2,9	20,3	58,3	18,5
tadschikisch	228	3,9	13,6	64,0	18,4
ungeklärt	174	4,6	17,8	61,5	16,1
sonstige*	64	4,7	15,6	50,0	29,7
insgesamt	37.183	3,9	20,4	57,8	18,0

sonst. wf. = sonstige weiterführende

* Summierte Staatsangehörigkeiten mit überwiegend Geflüchteten im Schulbesuchsalter und zugleich weniger als 30 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in NRW.

Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung (Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt).

Bezogen auf den Besuch von Förderschulen sind im Schuljahr 2018/19 sehr hohe Besuchsanteile für albanische, angolanische und libanesische Schülerinnen und Schüler festzustellen – von ihnen besucht etwa jede bzw. jeder Zehnte eine Förderschule. Für sieben Staatsangehörigkeiten sind Hauptschulbesuchsanteile von mindestens 20 Prozent zu beobachten. Unter afghanischen, albanischen, eritreischen, somalischen und syrischen Staatsangehörigen besucht gut jede bzw. jeder Fünfte, unter guineischen und irakischen Schülerinnen und Schülern sogar etwa jede bzw. jeder Vierte eine Hauptschule. Demgegenüber stehen ägyptische und kirgisische Schülerinnen und Schüler, von denen nur jede bzw. jeder Zwanzigste an eine Hauptschule geht.

Die Besuchsanteile von sonstigen weiterführenden Schulformen variieren zwischen den Staatsangehörigkeiten mit überwiegendem Rechtsstatus als Geflüchtete zwischen 42 und 65%. Eine sehr hohe Spannweite zeigt sich für die zwischen 9,8 und 45,8% variierenden Gymnasialbesuchsanteile: Während von den libanesischen oder somalischen Staatsangehörigen nur jede bzw. jeder Zehnte ein Gymnasium besucht, ist es unter ägyptischen oder

mongolischen Schülerinnen und Schülern mit Anteilen von 42,6 bzw. 45,8% beinahe jede bzw. jeder Zweite.

Aufbauend auf die zuvor dargestellte Bildungsbeteiligung werden für das Schuljahr 2018/19 RRI für Geflüchtete differenziert nach Staatsangehörigkeit berechnet. Hierzu werden die Schulformbesuchsanteile je Staatsangehörigkeit ins Verhältnis gesetzt zu den Besuchsanteilen von Nichtgeflüchteten.²² Hierdurch können Disparitäten hinsichtlich der Bildungsbeteiligung (besser) quantifiziert werden (vgl. Tabelle 4-8).

Tabelle 4-8: RRI zum Schulformbesuch von geflüchteten Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in NRW differenziert nach Staatsangehörigkeit (Schuljahr 2018/19)

SuS nach Staatsangehörigkeit	RRI			
	Förderschule	Hauptschule	Schulformen	Gymnasium
afghanisch	0,67	4,32	1,09	0,45
ägyptisch	0,90	1,01	0,91	1,14
albanisch	2,38	3,87	1,04	0,40
angolanisch	2,73	2,11	1,18	0,40
armenisch	1,14	2,11	1,07	0,74
aserbaidshanisch	0,62	2,27	1,02	0,83
bangladeschisch	0,62	2,66	1,05	0,74
eritreisch	0,78	4,64	1,00	0,52
georgisch	1,17	1,90	0,98	0,88
guineisch	0,90	4,98	1,08	0,35
irakisch	1,06	4,83	1,09	0,34
iranisch	0,68	2,21	0,94	0,95
kirgisisch	1,16	0,90	1,13	0,81
libanesisch	2,37	3,46	1,16	0,28
mongolisch	0,23	2,17	0,79	1,23
nigerianisch	1,49	2,23	1,16	0,54
ohne Angabe	0,83	1,61	0,97	0,98
somalisch	1,36	3,89	1,21	0,26
syrisch	0,73	3,92	1,09	0,50
tadschikisch	0,99	2,63	1,20	0,49
ungeklärt	1,15	3,44	1,15	0,43
sonstige*	1,17	3,02	0,93	0,80
insgesamt	0,97	3,93	1,08	0,48

SuS = Schülerinnen und Schüler; sonst. wf. = sonstige weiterführende

* Summierte Staatsangehörigkeiten mit überwiegend Geflüchteten im Schulbesuchsalter und zugleich weniger als 30 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in NRW.

Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung.

Zwar können die Förderschulbesuchs-RRI für Geflüchtete insgesamt im Vergleich zu Nichtgeflüchteten als etwa ausgeglichen angesehen werden. Dennoch sind für die RRI erhebliche Streuungen erkennbar, wenn die Staatsangehörigkeit von Geflüchteten berücksichtigt wird. So betragen die Förderschulbesuchsanteile von afghanischen, aserbaidshanischen,

²² Die zum Vergleich bzw. als Referenz zur RRI-Berechnung erforderlichen Schulformbesuchsanteile von Nichtgeflüchteten finden sich in Tabelle 4.4.

bangladeschischen und iranischen Schülerinnen und Schülern nur etwa zwei Drittel des Anteils von Nichtgeflüchteten (RRIs zwischen 0,62 und 0,68), für mongolische Schülerinnen und Schüler sogar weniger als ein Viertel (RRI von 0,23). Auf der anderen Seite finden sich in NRW verschiedene Staatsangehörigkeiten, für die der Förderschulbesuch im Vergleich zu Nichtgeflüchteten deutlich erhöht ausfällt. Hier sind insbesondere albanische, angolische und libanesischen Schülerinnen und Schüler zu nennen, die anteilig etwa 2,4- bis 2,7-mal so oft eine Förderschule besuchen wie ihre nichtgeflüchteten Mitschülerinnen und Mitschüler.

Geflüchtete insgesamt besuchen knapp viermal so oft Hauptschulen wie Nichtgeflüchtete (RRI von 3,93). RRIs von 1,01 für ägyptische sowie von 0,90 für kirgisische Staatsangehörige indizieren etwa gleich hohe bzw. sogar etwas geringere Hauptschulbesuchsanteile im Vergleich zu nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern. Diese stellen jedoch eine Ausnahme unter den Staatsangehörigkeiten mit überwiegendem Rechtsstatus als Geflüchtete dar – bereits für diejenigen ohne Angabe und für georgische Staatsangehörige zeigen sich 1,6- bis 1,9-mal so hohe Hauptschulbesuchsanteile gegenüber Nichtgeflüchteten. Für die meisten Geflüchteten beträgt der Hauptschulbesuchsanteil ein Mehrfaches des Anteils von Nichtgeflüchteten. Für die nach Staatsangehörigkeit differenzierten RRIs sind maximale Indexwerte bis zu annähernd fünf auszumachen. Konkret besuchen afghanische, eritreische, guineische und irakische Schülerinnen und Schüler 4,3- bis 5-mal so oft eine Hauptschule wie Nichtgeflüchtete (die Anteile betragen 22,3 bis 25,8% gegenüber 5,2% für Nichtgeflüchtete).

Die RRIs hinsichtlich des Besuchs von sonstigen weiterführenden Schulformen variieren mit Indexwerten zwischen 0,79 und 1,21 nur mäßig. Stärkere Unterschiede zeigen sich mit Blick auf die RRIs zum Gymnasialbesuch. Während der Indexwert für Geflüchtete insgesamt 0,48 beträgt, fallen die RRIs für vier Staatsangehörigkeiten mit Indexwerten zwischen 0,35 und 0,26 erheblich geringer aus. Somit besuchen guineische und irakische Schülerinnen und Schüler in NRW nur etwa ein Drittel, libanesischen und somalischen Schülerinnen und Schüler sogar nur ein Viertel so oft Gymnasien wie Nichtgeflüchtete. Konkret gehen in NRW von 1.066 libanesischen Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 nur 113 an das Gymnasium. Dies entspricht einem Anteil von 10,6% – gegenüber einem Anteil von 37,3% der Nichtgeflüchteten, die das Gymnasium besuchen.

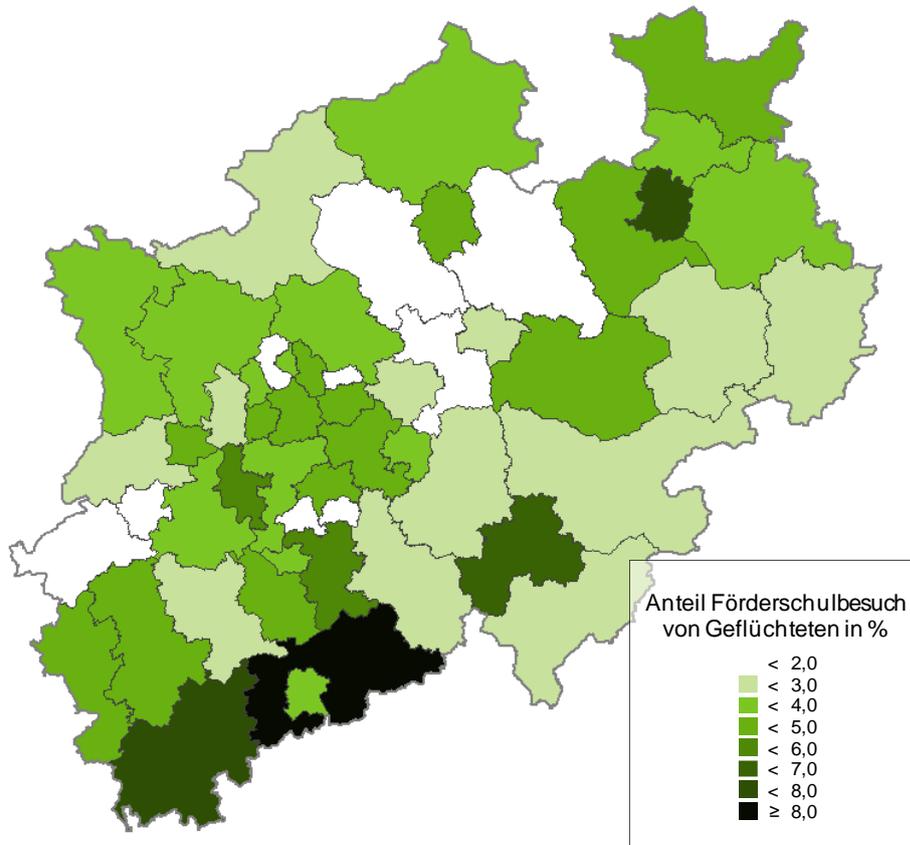
Hingegen sind für iranische Schülerinnen und Schüler sowie für diejenigen ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit annähernd gleich hohe Gymnasialbesuchsanteile wie für Nichtgeflüchtete festzustellen (RRIs von 0,98 bzw. 0,95). Ägyptische und mongolische Schülerinnen und Schüler besuchen sogar etwas häufiger Gymnasien als Nichtgeflüchtete (RRIs von 1,14 und 1,23), bei ihnen handelt es sich um zahlenmäßig eher kleine Staatsangehörigkeitsgruppen.

4.2 Bildungsbeteiligung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte

Weiter soll untersucht werden, ob in NRW regionale Disparitäten hinsichtlich der Bildungsbeteiligung von Geflüchteten bestehen. Geprüft werden soll, inwiefern die zuvor auf Landesebene festgestellten Schulformbesuchsanteile von Geflüchteten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte variieren. Die Ergebnisse zu den Schulformbesuchsanteilen werden nur knapp erläutert, da diese anschließend durch weitergehende Analysen zum RRI des Schulformbesuchs im Vergleich von geflüchteten zu nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern ergänzt werden. Denn die Schulformbesuchsanteile können – wie bereits zuvor beschrieben – durch die jeweilige schulische Angebotsstruktur im Kreis beeinflusst sein. Z.B. kann ein starkes Angebot von Hauptschulen in einem Kreis zu hohen Hauptschulbesuchsanteilen für Schülerinnen und Schüler führen, die innerhalb des Kreises eine Schule besuchen. Daher hat die Berechnung von RRI auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte den Vorteil, dass aufgrund des direkten Vergleichs von Anteilen zweier Schülergruppen die Angebotsstruktur der Schulform ‚kontrolliert‘ wird. D.h. erst wenn z.B. die Schulformbesuchsanteile von geflüchteten ins Verhältnis zu denen von nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern gesetzt werden, zeigen sich Disparitäten, die unabhängig von der jeweiligen schulischen Angebotsstruktur auf Kreisebene bestehen.

Zunächst werden in Abbildung 4-1 die Förderschulbesuchsanteile von Geflüchteten kartografisch dargestellt.

Abbildung 4-1: Anteil Förderschulbesuch von Geflüchteten in % in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten NRWs (Schuljahr 2018/19)



Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung.

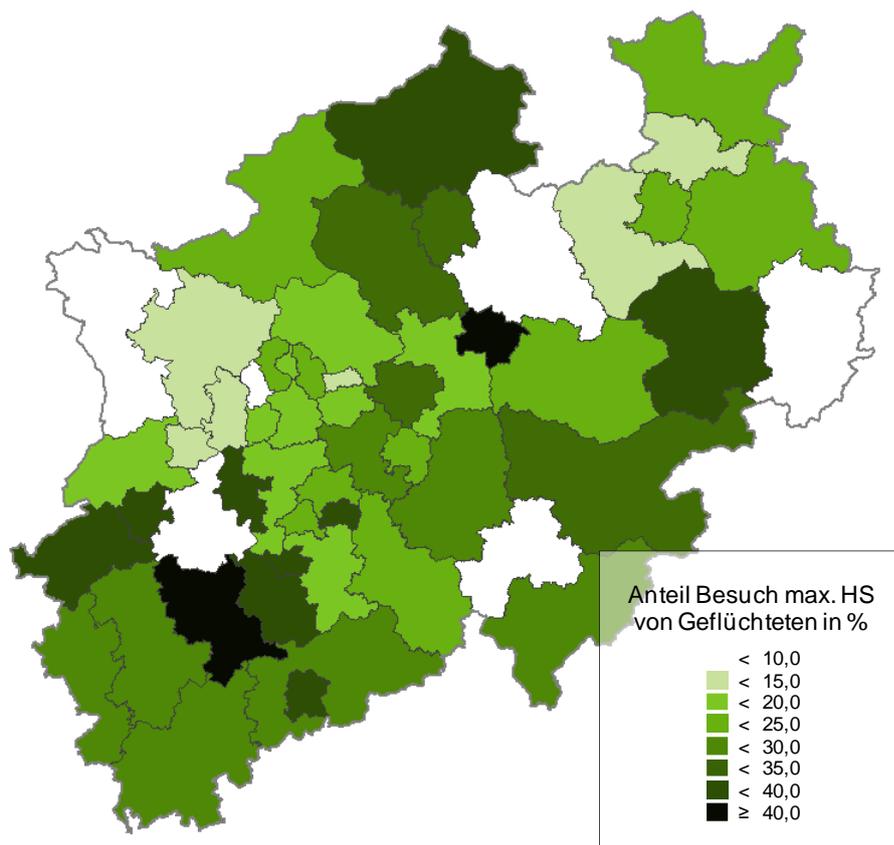
Auf Landesebene besuchen geflüchtete Schülerinnen und Schüler zu 3,9% eine Förderschule. Auf Kreisebene variiert der Förderschulbesuchsanteil erheblich – und zwar zwischen 0,85% im Kreis Warendorf und 9,5% im Rhein-Sieg-Kreis. In insgesamt neun Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Förderschulbesuchsanteil von Geflüchteten unter 2%, in sechs Kreisen und kreisfreien Städten hingegen bei über 5%.

In Abbildung 4-2 wird weiter auf den Besuch von maximal der Schulform Hauptschule eingegangen. Hierunter verstanden wird der Besuch entweder einer Förder- oder einer Hauptschule. Hierbei handelt es sich um diejenigen Schulformen, von denen der weit überwiegende Anteil aller Abgängerinnen und Abgänger die Schule mit maximal Hauptschulabschluss verlässt – im Falle der Förderschule geht sogar die überwiegende Mehrheit aller Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss ab (jeweils eigene Berechnung, vgl. hierzu auch Kapitel 6 sowie z.B. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016: 274).²³ Dargestellt wer-

²³ An den sonstigen weiterführenden Schulformen wird häufiger die Fachoberschulreife oder sogar die (Fach-)Hochschulreife erlangt, weswegen diese als Indikator für schulische Benachteiligung ausscheiden. Für die Sekundarschule in NRW gilt etwa: „Ab der Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht entweder integrierter, teilentgrrierter oder kooperativer Form mit mindestens zwei Bildungsgängen angeboten“ (MSB 2020: o.S.). „Die Sekundarschule bietet im Unterricht von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache wird im sechsten Jahrgang optional angeboten. Auch im Jahrgang 8 bietet sich ebenso wie am Gymnasium und der

den zusammengefasste Anteile des Besuchs von Förder- und Hauptschulen, u.a. weil der Hauptschulbesuchsanteil allein wenig(er) aussagekräftig erscheint – z.B. da in Kreisen mit niedrigen Hauptschulbesuchsanteilen zugleich hohe Förderschulbesuchsanteile vorliegen können (vice versa).²⁴

Abbildung 4-2: Anteil des Besuchs maximal der Schulform Hauptschule von Geflüchteten in % in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten NRWs (Schuljahr 2018/19)



HS = Hauptschule

Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung.

Im Schuljahr 2018/19 besucht in NRW landesweit etwa jede bzw. jeder vierte Geflüchtete entweder eine Förder- oder eine Hauptschule. In den Kreisen und kreisfreien Städten variieren die Besuchsanteile für diese Schulformen zwischen 2,4 und 50,9% – und somit erheblich. Die sechs niedrigsten Anteilswerte liegen z.T. deutlich unter 10%, hierunter sind zwei Kreise und eine kreisfreie Stadt, deren Schulangebot nicht (mehr) die Schulform Hauptschule umfasst. Demgegenüber besuchen in elf Kreisen und kreisfreien Städten über 35% der

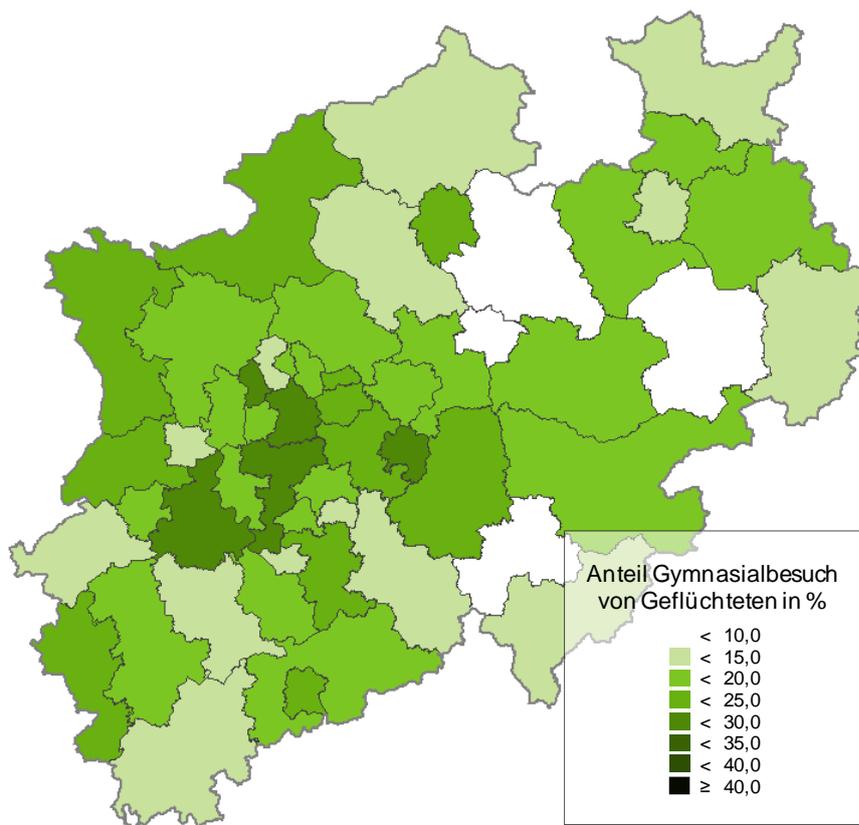
Gesamtschule erneut die Möglichkeit, eine Fremdsprache zu erlernen. Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe. Sie bietet aber über die verbindlich geregelte Zusammenarbeit mit der Oberstufe von Gymnasium, Gesamtschule oder Berufskolleg die Sicherheit einer planbaren Schullaufbahn bis zum Abitur: Eltern und Schülerinnen und Schüler wissen somit bereits bei der Wahl der Sekundarschule, an welcher Schule – entsprechende Leistungen vorausgesetzt – die Hochschulreife (Abitur) erworben werden kann. Neben der Gesamtschule bietet die Sekundarschule den Weg zum Abitur in neun Schuljahren an (G9)" (ebd.).

²⁴ Die Karte mit dem ausschließlichen Hauptschulbesuchsanteil von Geflüchteten findet sich im Anhang in Abbildung B-1.

Geflüchteten eine Förder- oder Hauptschule. Hierunter befinden sich die kreisfreie Stadt Hamm und der Rhein-Erft-Kreis, in denen sogar etwa jede bzw. jeder zweite Geflüchtete maximal die Hauptschule besucht.

In Abbildung 4-3 wird weiter auf den Gymnasialbesuchsanteil von Geflüchteten eingegangen.

Abbildung 4-3: Anteil Gymnasialbesuch von Geflüchteten in % in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten NRWs (Schuljahr 2018/19)

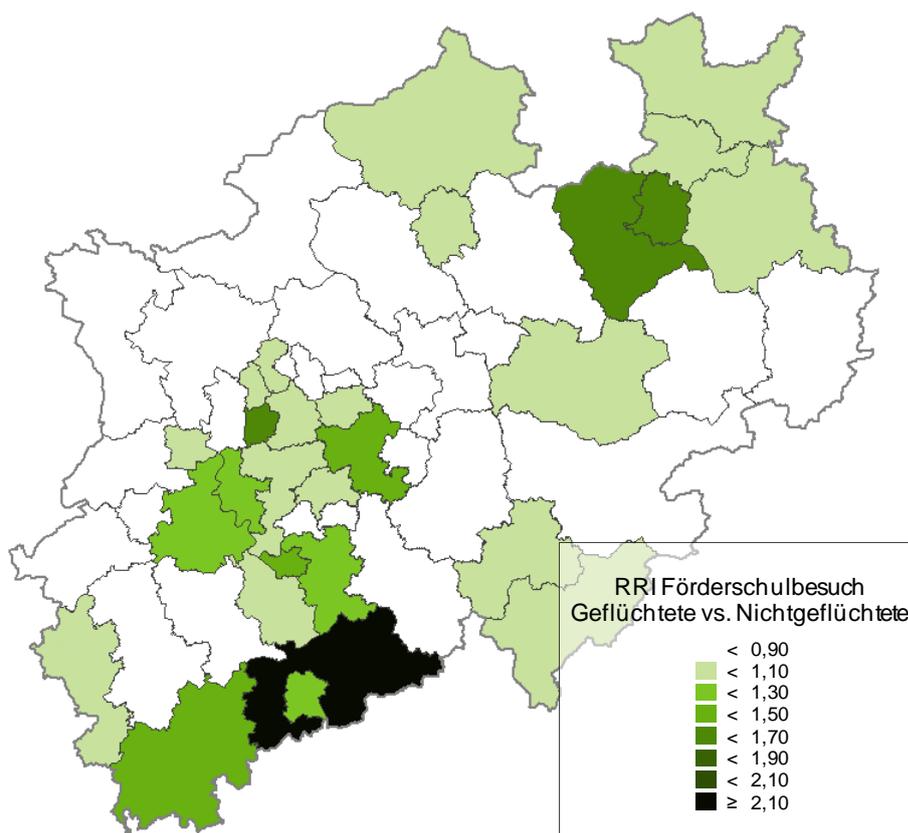


Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung.

Auch hinsichtlich des Besuchs von Gymnasien zeigen sich erhebliche regionale Disparitäten. Während in NRW mit 18% insgesamt knapp jede bzw. jeder fünfte Geflüchtete ein Gymnasium besucht, variieren die Gymnasialbesuchsanteile auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zwischen 4,6 und 28,4%. In drei Kreisen und einer kreisfreien Stadt besucht – z.T. deutlich – weniger als jede bzw. jeder zehnte Geflüchtete ein Gymnasium: In den Kreisen Warendorf, Paderborn, Olpe und in der kreisfreien Stadt Hamm betragen die Gymnasialbesuchsanteile von Geflüchteten maximal 8,7%. Die höchsten Besuchsanteile von Gymnasien zeigen sich in zwei Kreisen und in drei kreisfreien Städten – hier besucht mehr als jede bzw. jeder vierte Geflüchtete ein Gymnasium.

Als nächstes werden die zuvor berichteten Schulformbesuchsanteile von Geflüchteten je Kreis ins Verhältnis gesetzt zu den jeweiligen Schulformbesuchsanteilen von Nichtgeflüchteten. Die Ergebnisse werden in Form von RRI kartografisch dargestellt, zunächst hinsichtlich des Förderschulbesuchs (vgl. Abbildung 4-4).

Abbildung 4-4: RRI zum Förderschulbesuch von geflüchteten vs. nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten NRWs (Schuljahr 2018/19)



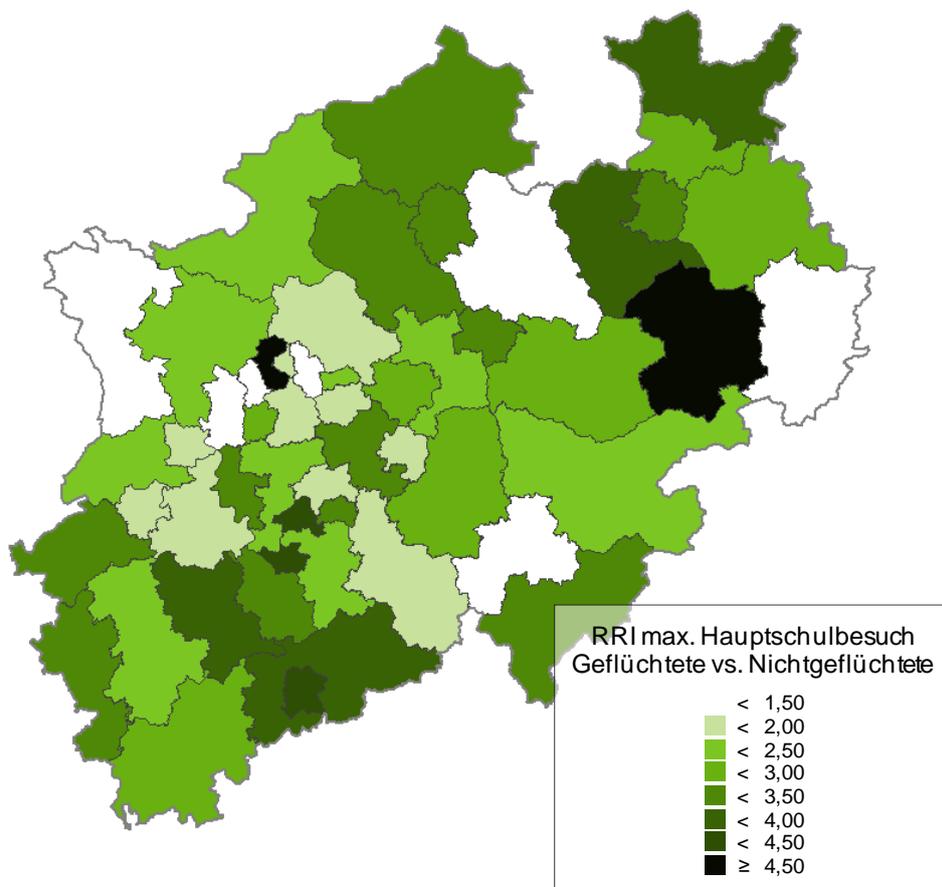
Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung.

Für die meisten Kreise und kreisfreien Städte zeigt sich im Schuljahr 2018/19 maximal eine leichte Überrepräsentation von Geflüchteten gegenüber Nichtgeflüchteten an Förderschulen: In 42 Kreisen und kreisfreien Städten besuchen Geflüchtete weniger als 1,1-mal so oft Förderschulen wie Nichtgeflüchtete. Hierunter sind 33 Kreise bzw. kreisfreie Städte, in denen Geflüchtete seltener als Nichtgeflüchtete Förderschulen besuchen (hier liegen die RRI unter 1). In sieben Kreisen und kreisfreien Städten werden Förderschulen von Geflüchteten 1,1- bis maximal 1,5-mal so oft wie von Nichtgeflüchteten besucht. Noch höhere RRI sind lediglich für die kreisfreien Städte Bielefeld, Mülheim an der Ruhr und den Kreis Gütersloh zu beobachten – hier liegen die Indexwerte zwischen 1,60 und 1,68. Nur in einem Kreis sind Geflüchtete an Förderschulen um ein Mehrfaches überrepräsentiert – im Rhein-Sieg-Kreis be-

suchen Geflüchtete 2,63-mal so oft Förderschulen wie Nichtgeflüchtete (die Besuchsanteile betragen dort 9,5 vs. 3,6%).

In Abbildung 4-5 werden die RRI hinsichtlich des Besuchs von maximal der Schulform Hauptschule auf Kreisebene kartografisch dargestellt.

Abbildung 4-5: RRI des Besuchs maximal der Schulform Hauptschule von geflüchteten vs. nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten NRW (Schuljahr 2018/19)



Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung.

Im Landesdurchschnitt besuchen Geflüchtete 2,64-mal so häufig maximal die Schulform Hauptschule wie Nichtgeflüchtete. Für sieben Kreise und kreisfreie Städte sind mit RRI von unter 1,5 die geringsten Unterschiede zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern erkennbar.

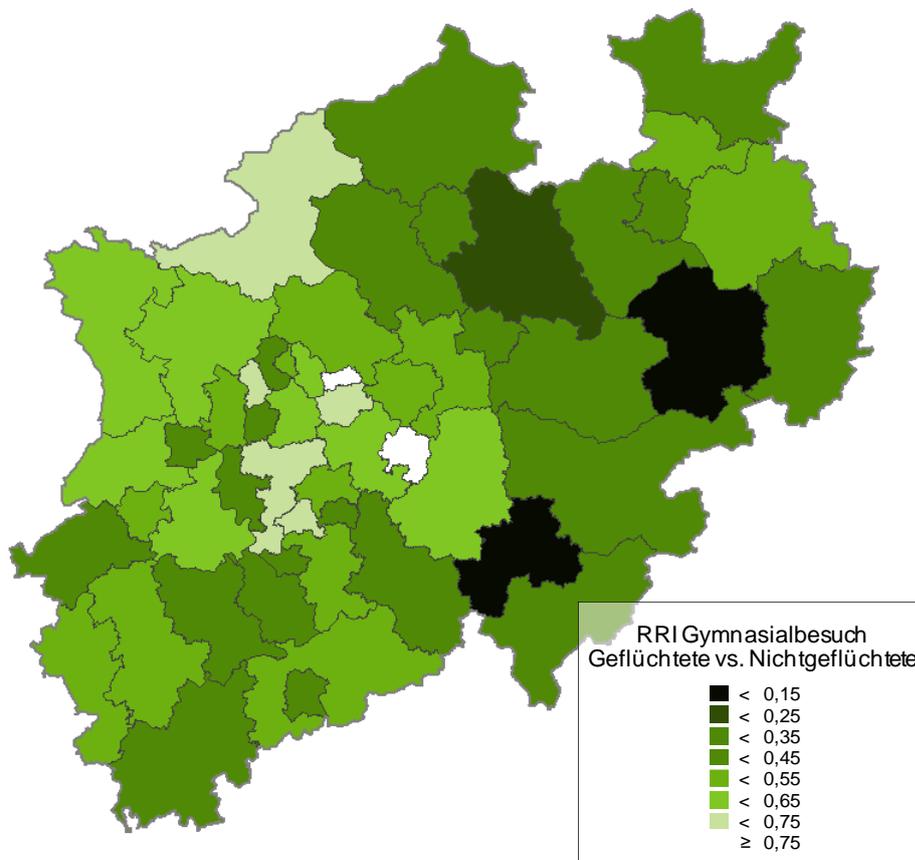
Die größten Unterschiede zeigen sich in den vier Kreisen Gütersloh, Minden-Lübbecke, dem Rhein-Erft- und dem Rhein-Sieg-Kreis: Hier fallen die RRI mit Werten zwischen 3,68 und 3,94 überdurchschnittlich aus. Für den Rhein-Erft-Kreis ist dies besonders auf eine Überrepräsentation von Geflüchteten an Hauptschulen, für den Rhein-Sieg-Kreis auf eine Überrepräsentation von Geflüchteten an Förderschulen zurückzuführen.

Für vier kreisfreie Städte sind noch höhere RRIs festzustellen, die Indexwerte liegen in Solingen, Bonn, Leverkusen und Bottrop zwischen 4,15 und 4,71. Der höchste Indexwert von 5,68 für Paderborn verweist darauf, dass in dem Kreis 39% der Geflüchteten gegenüber 6,9% der Nichtgeflüchteten entweder eine Förder- oder eine Hauptschule besuchen.

Rückbezogen auf die Schulformbesuchsanteile von Geflüchteten fällt auf, dass einzelne der zuvor angeführten Kreise keine (deutlich) überdurchschnittlichen Besuchsanteile der Schulformen Förderschule und Hauptschule für Geflüchtete aufweisen. Die z.T. sehr hohen RRIs dieser Kreise resultieren aus erheblichen Disparitäten im Vergleich zum Schulformbesuch von Nichtgeflüchteten. Dies trifft auf die Kreise Gütersloh und Minden-Lübbecke sowie auf die kreisfreien Städte Solingen und Bottrop zu.²⁵

Abschließend werden die kreisbezogenen Gymnasialbesuchsanteile von Geflüchteten ins Verhältnis gesetzt zu denen von Nichtgeflüchteten. Die Ergebnisse zu den kreisbezogenen Gymnasialbesuchs-RRIs werden in Abbildung 4-6 kartografisch dargestellt.

Abbildung 4-6: RRIs zum Gymnasialbesuch von geflüchteten vs. nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an allgemeinbildenden Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten NRW (Schuljahr 2018/19)



Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2018/19, eigene Berechnung und Darstellung.

²⁵ In NRW besuchen 24,2% der Geflüchteten gegenüber 9,2% der Nichtgeflüchteten entweder eine Förder- oder eine Hauptschule. In Bottrop sind es 23,7 vs. 5,0%, in Solingen 22,0 vs. 5,3%, im Kreis Gütersloh 13,7 vs. 3,8% sowie im Kreis Minden-Lübbecke 20,3 vs. 5,2% (eigene Berechnung, ohne Darstellung).

Die geringsten Disparitäten hinsichtlich des Gymnasialbesuchs zeigen sich für drei kreisfreie Städte. In Hagen, Herne und Oberhausen liegen die RRI zwischen 0,72 und 0,77, d.h. hier beträgt der Gymnasialbesuchsanteil von Geflüchteten etwa 3/4el des Anteils von nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern. Rückbezogen auf die Schulformbesuchsanteile heißt das konkret, dass in diesen Städten mit Anteilswerten zwischen 24,3 und 25,5% etwa jede bzw. jeder vierte Geflüchtete ein Gymnasium besucht – im Vergleich zu Gymnasialbesuchsanteilen zwischen 31,5 und 35,3% für Nichtgeflüchtete (NRW-weit beträgt der Anteil von Nichtgeflüchteten 37,3%, d.h. zugleich fallen in diesen Städten die Gymnasialbesuchsanteile von Nichtgeflüchteten unterdurchschnittlich aus).

Im Vergleich zum Landes-RRI von 0,48 zeigen sich mit RRI zwischen 0,66 und 0,68 in den Kreisen Mettmann und Borken sowie in den kreisfreien Städten Solingen und Bochum unterdurchschnittliche Disparitäten hinsichtlich des Gymnasialbesuchs zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern.

Hingegen sind deutliche Disparitäten insbesondere für die Kreise Olpe, Warendorf und Paderborn zu erkennen, in denen die RRI hinsichtlich des Besuchs von Gymnasien zwischen 0,13 und 0,22 liegen. D.h. in diesen Kreisen beträgt der Gymnasialbesuchsanteil von Geflüchteten z.T. deutlich weniger als ein Viertel des Gymnasialbesuchsanteils von Nichtgeflüchteten. Konkret besuchen in den drei Kreisen 4,6 bis 7,3% der Geflüchteten ein Gymnasium – gegenüber 33,8 bis 35,8% der nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schüler. Auch in der kreisfreien Stadt Hamm besuchen anteilig nur wenige Geflüchtete ein Gymnasium. Hier ist der Gymnasialbesuchsanteil mit 8,7% einstellig, der RRI von 0,32 fällt hingegen nur deshalb etwas weniger disparat aus, da in Hamm nur 27% der Nichtgeflüchteten ein Gymnasium besuchen.²⁶

Für die Kreise und kreisfreien Städte NRWs haben El-Mafaalani und Kemper (2017) z.T. signifikante Korrelationen zwischen dem Nichtdeutschenanteil und der Höhe von Schulformbesuchs-RRI zwischen Nichtdeutschen und Deutschen gefunden. Daher sollen abschließend noch Korrelationen zwischen dem Nichtdeutschenanteil und den Schulformbesuchs-RRI zwischen Geflüchteten und Nichtgeflüchteten berechnet werden.

²⁶ Prinzipiell lassen sich auch nach Staatsangehörigkeit und Kreis differenzierte Ergebnisse darstellen, etwa für die größte Staatsangehörigkeitsgruppe innerhalb der Geflüchteten, den syrischen Schülerinnen und Schülern (vgl. die Abbildungen B-3 bis B-8 im Anhang). Hierauf wird jedoch nicht weiter eingegangen, da die Ergebnisse sowohl hinsichtlich der Schulformbesuchsanteile als auch für die RRI stark und signifikant mit den bereits dargestellten Ergebnissen für Geflüchtete insgesamt korrelieren. Die Korrelationen der regionalen Bildungsbeteiligung von geflüchteten und von syrischen Schülerinnen und Schülern korrelieren hinsichtlich der Besuchsanteile von Förderschulen mit $r = .822$, maximal der Hauptschule $r = .974$, sonstigen weiterführenden Schulformen $r = .974$ und von Gymnasien mit $r = .935$. Die RRI von Geflüchteten korrelieren mit den RRI von syrischen Schülerinnen und Schülern (Referenz jeweils Nichtgeflüchtete) hinsichtlich des Risikos bzw. der Chance des Förderschulbesuchs von Förderschulen mit $r = .831$, von maximal der Hauptschule $r = .947$, von sonstigen weiterführenden Schulform mit $r = .956$ sowie von Gymnasien mit $r = .937$ (eigene Berechnung, ohne Darstellung).

Eine auf dem Niveau von 5% signifikante Korrelation von $r = .342$ zeigt sich zwischen dem Nichtdeutschenanteil und den Gymnasialbesuchs-RRIs von Geflüchteten gegenüber Nichtgeflüchteten (eigene Berechnung, ohne Darstellung). D.h. in Kreisen und kreisfreien Städten mit höheren Nichtdeutschenanteilen unter den Schülerinnen und Schülern fallen die RRI hinsichtlich des Gymnasialbesuchs von Geflüchteten gegenüber Nichtgeflüchteten tendenziell höher und somit weniger disparat aus (in allen Kreisen und kreisfreien Städten nehmen die RRI Werte zwischen 0 und 1 ein, daher steht ein höherer RRI für geringere Disparitäten hinsichtlich des Besuchs von Gymnasien). Weitere signifikante Ergebnisse bestehen nicht, auch nicht, wenn der kreisbezogene Anteil der Geflüchteten unter den Schülerinnen und Schülern berücksichtigt wird. D.h. ausschlaggebend ist der Nichtdeutschen- und nicht etwa der Geflüchtetenanteil unter den Schülerinnen und Schülern.

5 Übergänge von geflüchteten Schülerinnen und Schülern

In Kapitel 4 ging es um die Bildungsbeteiligung im Sinne des Schulformbesuchs von Geflüchteten. Allgemein wird der Schulformbesuch von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I durch den Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schulform maßgeblich mitbestimmt. Zwar gilt dies für Geflüchtete nur abgeschwächt – z.B. im Falle eines höheren Zuzugsalters, wodurch es zu einem direkten ‚Seiteneinstieg‘ in die Sekundarstufe I kommen kann. Dennoch wäre eine Analyse des Übergangs für diejenigen Geflüchteten interessant, die in NRW bereits die Grundschule besucht haben und von der Primarstufe in die Sekundarstufe I übergehen. Mangels ausreichend differenzierter Daten kann die Übergangssituation von Geflüchteten in NRW jedoch nicht untersucht werden. Die Gründe hierfür sollen kurz skizziert werden.

Allgemein ermöglicht die auf Aggregatdaten basierende NRW-Schulstatistik Übergangsanalysen für die Schülerinnen und Schüler insgesamt, sowie differenziert danach, ob sie entweder eine deutsche oder eine ausländische Staatsangehörigkeit aufweisen. Die Staatsangehörigkeit wird beim Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe laut Auskunft von IT.NRW vom 14.06.2018 für Nichtdeutsche jedoch nicht differenziert erfasst – d.h. die exakte Staatsangehörigkeit (wie z.B. eine syrische, serbische oder norwegische Staatsangehörigkeit) wird beim Übergang nicht erhoben. Hintergrund ist, dass die Übergangsinformationen in getrennten Belegen erfasst werden und die genaue Staatsangehörigkeit der Schülerinnen und Schüler im Übergangskontext unberücksichtigt bleibt. Die verschiedenen Belege erlauben auch keine Verknüpfung zu den bestehenden Aggregatdaten, die Informationen zur ge-

nauen Staatsangehörigkeit beinhalten.²⁷ Aufgrund der fehlenden Staatsangehörigkeits-Informationen für Übergängerinnen und Übergänger ist auch keine Verknüpfung der Staatsangehörigkeitsinformation mit der in Kapitel 3 vorgestellten Geflüchteten-Operationalisierung möglich.

6 Schulerfolg von geflüchteten Schülerinnen und Schülern

Schulischer Erfolg oder Misserfolg kann als Ergebnis und z.T. auch als Endpunkt von Bildungsverläufen angesehen werden und stellt sich am Ende schulischer Laufbahnen mit dem Erlangen oder Nichterlangen von verschiedenen schulischen Abschlüssen ein. Bevor der Schulerfolg mit spezifischem Fokus auf Geflüchtete untersucht wird, soll zunächst das Verständnis der in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe erläutert werden.

Unter ‚Schulerfolg‘ werden hier formal erreichte – oder ggf. nicht erreichte – Abschlüsse von Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen verstanden. Der Schulerfolg ist das Ergebnis von Schulleistungen, längerfristigen Bildungsverläufen und -prozessen (vgl. z.B. Kemper 2015: 11f., 274). Weiter soll verdeutlicht werden, dass hier die Begriffe ‚Abgängerinnen und Abgänger‘ und ‚Absolventinnen und Absolventen‘ synonym verwendet werden.²⁸ Und zwar allgemein für alle Schülerinnen und Schüler, die die Schule am Ende des Schuljahres verlassen (z.B. Abgängerinnen und Abgänger insgesamt)²⁹ oder spezifischer für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die die Schule mit einem bestimmten Abschluss verlassen (z.B. ‚Abgängerinnen mit Fachoberschulreife‘ oder ‚Absolventen von Förderschulen mit Hauptschulabschluss‘).

Eine Analyse des Schulerfolgs von Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen indiziert letztlich auch den ‚Output‘ des Schulsystems – und zwar aufbauend auf die zuvor untersuchte Bildungsbeteiligung (vgl. Kapitel 4). D.h. fokussiert wird etwa darauf, zu

²⁷ Vgl. hierzu die Antwort vom Statistischen Landesamt: „wir können Ihnen keine Daten über die Übergänger nach der Staatsangehörigkeit liefern, da uns die Daten in aggregierter Form vorliegen und zwischen den Informationen dieser beiden Merkmale kein Zusammenhang hergestellt werden kann“, sowie: „Die Herkunft der Schülerinnen und Schüler und die Anzahl an ausländischen Schülerinnen und Schüler[n] wird über den Beleg der Klassendaten (KLD) erfasst. Da die Daten Herkunft, über welche die Übergänge ermittelt werden, und die Daten der Anzahl der ausländischen Schülerinnen und Schüler über einzelne Unterbelege erhoben werden und die Daten in aggregierter Form vorliegen, kann zwischen diesen beiden M[e]rkmalen kein Zusammenhang hergestellt werden.“ (Antwortmail von IT.NRW vom 14.06.2018).

²⁸ Anders hingegen z.B. die KMK, für die Abgängerinnen und Abgänger nur diejenigen sind, „die die Schulart ohne Hauptschulabschluss verlassen haben und nicht auf eine andere allgemeinbildende Schulart gewechselt sind“ (KMK 2018: 53, ohne Hervorhebungen). Für die KMK sind Absolventinnen und Absolventen diejenigen, die von der Schule mit einem qualifizierten Schulabschluss – d.h. mit mindestens Hauptschulabschluss – abgehen (vgl. KMK 2018: 53f.).

²⁹ Im KMK-Verständnis wären dies ‚Abgängerinnen und Abgänger‘ sowie ‚Absolventinnen und Absolventen‘ zusammen.

welchen Anteilen welche Schüler(gruppen) bestimmte Abschlüsse erzielen – oder auf der anderen Seite z.B. ohne Hauptschulabschluss die Schule verlassen bzw. verlassen müssen. Die Relevanz der Analyse des Schulerfolgs zeigt sich auch darin, dass sich hierüber feststellen lässt, ob der über den Indikator der Bildungsbeteiligung bzw. des Besuchs einer spezifischen Schulform angenommene wahrscheinliche Abschluss tatsächlich realisiert wird. D.h. konkret wird gefragt, ob z.B. Abgängerinnen und Abgänger von Gymnasien tatsächlich die Hochschulreife erlangen – geprüft werden soll dies sowohl für die Schülerinnen und Schüler insgesamt, als auch mit Blick auf verschiedene Schülergruppen.

Zum anderen gibt der Schulerfolg im Sinne des erreichten Abschlusses tendenziell Auskunft über die zukünftigen Lebenschancen der Abgehenden bzw. Absolventinnen und Absolventen. Hier sind etwa spätere Zugangschancen zu Ausbildung oder Studium, individuelle Gesundheit und Zufriedenheit, Arbeitsmarktchancen oder Einkommen zu nennen (vgl. z.B. Becker 2017, Solga 2017). Im Endeffekt beeinflusst „kein anderer Aspekt von Bildung die Lebenschancen und die Lebensqualität von Individuen so stark [...] wie die in der Sekundarstufe erworbenen Bildungszertifikate“ (Diefenbach 2011: 139).

Daher soll nachfolgend der Schulerfolg von Geflüchteten vertiefend untersucht werden. Hierzu werden Daten der amtlichen Schulstatistik herangezogen und mit den Ergebnissen zum staatsangehörigkeitsspezifischen Rechtsstatus (vgl. Kapitel 3) verknüpft. In der Folge kann der Schulerfolg von geflüchteten Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen in NRW untersucht werden. Geprüft werden soll u.a., inwiefern Geflüchtete bestimmte qualifizierte Schulabschlüsse erreichen bzw. potentiell mit Unterstützung der Schule zu diesen hingeführt werden (können) – oder das Ziel, mindestens einen Hauptschulabschluss zu erlangen, nicht erreichen. Zu beachten ist hierbei ferner, dass selbst der Abgang mit Hauptschulabschluss nur als ein geringer Schulerfolg angesehen werden kann und mit Blick auf die zuvor angeführten Lebenschancen als kritisch einzuschätzen ist. Denn Personen, die höchstens einen Hauptschulabschluss aufweisen, können nicht studieren und haben erhebliche Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu finden bzw. in die berufliche Ausbildung überzugehen (vgl. z.B. Granato & Ulrich 2009: 45f., Holtmann et al. 2018).

Zur Analyse des Schulerfolgs von Geflüchteten wird auf die in Kapitel 3 vorgestellte Rechtsstatus-Operationalisierung zurückgegriffen. Unter Geflüchteten werden somit (erneut) diejenigen Staatsangehörigkeiten verstanden, die überwiegend einen Rechtsstatus mit Hinweis auf Fluchtmigration bzw. -geschichte aufweisen. Es wird die Operationalisierungsvariante favorisiert, die für das Jahr 2018 einen Geflüchteten-Rechtsstatus anhand von Daten des AZR für die Bevölkerung im Schulbesuchsalter spezifisch für das Land NRW bestimmt (vgl. Kapitel 3). Zu Vergleichszwecken des grundlegenden Schulerfolgs von Geflüchteten in NRW werden die Ergebnisse der anderen Operationalisierungen punktuell mit berichtet. Hierdurch

soll abgeschätzt und quantifiziert werden, ob und inwiefern sich die verschiedenen Operationalisierungen auf die Ergebnisse zum Schulerfolg von Geflüchteten insgesamt auswirken.

Der Schulerfolg wird nachfolgend differenziert dargestellt nach Abgängerinnen und Abgängern bzw. Absolventinnen und Absolventen

- ohne Hauptschulabschluss
- mit Hauptschulabschluss (nach den Jahrgangsstufen 9 oder 10)
- mit Fachoberschulreife (mittlerer Schulabschluss) und
- mit (Fach-)Hochschulreife (d.h. entweder mit Fachhochschulreife oder mit allgemeiner Hochschulreife bzw. Abitur).

6.1 Schulerfolg auf Landesebene

Der Schulerfolg von Geflüchteten, die eine allgemeinbildende Schule in NRW verlassen, wird zunächst hinsichtlich der insgesamt erreichten Abschlüsse untersucht und mit den von Nichtgeflüchteten erreichten Abschlüssen verglichen. Weiter wird untersucht, ob bestehende Unterschiede im (Nicht-)Erreichen bestimmter Abschlüsse ausschließlich mit der Verteilung auf die verschiedenen Schulformen zusammenhängen, weswegen der Schulerfolg auch schulformspezifisch analysiert wird. Eine weitere Differenzierung erfolgt nach der genauen Staatsangehörigkeit von Geflüchteten. Hierdurch sollen die für die Gruppe der Geflüchteten insgesamt erzielten Ergebnisse auf Binnenhomogenität oder -heterogenität geprüft werden.

Zunächst wird in Tabelle 6-1 der Schulerfolg von geflüchteten Schülerinnen und Schülern in NRW am Ende des Schuljahres 2017/18 bzw. für das Abgangsjahr 2018 dargestellt – und zwar für die favorisierte Operationalisierungsvariante (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3 und zur Staatsangehörigkeitsauswahl Tabelle 3-3).

Tabelle 6-1: Schulerfolg von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen in NRW differenziert nach Abschlussart in % (Abgangsjahr 2018)

	Anzahl insgesamt	Anteil Abgänge in %			
		ohne Hauptschulabschluss	mit Hauptschulabschluss	mit Fachoberschulreife	mit (Fach-)Hochschulreife
Geflüchtete Abgängerinnen und Abgänger	4.694	26,2	40,2	25,6	8,0

Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

In NRW verlassen im Abgangsjahr 2018 knapp 4.700 Geflüchtete eine allgemeinbildende Schule. Über ein Viertel der Geflüchteten (26,2%) geht von der Schule ohne einen qualifizier-

ten Abschluss ab – und erreicht somit keinen Hauptschulabschluss oder einen höheren Abschluss. Mit 40,2% erlangen Geflüchtete am häufigsten einen Hauptschulabschluss. Gut ein Viertel (25,6%) verlässt die Schule mit der Fachoberschulreife. Hingegen erreicht weniger als jede bzw. jeder zwölfte Geflüchtete (8,0%) die (Fach-)Hochschulreife.

Die Anteile des Schulerfolgs werden noch tiefergehend interpretiert und u.a. mit denen von Nichtgeflüchteten verglichen. Doch zunächst werden in Tabelle 6-2 die Ergebnisse zum Schulerfolg von geflüchteten Schülerinnen und Schülern der favorisierten Operationalisierungsvariante den Ergebnissen zum Schulerfolg basierend auf den alternativen Operationalisierungen gegenübergestellt. Hierdurch wird geprüft, wie robust bzw. variabel die Ergebnisse in Abhängigkeit von der Operationalisierung sind (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3; zur jeweiligen Staatsangehörigkeitsauswahl vgl. u.a. Tabelle 3-3 und Anhangstabelle A-9).

Tabelle 6-2: Schulerfolg von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen in NRW differenziert nach Abschlussart in % in Abhängigkeit von der Operationalisierung (Abgangsjahr 2018)

Operationalisierungsvariante*	Anzahl Abgänger insgesamt	Anteil Abgänge in %			
		ohne Hauptschulabschluss	mit Hauptschulabschluss	mit Fachoberschulreife	mit (Fach-)Hochschulreife
NRW 2018 (AZR)	4.694	26,2	40,2	25,6	8,0
NRW 2018 (Destatis)	4.633	26,4	40,4	25,3	7,9
D 2018 (AZR)	4.152	26,6	40,9	25,2	7,3
D 2018 (Destatis)	4.106	26,7	41,2	24,9	7,2

* Der Name der Operationalisierungsvariante zur Auswahl von überwiegend geflüchteten bzw. schutzsuchenden Staatsangehörigkeiten besteht 1.) aus dem Regionsbezug (NRW oder D für Deutschland insgesamt), 2.) aus dem Erhebungsjahr und 3.) aus dem Datensatz (AZR vs. Destatis).

Destatis = Operationalisierung basierend auf dem Schutzsuchendenkonzept des Statistischen Bundesamtes (2019b), vgl. hierzu Kapitel 3.

Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

Insgesamt zeigen sich relativ geringe Unterschiede in den Ergebnissen zum Schulerfolg von Geflüchteten in NRW in Abhängigkeit von der jeweiligen Operationalisierungsvariante (und hiermit verbunden auf der jeweils zugrunde liegenden Staatsangehörigkeitsauswahl). D.h. insbesondere zwischen der favorisierten Variante – die auf AZR-Ergebnissen für NRW basiert – und der auf Schutzsuchenden-Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes basierenden Operationalisierung für das Land NRW bestehen nur marginale Unterschiede. Zwischen den beiden Operationalisierungsvarianten variiert der Schulerfolg um maximal 0,3 Prozentpunkte. Hinsichtlich der Anteile der Abgängerinnen und Abgänger ohne Hauptschulabschluss beträgt die Ergebnisdifferenz nur 0,2 Prozentpunkte, hinsichtlich des Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife nur 0,1 Prozentpunkte.

Etwas größer fallen die Unterschiede gegenüber der favorisierten Operationalisierungsvariante aus, wenn sich die Operationalisierung auf eine Auswahl von Staatsangehörigkeiten mit

überwiegend Geflüchteten bzw. Schutzsuchenden für Deutschland insgesamt bezieht. Dies liegt an der sich etwas stärker unterscheidenden Staatsangehörigkeitsauswahl (vgl. hierzu Anhangstabelle A-9). In der Folge kommt es zu etwas stärkeren Unterschieden im Schulerfolg für die als ‚geflüchtet‘ operationalisierten Abgängerinnen und Abgänger. Erkennbar sind Unterschiede im Schulerfolg von bis zu maximal 1,0 Prozentpunkten gegenüber der favorisierten Operationalisierungsvariante. Zu ergänzen ist, dass die Ergebnisse für diese Varianten hinsichtlich des Schulerfolgs etwas schlechter ausfallen – im Sinne von etwas höheren Abgängeranteilen ohne Hauptschulabschluss (+0,5 Prozentpunkte) und von etwas geringeren Anteilen von Absolventinnen und Absolventen mit (Fach-)Hochschulreife (-0,8 Prozentpunkte).

Wenn sich die beiden Operationalisierungsmöglichkeiten auf dieselbe Region beziehen (d.h. entweder auf NRW oder auf Deutschland insgesamt), dann sind die Unterschiede hinsichtlich des Schulerfolgs nur marginal. Dies spricht für die Verwendung der favorisierten Operationalisierungsvariante sowie für die Robustheit der basierend auf dieser Variante erzielten Ergebnisse.³⁰

Daher beziehen sich die nachfolgenden Analysen ausschließlich auf die favorisierte Operationalisierungsvariante, die auf AZR-Informationen zum Stichtag 30.09.2018 für NRW basiert. Festzuhalten bleibt, dass die gewählte Variante eher konservative Ergebnisse zum Schulerfolg von Geflüchteten berichtet. D.h. dass die Verwendung dieser Variante im Vergleich zu den anderen Varianten zu etwas besseren Ergebnissen für als ‚geflüchtet‘ operationalisierte Personen hinsichtlich des Schulerfolgs führt.

Zunächst wird in Tabelle 6-3 für das Jahr 2018 der Schulerfolg aller Abgängerinnen und Abgänger von allgemeinbildenden Schulen dargestellt. Differenzierungen erfolgen nach Staatsangehörigkeit (deutsch vs. nichtdeutsch) sowie nach dem Rechtsstatus der Schülerinnen und Schüler. D.h. der Schulerfolg wird für Geflüchtete und für Nichtgeflüchtete dargestellt, zudem erfolgt für letztere Gruppe eine zusätzliche Ausdifferenzierung nach den Nichtgeflüchteten mit ausschließlich nichtdeutscher Staatsangehörigkeit.

³⁰ Dies wird bestätigt durch ergänzende Analysen auf Basis einer Operationalisierung der Bundesagentur für Arbeit (z.B. 2018: 6), die der Operationalisierung der favorisierten Variante stark ähnelt (vgl. hierzu auch Fußnote 20). Dort bleiben lediglich Paragraphen mit Fluchtbezug nach Abschnitt 6 des AufenthG unberücksichtigt. Diese Operationalisierung führt für NRW zur selben Staatsangehörigkeitsauswahl und somit zu denselben Ergebnissen hinsichtlich des Schulerfolgs (Bezug ist die hier favorisierte Operationalisierungsvariante). Wird der Rechtsstatus von 6- bis 18-Jährigen für Deutschland insgesamt betrachtet, dann führt die Operationalisierung der Bundesagentur zu einer minimalen Änderung der Staatsangehörigkeitsauswahl (wie Variante ‚D 2018 (AZR)‘, jedoch ohne angolische und ivoirische Staatsangehörige). Die hierauf basierenden Ergebnisse des Schulerfolgs von Geflüchteten in NRW sollen für die Variante der Bundesagentur kurz angeführt werden: Hiernach sind es 4.104 geflüchtete Abgängerinnen und Abgänger insgesamt; die Abgängeranteile lauten: 26,8% ohne Hauptschulabschluss, 41,1% mit Hauptschulabschluss, 25,0% mit Fachoberschulreife und 7,2% mit (Fach-)Hochschulreife (eigene Berechnung, ohne Darstellung).

Tabelle 6-3: Schulerfolg von Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen in NRW differenziert nach Staatsangehörigkeit, Rechtsstatus und Abschlussart in % (Abgangsjahr 2018)

Schülerinnen und Schüler	Anzahl Abgänger insgesamt	Anteil Abgänge in %			
		ohne Hauptschul- abschluss	mit Hauptschul- abschluss	mit Fachober- schulreife	mit (Fach-) Hochschulreife
insgesamt	184.346	6,3	14,9	35,9	42,9
nach Staatsangehörigkeit					
deutsch	167.110	5,1	13,5	36,5	44,9
nichtdeutsch	17.236	16,9	28,5	30,2	24,4
nach Rechtsstatus					
geflüchtet	4.694	26,2	40,2	25,6	8,0
nichtgeflüchtet	179.652	5,7	14,2	36,2	43,9
darunter:					
nichtdeutsch und nichtgeflüchtet	12.542	13,4	24,1	31,9	30,5

Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung (Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt).

Der Schulerfolg von nichtdeutschen fällt gegenüber dem von deutschen Abgängerinnen und Abgängern geringer aus. Denn nichtdeutsche Staatsangehörige weisen deutlich höhere Abgängeranteile sowohl ohne als auch mit Hauptschulabschluss auf. Zudem sind für sie z.T. (deutlich) niedrigere Anteile von Absolventinnen und Absolventen mit Fachober- oder (Fach-)Hochschulreife zu erkennen.

Einen insgesamt erheblich geringeren Schulerfolg weisen Geflüchtete gegenüber nichtgeflüchteten Abgängerinnen und Abgängern auf. Am deutlichsten zeigt sich dies in um mindestens 20 Prozentpunkten höheren Anteilen von Abgängerinnen und Abgängern ohne Hauptschulabschluss sowie von Abgängerinnen und Abgängern mit Hauptschulabschluss. Zudem fällt der Anteil der Abgängerinnen und Abgänger mit (Fach-)Hochschulreife um knapp 36 Prozentpunkte geringer aus.

Werden Nichtgeflüchtete weiter ausdifferenziert nach Staatsangehörigkeit, ist ein weiterhin deutlich geringerer Schulerfolg von Geflüchteten sowohl im Vergleich zu deutschen als auch gegenüber nichtdeutschen Schülerinnen und Schülern ohne Fluchthintergrund zu erkennen.

Die Anteilswerte für das Abgangsjahr 2018 sollen in Bezug zueinander gesetzt werden. Daher werden erneut Relative-Risiko-Indizes (RRIs) berechnet (vgl. hierzu ausführlicher Kapitel 4 sowie Kemper 2015: 94f.). Die Indexwerte geben hier das Verhältnis des anteiligen Abgangs mit einem bestimmten Abschluss von Geflüchteten im Vergleich zu Nichtgeflüchteten wieder. Die RRIs sollen die Disparitäten des Schulerfolgs im Sinne des Erreichens oder Nicht-Ereichens bestimmter Schulabschlüsse zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Abgängerinnen und Abgängern in NRW veranschaulichen (Tabelle 6-4).

Tabelle 6-4: RRI zum Schulerfolg von geflüchteten vs. nichtgeflüchteten Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen in NRW differenziert nach Abschlussart (Abgangsjahr 2018)

RRI	Abgang			
	ohne Hauptschul- abschluss	mit Hauptschul- abschluss	mit Fachober- schulreife	mit (Fach-) Hochschulreife
geflüchtet vs. nichtgeflüchtet	4,58	2,83	0,71	0,18

Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

Die RRI zeigen für das Abgangsjahr 2018, dass Geflüchtete im Vergleich zu Nichtgeflüchteten von nordrhein-westfälischen Schulen 4,58-mal so oft ohne Hauptschulabschluss abgehen. Zudem verlassen sie allgemeinbildende Schulen gut 2,8-mal so häufig mit Hauptschulabschluss und erreichen seltener die Fachoberschulreife (RRI von 0,71). Den höchsten Abschluss erlangen Geflüchtete erheblich seltener: Der Anteil von Abgängerinnen und Abgängern mit (Fach-)Hochschulreife beträgt nicht einmal ein Fünftel des Anteils von Nichtgeflüchteten, was durch einen RRI von 0,18 veranschaulicht wird. Dem Indexwert liegt zugrunde, dass nur 8,0% der Geflüchteten gegenüber 43,9% der Nichtgeflüchteten im Abgangsjahr 2018 die Schule mit (Fach-)Hochschulreife verlassen (vgl. auch Tabelle 6-3).³¹

Nachfolgend wird der Schulerfolg nach deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und nach Rechtsstatus verglichen (vgl. Tabelle 6-5).

³¹ Prinzipiell erlauben die vorliegenden Daten auch Zeitreihenanalysen. Wie in Kapitel 7 diskutiert wird, sind Aussagen zur Bildungssituation von Geflüchteten in Zeitreihe mit einer gewissen Vorsicht zu treffen. Bereits hier sei angedeutet, dass entweder die Staatsangehörigkeitsauswahl eines Jahres für mehrere Jahre für einen Vergleich konstant zu halten wäre. Dies ermöglicht einen methodisch zulässigen Vergleich bestimmter Staatsangehörigkeiten im Zeitverlauf, geht jedoch mit der Unsicherheit bzw. Gefahr einher, dass sich die Auswahl der Staatsangehörigkeiten ändert, die aus überwiegend Geflüchteten bestehen. Oder es wird jährlich die Staatsangehörigkeitsauswahl anhand des Rechtsstatus bestimmt. Wenn sich die Staatsangehörigkeitsauswahl (deutlich) ändert, bleibt zu fragen, inwiefern ein Vergleich zulässig bzw. mit Unsicherheiten behaftet ist. Auch an dieser Stelle zeigen sich die Vorteile von Individual- gegenüber Aggregatdaten, insbesondere wenn diese den Rechtsstatus von Schülerinnen und Schülern wie in Brandenburg mit erheben sollten (vgl. Kemper 2016). Hier soll zumindest die Möglichkeit der Zeitreihenanalyse für Staatsangehörigkeiten, die im Jahr 2018 überwiegend Geflüchtete umfassen, angedeutet und dargestellt werden – und zwar wird für diese Staatsangehörigkeiten der Schulerfolg zwischen den Jahren 2008 und 2018 nachgezeichnet. Betont werden soll erneut, dass es sich hierbei nicht um die Entwicklung des Schulerfolgs von Geflüchteten in Zeitreihe handelt, sondern ausschließlich für die ausgewählten Staatsangehörigkeiten, die in 2018 überwiegend Geflüchtete umfassen. Sehr unwahrscheinlich ist, dass diese Auswahl identisch mit der für die Jahre ab 2008 wäre, was sich nicht zuletzt durch die variable Fluchtmigration leicht veranschaulichen lässt. Exemplarisch angeführt sei der Beginn des Bürgerkrieges in Syrien im Jahr 2011 – oder die zunehmende Fluchtmigration nach Deutschland insbesondere ab dem Jahr 2015. Für die Staatsangehörigkeiten mit überwiegend Geflüchteten in 2018 zeigt sich retrospektiv ein etwas höherer Schulerfolg (vgl. Anhangstabelle C-1), da u.a. die Abgängeranteile ohne Hauptschulabschluss etwas geringer und die Abgängeranteile mit (Fach-)Hochschulreife in den vorhergehenden Abgangsjahren etwas höher ausfielen. In der Folge sind disparatere RRI, basierend auf einem Vergleich zu Staatsangehörigkeiten, die im Abgangsjahr 2018 überwiegend einen Rechtsstatus als Nichtgeflüchtete aufwiesen, erkennbar (vgl. im Anhang Tabelle C-3 und als Referenz Tabelle C-2). D.h. die Disparitäten im Schulerfolg haben zwischen den beiden Staatsangehörigkeitsgruppen insbesondere seit dem Abgangsjahr 2017 zugenommen. Dies dürfte mit der ab dem Jahr 2015 erheblich gestiegenen Anzahl von Fluchtmigranten zu tun haben, die zunächst in das Schulsystem aufgenommen wurden und wenige Jahre später die Schule wieder verlassen. Hierauf verweisen auch die deutlich höheren Fallzahlen von Abgängerinnen und Abgängern der Staatsangehörigkeitsgruppenauswahl insbesondere für die Abgangsjahre 2017 und 2018 (vgl. Anhangstabelle C-1).

Tabelle 6-5: RRI (relatives Risiko bzw. relative Chance) des Schulerfolgs an allgemeinbildenden Schulen in NRW differenziert nach Staatsangehörigkeit, Rechtsstatus und Abschlussart (Abgangsjahr 2018)

RRI	Abgang			
	ohne Hauptschul- abschluss	mit Hauptschul- abschluss	mit Fachober- schulreife	mit (Fach-) Hochschulreife
nichtdeutsche vs. deutsche StA	3,29	2,12	0,83	0,54
geflüchtet vs. nichtgeflüchtet	4,58	2,83	0,71	0,18
geflüchtet vs. deutsche StA	5,09	2,98	0,70	0,18
geflüchtet vs. nichtgeflüchtete Nichtdeutsche	1,95	1,66	0,80	0,26
nichtgeflüchtete Nichtdeutsche vs. deutsche StA	2,61	1,79	0,87	0,68

StA = Staatsangehörigkeit

Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

Im Jahr 2018 gehen nichtdeutsche im Vergleich zu deutschen Schülerinnen und Schülern mehr als dreimal so häufig ohne Hauptschulabschluss ab. Nichtdeutsche verlassen allgemeinbildende Schulen gut doppelt so oft mit Hauptschulabschluss, erreichen hingegen seltener die Fachoberschulreife und erlangen nur etwa halb so häufig wie Deutsche die (Fach-)Hochschulreife.

Der Schulerfolg von Geflüchteten im Vergleich zu Nichtgeflüchteten ist noch disparater: Ersterer gehen 4,5-mal so oft ohne Hauptschulabschluss ab und verlassen 2,8-mal so oft die Schule mit Hauptschulabschluss. Der Anteil von Abgängerinnen und Abgängern mit Hochschulreife von Geflüchteten beträgt nicht einmal ein Fünftel des Anteils von Nichtgeflüchteten.

Im Vergleich zu Deutschen fällt der Schulerfolg von Geflüchteten noch etwas geringer aus als im Vergleich zu den Nichtgeflüchteten insgesamt (bestehend aus nichtgeflüchteten Nichtdeutschen und deutschen Schülerinnen und Schülern).

Die RRI des Schulerfolgs von nichtgeflüchteten Nichtdeutschen im Vergleich zu Deutschen verweisen auf bestehende Disparitäten zwischen den beiden Gruppen. Dennoch fallen die RRI fast immer weniger disparat aus als die weiteren in der Tabelle berichteten RRI. Z.B. zeigt der RRI von 0,68 an, dass der Abgängeranteil mit (Fach-)Hochschulreife von nichtgeflüchteten Nichtdeutschen gut zwei Drittel des Anteils von deutschen Abgängerinnen und Abgängern beträgt – konkret sind es 30,5% der nichtgeflüchteten Nichtdeutschen gegenüber 44,9% der deutschen Schülerinnen und Schüler, die die Schule mit (Fach-)Hochschulreife verlassen.

Der Schulerfolg von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern fällt auch im Vergleich zu nichtdeutschen Abgängerinnen und Abgängern ohne Fluchthintergrund erheblich geringer aus. Z.B. beträgt der Abgängeranteil mit (Fach-)Hochschulreife für Erstere etwa ein Viertel des Anteils von Letzteren (RRI von 0,26), auch fällt der RRI des Abgangs ohne Hauptschulabschluss für Geflüchtete gegenüber nichtgeflüchteten Nichtdeutschen etwa doppelt so hoch aus (RRI von 1,95).

Diese durch die RRI-Indexwerte ausgedrückten Unterschiede im Schulerfolg zwischen Geflüchteten und nichtgeflüchteten Nichtdeutschen sind auch deshalb bemerkenswert, wenn die RRIs mit den RRIs zur Bildungsbeteiligung bzw. zum Schulformbesuch verglichen werden (vgl. hierzu Tabelle 4-6). Denn die Werte der Bildungsbeteiligungs-RRIs betragen zwischen 0,71 bis 1,23, was verdeutlicht, dass die Unterschiede im Schulformbesuch zwischen den beiden Schülergruppen deutlich weniger disparat ausgeprägt sind. Der erheblich geringere Schulerfolg von Geflüchteten gegenüber nichtgeflüchteten Nichtdeutschen liegt etwa hinsichtlich des Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife darin begründet, dass Geflüchtete Gymnasien und sonstige weiterführende Schulformen vergleichsweise selten mit (Fach-)Hochschulreife verlassen (hierauf wird noch näher eingegangen).

Unabhängig von den verschiedenen Gruppenvergleichen fallen die RRIs im Schulerfolg für Geflüchtete insgesamt noch disparater als die Bildungsbeteiligungs-RRIs aus (vgl. Tabelle 4-6).³² Insbesondere die RRIs zum Abgang ohne Hauptschulabschluss sind für Geflüchtete erheblich höher als etwa die RRIs zum Besuch von Förder- oder Hauptschulen. Zudem sind die RRIs des Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife erheblich geringer und somit noch disparater ausgeprägt als die RRIs des Besuchs von sonstigen weiterführenden Schulformen oder Gymnasien.

Hingegen fallen einzelne RRIs von nichtgeflüchteten Nichtdeutschen im Vergleich zu deutschen Schülerinnen und Schülern hinsichtlich des Schulerfolgs weniger disparat aus, als es die Bildungsbeteiligungs-RRIs hätten erwarten lassen. Z.B. beträgt der RRI hinsichtlich des Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife 0,68, der RRI des Gymnasialbesuchs hingegen 0,57 (vgl. Tabelle 4-6). Als Grund hierfür kann genannt werden, dass Erstere häufig(er) an sonstigen weiterführenden Schulformen die (Fach-)Hochschulreife erlangen: 37,1% aller nichtgeflüchteten nichtdeutschen Abgängerinnen und Abgänger mit (Fach-)Hochschulreife erreichen diesen Abschluss an sonstigen weiterführenden Schulformen – gegenüber 18,5% der deutschen Abgängerinnen und Abgänger mit demselben Abschluss (eigene Berechnung, ohne Darstellung).

³² Zu beachten ist bei dem Vergleich, dass es sich hierbei nicht um eine Längsschnittanalyse handelt, sondern um einen Vergleich von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 9 im Schuljahr 2018/19 und den Abgängerinnen und Abgängern des Abgangsjahres 2018. Zur Validierung dieses Befundes wäre eine längsschnittliche Analyse von Bildungsverläufen erforderlich, die zwar wünschenswert wäre, sich jedoch nur anhand von schulstatistischen Individualdaten realisieren lässt, die in NRW nicht erhoben werden.

Nachfolgend soll der Schulerfolg von Geflüchteten tiefergehend untersucht werden. Als Referenz werden jeweils die Ergebnisse von Nichtgeflüchteten (insgesamt, d.h. mit deutscher und mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit) herangezogen.

Die vorhergehenden Befunde zum Schulerfolg haben sich auf formale an allgemeinbildenden Schulen erlangte Abschlüsse bezogen. Hierbei blieb die von den Abgängerinnen und Abgängern zuletzt besuchte Schulform unberücksichtigt. Prinzipiell könnte sein, dass ein niedriger Schulerfolg ausschließlich aus der Verteilung auf die verschiedenen Schulformen resultiert, mit der das Erreichen bestimmter Abschlüsse verbunden ist (da z.B. an Haupt- oder Förderschulen i.d.R. keine (Fach-)Hochschulreife erlangt wird). Daher soll für das Abgangsjahr 2018 als nächstes der Schulerfolg von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern in Abhängigkeit von der Schulform, die sie verlassen, untersucht werden (vgl. Tabelle 6-6).

Tabelle 6-6: Schulerfolg von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen in NRW differenziert nach Schulform und Abschlussart in % (Abgangsjahr 2018)

Abgang von Schulform	insgesamt	Anteil Abgänge in % von Schulform	Anteil Abgang nach Abschlussart in % je Schulform			
			ohne Hauptschulabschluss	mit Hauptschulabschluss	mit Fachoberschulreife	mit (Fach-)Hochschulreife
Förderschule*	238	5,1	84,9	15,1	-	-
Hauptschule	1.730	36,9	23,6	60,5	15,9	0,0
sonst. wf. SF	2.021	43,1	19,2	32,0	41,6	7,2
Gymnasium	705	15,0	33,0	22,4	12,1	32,5
insgesamt	4.694	100,0	26,2	40,2	25,6	8,0

* Einzelne Abgänge mit Fachoberschulreife werden unter Abgängen mit Hauptschulabschluss ausgewiesen.
sonst. wf. SF = sonstige weiterführende Schulform(en)

Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung (Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt).

Hinsichtlich der zuletzt von den insgesamt knapp 4.700 geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern besuchten Schulform zeigt sich, dass im Abgangsjahr 2018 mehr als jede bzw. jeder Dritte von der Hauptschule abgeht und mit 15% nur ein relativ geringer Anteil das Gymnasium (15%) verlässt. Wird die zuletzt besuchte Schulform von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern mit der in Tabelle 4-2 dargestellten Bildungsbeteiligung bzw. des Schulformbesuchs von Geflüchteten in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 verglichen, dann ist zwar insgesamt ein relativ ähnliches Muster der Schulformverteilung zu erkennen. Jedoch verweisen die Anteile der beim Abgang zuletzt besuchten Schulform auf eine schulformbezogene Abwärtsselektion im Zeitverlauf. Denn verglichen mit den Schulformbesuchsanteilen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 besuchen Geflüchtete beim Abgang von der Schule letztlich

seltener sonstige weiterführende Schulformen und Gymnasien, dafür jedoch häufiger Förderschulen und Hauptschulen.³³

Bezogen auf die an der jeweiligen Schulform erreichten Abschlüsse veranschaulicht Tabelle 6-6, dass ca. 85% der Abgängerinnen und Abgänger die Förderschule ohne Hauptschulabschluss verlassen. Relativ hohe Anteile von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern ohne Hauptschulabschluss zeigen sich auch für die anderen Schulformen: Beinahe jede bzw. jeder Vierte von Hauptschulen (23,6%), jede bzw. jeder Fünfte von sonstigen weiterführenden Schulformen (19,2%) sowie sogar jede bzw. jeder Dritte von Gymnasien (33%) verlässt die Schule ohne Hauptschulabschluss. Für die Gymnasien und sonstigen weiterführenden Schulformen ist zudem zu erkennen, dass nur ein relativ geringer Anteil der Geflüchteten diese Schulformen mit der (Fach-)Hochschulreife verlässt.

Hervorzuheben ist die bedeutsame Rolle der Hauptschule – sowohl hinsichtlich des anteiligen Schulformbesuchs in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 (vgl. Tabelle 4-2), als auch hinsichtlich des Abgangs von den Schulformen, da mehr als ein Drittel (36,9%) aller Geflüchteten im Jahr 2018 von der Schulform Hauptschule abgeht. Hierunter erzielten 84,1% maximal einen Hauptschulabschluss. Wird diese Anzahl auf die Abgängerinnen und Abgänger mit maximal Hauptschulabschluss aller Schulformen bezogen, zeigt sich, dass mit 46,7% beinahe die Hälfte aller Geflüchteten, die die Schule mit maximal Hauptschulabschluss verlassen, von einer Hauptschule abgeht (eigene Berechnung, ohne Darstellung). Wird die Förderschule hinzugenommen, bleibt festzuhalten, dass im Jahr 2018 mit 54,3% die Mehrheit der geflüchteten Abgängerinnen und Abgänger mit maximal Hauptschulabschluss zuletzt eine Förder- oder der Hauptschule besucht haben.

Die berichteten Abgängeranteile sollen in das Verhältnis zu den entsprechenden Anteilen von Nichtgeflüchteten gesetzt werden, um diese direkt vergleichen und um Disparitäten hinsichtlich des Schulerfolgs besser einschätzen zu können (vgl. Tabelle 6-7, die Berechnung der RRI's basiert auf den in Tabelle 6-6 sowie in Anhangstabelle C-4 berichteten Abgängeranteilen).

³³ Wie in Fußnote 32 weiter ausgeführt, handelt es sich auch bei diesem Vergleich nicht um eine Längsschnittanalyse. Der Befund steht jedoch in Einklang etwa mit Ergebnissen von Emmerich, Hormel und Kemper (2020).

Tabelle 6-7: RRI zum Schulerfolg von geflüchteten vs. nichtgeflüchteten Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen in NRW differenziert nach Schulform und Abschlussart (Abgangsjahr 2018)

Abgang von Schulform	RRI geflüchtet vs. nicht-geflüchtet				
	des Abgangs von Schulform	ohne Hauptschulabschluss	mit Hauptschulabschluss	mit Fachoberschulreife	mit (Fach-)Hochschulreife
Förderschule*	1,24	1,20	0,51	-	-
Hauptschule	3,77	1,98	1,04	0,53	-
sonst. wf. SF	0,91	7,27	2,30	0,64	0,38
Gymnasium	0,39	29,11	10,29	1,92	0,36
insgesamt	-	4,58	2,83	0,71	0,18

* Bei der Berechnung wurden einzelne Abgänge mit Fachober- oder (Fach-)Hochschulreife unter Abgängen mit Hauptschulabschluss subsumiert.

sonst. wf. SF = sonstige weiterführende Schulform(en)

Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

Die RRI zeigen an, dass Geflüchtete etwas häufiger Förderschulen (RRI von 1,24), jedoch erheblich häufiger Hauptschulen verlassen als Nichtgeflüchtete – und zwar annähernd viermal so oft (RRI von 3,77, da 36,9% der geflüchteten gegenüber 9,8% der nichtgeflüchteten Abgängerinnen und Abgänger im Jahr 2018 von der Schulform Hauptschule abgehen). Entsprechend seltener ist ihr Abgang von sonstigen weiterführenden Schulformen, insbesondere jedoch von Gymnasien, von denen Geflüchtete anteilig weniger als halb so oft abgehen wie Nichtgeflüchtete (RRI von 0,39, der Abgängeranteil von Gymnasien beträgt für Geflüchtete 15%, für Nichtgeflüchtete 38,6%).

Hinsichtlich des schulformbezogenen Schulerfolgs zeigen RRI von über eins für Geflüchtete ein erhöhtes Risiko des Abgangs mit einem bestimmten Abschluss von der jeweiligen Schulform im Vergleich zu Nichtgeflüchteten an. Etwas häufiger (RRI von 1,2) verlassen Geflüchtete die Förderschule ohne Hauptschulabschluss. Von Hauptschulen gehen sie etwa doppelt so oft ohne Hauptschulabschluss ab (RRI von 1,98). Noch disparater fallen die Abgängeranteile ohne Hauptschulabschluss von den sonstigen weiterführenden Schulformen aus – in 2018 verlassen Geflüchtete mehr als siebenmal so oft diese Schulformen ohne Hauptschulabschluss wie Nichtgeflüchtete (oder anteilig ausgedrückt: 19,2% der Geflüchteten gegenüber 2,6% der Nichtgeflüchteten erreichen an diesen Schulformen keinen Hauptschulabschluss). Zudem verlassen Geflüchtete sonstige weiterführende Schulformen doppelt so häufig mit einem Hauptschulabschluss, jedoch seltener mit Fachoberschulreife und erheblich seltener mit der (Fach-)Hochschulreife.

Die deutlichsten Unterschiede im schulformspezifischen Schulerfolg zeigen sich an Gymnasien: Hier verlassen Geflüchtete 29-mal so oft die Schule ohne Hauptschulabschluss wie Nichtgeflüchtete. Dieser extrem hohe Indexwert ist darauf zurückzuführen, dass ein Drittel der gut 700 geflüchteten Abgängerinnen und Abgänger von Gymnasien ohne Hauptschulabschluss abgeht bzw. abgehen muss – dieser Anteil beträgt unter Nichtgeflüchteten lediglich

1,1%. Ebenfalls sehr hohe RRI's zeigen sich hinsichtlich des Abgangs mit Hauptschulabschluss: Geflüchtete verlassen Gymnasien mehr als zehnmals so oft mit Hauptschulabschluss wie Nichtgeflüchtete (22,4 vs. 2,2%). Ebenfalls erhöht sind die RRI's hinsichtlich des Abgangs mit Fachoberschulreife (RRI von 1,92). Während für Nichtgeflüchtete das Verlassen von Gymnasien mit (Fach-)Hochschulreife mit gut 90% den Regelfall darstellt, ist das Erreichen dieses Abschlusses für Geflüchtete mit 32,5% eher die Ausnahme, was sich in einem RRI von 0,36 widerspiegelt.

Insgesamt zeigt sich für das Abgangsjahr 2018 das eindeutige Muster, dass Geflüchtete in NRW häufiger als Nichtgeflüchtete die Schule mit schulformbezogenen geringerwertigen Abschlussarten abgehen (müssen). Bzw. umgekehrt erreichen sie seltener als Nichtgeflüchtete schulformbezogen höherwertige Abschlüsse.

Dies zeigte sich am deutlichsten in überrepräsentierten Abgängen mit Hauptschulabschluss sowie auch hinsichtlich des Abgangs ohne Hauptschulabschluss.³⁴

Weiter soll untersucht werden, ob und inwiefern der Schulerfolg von geflüchteten Schülerinnen und Schülern nach der Staatsangehörigkeit differiert. Diese Differenzierung gibt Hinweise darauf, ob die Ergebnisse innerhalb der Gruppe der Geflüchteten insgesamt als eher heterogen oder homogen einzuschätzen sind (vgl. Tabelle 6-8). Beschrieben werden nur diejenigen Staatsangehörigkeiten, die die deutlichsten Abweichungen hinsichtlich des Schulerfolgs gegenüber den Ergebnissen für Geflüchtete insgesamt aufweisen. Hierzu werden besonders die Anteile der Abgängerinnen und Abgänger ohne Hauptschulabschluss sowie derjenigen mit (Fach-)Hochschulreife herangezogen.

³⁴ Für die ausgewählten Staatsangehörigkeiten, die im Jahr 2018 einen überwiegenden Rechtsstatus als Geflüchtete aufweisen, zeigt sich im Zeitverlauf ein Rückgang im Schulerfolg (vgl. zu den Einschränkungen entsprechender Zeitreihen Fußnote 32). D.h. die Abgängeranteile ohne Hauptschulabschluss nehmen für diese Staatsangehörigkeiten im Zeitverlauf zu, während die Anteile der Abgängerinnen und Abgänger mit Fachoberschul- oder (Fach-)Hochschulreife abnehmen (vgl. die Tabellen C-5 bis C-8 im Anhang). Hierauf aufbauend können RRI's berechnet werden, die die Anteile der Staatsangehörigkeitsauswahl in Beziehung setzt zu den Anteilen von Staatsangehörigkeiten, die in 2018 überwiegend aus Nichtgeflüchteten bestehen. Für die Staatsangehörigkeitsauswahl zeigen sich im Zeitverlauf zunehmende Disparitäten im Schulerfolg, da die RRI's tendenziell insbesondere hinsichtlich des schulformbezogenen Abgangs ohne Hauptschulabschluss ansteigen. An sonstigen weiterführenden Schulformen, besonders jedoch an Gymnasien zeigt sich zudem ein deutlicher Anstieg der RRI's hinsichtlich des Abgangs mit Hauptschulabschluss, während insbesondere die RRI's des schulformbezogenen Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife gesunken sind (vgl. die Anhangstabellen C-9 bis C-12).

Tabelle 6-8: Schulerfolg von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen in NRW differenziert nach Staatsangehörigkeit und Abschlussart in % (Abgangsjahr 2018)

Staats- angehörigkeit	insgesamt	Anteil Abgänge in %			
		ohne Hauptschul- abschluss	mit Hauptschul- abschluss	mit Fachober- schulreife	mit Hochschul- reife
afghanisch	684	22,1	47,7	25,6	4,7
ägyptisch	30	30,0	16,7	36,7	16,7
albanisch	495	23,8	36,0	27,3	12,9
angolanisch	39	15,4	23,1	48,7	12,8
armenisch	54	24,1	24,1	38,9	13,0
aserbaidshan.	64	15,6	26,6	32,8	25,0
eritreisch	50	30,0	42,0	20,0	8,0
guineisch	49	40,8	42,9	14,3	2,0
irakisch	857	29,6	40,4	24,0	6,0
iranisch	193	15,5	25,4	29,0	30,1
libanesisch	226	30,1	32,7	25,7	11,5
nigerianisch	55	14,5	25,5	40,0	20,0
sonstige*	127	18,1	33,9	33,9	14,2
syrisch	1.733	28,3	43,7	23,7	4,4
tadschikisch	38	42,1	34,2	21,1	2,6
insgesamt	4.694	26,2	40,2	25,6	8,0

* Summierte Staatsangehörigkeiten mit überwiegend Geflüchteten im Schulbesuchsalter und zugleich weniger als 30 Abgängerinnen und Abgängern insgesamt.

Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung (Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt).

Unterdurchschnittliche Anteile des Abgangs ohne Hauptschulabschluss bei zugleich überdurchschnittlichen Anteilen von Abgängen mit (Fach-)Hochschulreife weisen insbesondere aserbaidshanische, iranische und nigerianische Schülerinnen und Schüler auf. Hingegen sind überdurchschnittliche Anteile sowohl hinsichtlich des Abgangs ohne Hauptschulabschluss als auch unterdurchschnittliche Abgängeranteile mit (Fach-)Hochschulreife besonders für guineische, libanesische, syrische und tadschikische Staatsangehörige erkennbar.³⁵

Die Abgängeranteile werden anschließend in Beziehung gesetzt zu den Anteilen für Nichtgeflüchtete. Hierzu werden RRs berechnet, die in Tabelle 6-9 die relativen Risiken bzw. relativen Chancen von Geflüchteten gegenüber Nichtgeflüchteten darstellen, die Schule in NRW mit einem bestimmten Abschluss zu verlassen.

³⁵ Ergänzende Korrelationsanalysen ergaben erste Hinweise darauf, dass zwischen der Staatsangehörigkeitsgruppengröße und dem Anteil der Abgängerinnen und Abgänger mit Hauptschulabschluss ein signifikant positiver Zusammenhang von $r = .560$ besteht (5% Signifikanzniveau; ohne Darstellung). D.h. je größer die Staatsangehörigkeitsgruppe, desto tendenziell höher ist ihr Abgängeranteil mit Hauptschulabschluss. Eine relativ hohe, wenn auch nicht signifikante Korrelation von $r = -.371$ besteht zudem zwischen der Gruppengröße und dem Abgängeranteil mit (Fach-)Hochschulreife (ohne Darstellung).

Tabelle 6-9: RRI zum Schulerfolg von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern differenziert nach Staatsangehörigkeit und Abschlussart vs. nichtgeflüchtete Abgängerinnen und Abgänger von allgemeinbildenden Schulen in NRW (Abgangsjahr 2018)

Staatsangehörigkeit	RRI Abgänge*			
	ohne Hauptschulabschluss	mit Hauptschulabschluss	mit Fachoberschulreife	mit Hochschulreife
afghanisch	3,85	3,35	0,71	0,11
ägyptisch	5,24	1,17	1,01	0,38
albanisch	4,16	2,53	0,75	0,29
angolanisch	2,69	1,62	1,35	0,29
armenisch	4,20	1,69	1,07	0,30
aserbaidshan.	2,73	1,87	0,91	0,57
eritreisch	5,24	2,96	0,55	0,18
guineisch	7,13	3,02	0,39	0,05
irakisch	5,17	2,84	0,66	0,14
iranisch	2,71	1,79	0,80	0,69
libanesisch	5,25	2,30	0,71	0,26
nigerianisch	2,54	1,79	1,10	0,46
sonstige**	3,16	2,38	0,94	0,32
syrisch	4,94	3,07	0,65	0,10
tadschikisch	7,35	2,41	0,58	0,06
insgesamt	4,58	2,83	0,71	0,18

* Die staatsangehörigkeitsspezifischen Abgängeranteile wurden jeweils bezogen auf die Anteile für Nichtgeflüchtete insgesamt.

** Summierte Staatsangehörigkeiten mit überwiegend Geflüchteten im Schulbesuchsalter und zugleich weniger als 30 Abgängerinnen und Abgängern.

Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

Im Abgangsjahr 2018 verlassen syrische Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu Nichtgeflüchteten etwa fünfmal so oft die Schule ohne Hauptschulabschluss. Noch häufiger ohne Hauptschulabschluss gehen ägyptische, eritreische, guineische, irakische, libanesische und tadschikische Staatsangehörige von allgemeinbildenden Schulen in NRW ab – für sie zeigen sich RRI zwischen 5,17 und 7,35. Für tadschikische und guineische Abgängerinnen und Abgänger sind sogar RRI von über 7 zu beobachten, da sie zu über 40% die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen – gegenüber 5,7% der Nichtgeflüchteten in NRW. Die niedrigsten RRI weisen hingegen angolanische, iranische, nigerianische und aserbaidshani-sche Abgängerinnen und Abgänger mit Indexwerten zwischen 2,54 und 2,73 auf. D.h. selbst nigerianische Geflüchtete, die den niedrigsten RRI unter den aus überwiegend Geflüchteten bestehenden Staatsangehörigkeiten aufweisen, verlassen immer noch mehr als 2,5-mal so oft die Schule ohne Hauptschulabschluss wie Nichtgeflüchtete.

Hinsichtlich des Erreichens der (Fach-)Hochschulreife zeigen sich die größten Disparitäten für drei Staatsangehörigkeiten im Vergleich zu Nichtgeflüchteten. Guineische, syrische und tadschikische Staatsangehörige weisen RRI zwischen 0,05 und 0,1 auf. Die Indexwerte deuten darauf hin, dass die Abgängeranteile mit (Fach-)Hochschulreife dieser Staatsangehö-

rigkeiten weniger ein Zehntel des Anteils von Nichtgeflüchteten betragen (im Jahr 2018 verlassen 43,9% der Nichtgeflüchteten in NRW die Schule mit (Fach-)Hochschulreife). Für ägyptische, aserbaidische, iranische und nigerianische Staatsangehörige ergeben sich die geringsten Disparitäten: Für sie betragen die RRI-Werte zwischen 0,38 und 0,69. D.h. die genannten Staatsangehörigkeiten erreichen somit um ein Drittel bis zu knapp zwei Drittel seltener die (Fach-)Hochschulreife als Nichtgeflüchtete.³⁶

Soweit die Fallzahlen ausreichen, kann der Schulerfolg für Geflüchtete differenziert nach Staatsangehörigkeit und Schulform ausgewertet werden. Hierbei wird erneut auf RRIs fokussiert (vgl. Tabelle 6-10; die den Indexwerten zugrundeliegenden Anteilswerte finden sich im Anhang in Tabelle C-4 und C-15).

³⁶ Anteile und RRIs zum Schulerfolg von Staatsangehörigkeiten bestehend aus überwiegend Geflüchteten im Jahr 2018 finden sich differenziert nach Staatsangehörigkeit und Abschlussart für die aggregierten Abgangsjahre 2015 bis 2018 in den Tabellen C-13 und C-14 im Anhang.

Tabelle 6-10: RRI zum Schulerfolg von Staatsangehörigkeiten mit überwiegenderem Geflüchtetenanteil im Schulbesuchsalter vs. nichtgeflüchtete Abgängerinnen und Abgänger von allgemeinbildenden Schulen in NRW differenziert nach Schulform und Abschlussart (Abgangsjahr 2018)

Staatsangehörigkeit	RRI Abgänge*			
	ohne Hauptschulabschluss	mit Hauptschulabschluss	mit Fachoberschulreife	mit Hochschulreife
Förderschule**				
albanisch	1,31	0,25	-	-
irakisch	1,16	0,61	-	-
libanesisch	1,15	0,64	-	-
syrisch	1,21	0,49	-	-
sonstige***	1,16	0,62	-	-
Geflüchtete insgesamt	1,20	0,51	-	-
Hauptschule				
afghanisch	1,48	1,12	0,57	-
albanisch	1,98	0,97	0,66	-
irakisch	2,38	0,99	0,46	-
iranisch	1,65	1,04	0,66	-
libanesisch	1,38	1,09	0,67	-
syrisch	2,11	1,04	0,48	-
sonstige***	1,88	1,02	0,62	-
Geflüchtete insgesamt	1,98	1,04	0,53	-
sonstige weiterführende Schulform				
afghanisch	6,87	2,61	0,61	0,34
albanisch	3,75	2,28	0,71	0,66
aserbaidshan	7,17	1,36	0,79	0,58
nigerianisch	1,26	1,44	0,93	0,89
irakisch	7,23	2,34	0,65	0,33
iranisch	4,92	1,12	0,78	1,11
libanesisch	4,69	2,00	0,73	0,66
syrisch	9,07	2,62	0,56	0,19
sonstige***	7,58	1,44	0,78	0,50
Geflüchtete insgesamt	7,27	2,30	0,64	0,38
Gymnasium				
afghanisch	33,81	12,98	2,89	0,17
albanisch	6,78	3,53	1,53	0,83
irakisch	42,87	8,12	1,27	0,28
iranisch	6,99	5,83	2,02	0,74
syrisch	33,43	13,74	2,32	0,19
sonstige***	22,87	7,06	0,76	0,60
Geflüchtete insgesamt	29,11	10,29	1,92	0,36

* Die staatsangehörigkeitsspezifischen Abgängeranteile wurden jeweils bezogen auf die entsprechenden Anteile für Nichtgeflüchtete insgesamt (vgl. Anhangstabelle C-4).

** Bei der Berechnung wurden einzelne Abgänge mit Fachober- oder (Fach-)Hochschulreife unter Abgängen mit Hauptschulabschluss subsumiert.

*** Summierte Staatsangehörigkeiten mit überwiegenderem Geflüchtetenanteil im Schulbesuchsalter und zugleich weniger als 30 Abgängerinnen und Abgänger.

Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

Unter den nach Staatsangehörigkeit ausdifferenzierten geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern von Förderschulen zeigt sich mit einem RRI von 1,31 insbesondere für albanische Staatsangehörige ein erhöhtes Risiko des Abgangs ohne Hauptschulabschluss: Sie verlassen zu knapp 93% die Förderschule ohne Hauptschulabschluss, gegenüber 70,5% der Nichtgeflüchteten (vgl. Anhangstabellen C-4 und C-15).

Von Hauptschulen gehen insbesondere irakische Geflüchtete überdurchschnittlich oft ohne Hauptschulabschluss ab – und zwar 2,38-mal so oft wie Nichtgeflüchtete. Prozentual ausgedrückt erreichen sie zu 28,2% keinen Hauptschulabschluss, gegenüber 11,9% der Nichtgeflüchteten. Mit einem RRI von 1,38 sind libanesische Staatsangehörige am wenigsten überrepräsentiert hinsichtlich des Abgangs ohne Hauptschulabschluss von Hauptschulen.

Deutlich stärkere staatsangehörigkeitsspezifische Unterschiede sind für die Abgängerinnen und Abgänger von sonstigen weiterführenden Schulformen zu erkennen. Die Spannweite hinsichtlich des Abgangs ohne Hauptschulabschluss reicht von leicht bis zu erheblich erhöhten RRI. So verlassen nigerianische Staatsangehörige diese Schulformen 1,26-mal so oft ohne Hauptschulabschluss wie Nichtgeflüchtete. Hingegen gehen aserbaidzhanische, irakische und sonstige Staatsangehörige (d.h. alle geflüchteten-Staatsangehörigkeiten mit weniger als 30 Abgängen insgesamt im Abgangsjahr 2018) mehr als siebenmal so oft, syrische Abgängerinnen und Abgänger sogar mehr als neunmal so oft von diesen Schulformen ohne Hauptschulabschluss ab wie Nichtgeflüchtete. Anteilig ausgedrückt verlässt fast jede bzw. jeder vierte syrische Staatsangehörige (23,9%) sonstige weiterführende Schulformen ohne Hauptschulabschluss – gegenüber nur 2,6% der Nichtgeflüchteten.

Auch hinsichtlich des Erreichens der (Fach-)Hochschulreife sind deutliche Unterschiede erkennbar. Z.B. erlangen iranische Schülerinnen und Schüler an sonstigen weiterführenden Schulformen sogar etwas häufiger als Nichtgeflüchtete eine (Fach-)Hochschulreife (RRI von 1,11). Hingegen liegen die Abgängeranteile mit (Fach-)Hochschulreife für afghanische, irakische und syrische Schülerinnen und Schüler zwischen 3,6 und 6,3%. Diese Anteile betragen nur maximal ein gutes Drittel des Anteils von Nichtgeflüchteten (RRI von 0,19 bis 0,34).

Die deutlichsten Disparitäten in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit von Geflüchteten zeigen sich hinsichtlich des Schulerfolgs an Gymnasien. Albanische und iranische Schülerinnen und Schüler verlassen das Gymnasium knapp siebenmal so oft ohne Hauptschulabschluss wie Nichtgeflüchtete (7,7 bzw. 7,9% vs. 1,1% für Nichtgeflüchtete). Die höchsten RRI hinsichtlich des Abgangs von Gymnasien ohne Hauptschulabschluss indizieren, dass afghanische, irakische und syrische Staatsangehörige etwa 33- bis 43-mal so oft das Gymnasium ohne Hauptschulabschluss verlassen (müssen) wie Nichtgeflüchtete. Die Abgängeranteile ohne Hauptschulabschluss variieren für die drei Staatsangehörigkeitsgruppen zwischen gerundet 38 und 49%. Somit verlässt mehr als jeder dritte syrische und afghanische Staatsangehörige sowie knapp jeder zweite irakische Staatsangehörige das Gymnasium

ohne Hauptschulabschluss. Im Abgangsjahr 2018 handelt es sich um 197 von 486 Abgängerinnen und Abgänger dieser drei Staatsangehörigkeiten von Gymnasien.

Erhebliche Variationen bestehen auch hinsichtlich des Abgangs mit Hauptschulabschluss von Gymnasien: Die RRs spiegeln eine Spannweite eines 3,5- bis zu 13,7-mal so häufigen Abgangs im Vergleich zu Nichtgeflüchteten wider. Die geringsten RRs sind für albanische, die höchsten für syrische Schülerinnen und Schüler erkennbar.

Für Nichtgeflüchtete ist das Erreichen der (Fach-)Hochschulreife an Gymnasien mit 90,4% der Regelfall. Hingegen variieren diese Anteile für die geflüchteten Staatsangehörigkeiten zwischen 15,2 bis 75%, woraus RRs zwischen 0,17 und 0,83 resultieren. Der Anteil von afghanischen und syrischen Abgängerinnen und Abgängern von Gymnasien mit (Fach-)Hochschulreife beträgt 15,2 bzw. 17,5%. Die RRs von 0,17 und 0,19 veranschaulichen, dass diese Anteile weniger als ein Fünftel des Anteils von Nichtgeflüchteten betragen. Immerhin zwei Drittel der iranischen und drei Viertel der albanischen Abgängerinnen und Abgänger von Gymnasien erreichen die (Fach-)Hochschulreife. Dass diese Anteile dennoch einen unterdurchschnittlichen Schulerfolg im Vergleich zu Nichtgeflüchteten bedeuten, veranschaulichen RRs von 0,83 bzw. 0,71.³⁷

Insgesamt zeigt sich somit, dass Geflüchtete nicht nur insgesamt – d.h. bezogen auf die beim Verlassen der Schule erreichten Schulabschlüsse – einen geringeren Schulerfolg aufweisen, sondern auch unter Berücksichtigung der Schulform. Jedoch sind herkunfts- bzw. staatsangehörigkeitsspezifische Unterschiede zu beobachten.

³⁷ Zudem verweisen Korrelationsanalysen auf signifikant negative Zusammenhänge zwischen dem Anteil der Abgängerinnen und Abgänger mit Hauptschulabschluss insgesamt (d.h. ohne Differenzierung nach Schulform) sowie dem Anteil der Abgängerinnen und Abgänger von sonstigen weiterführenden Schulformen mit (Fach-)Hochschulreife ($r = -.844$, die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant) sowie zum Abgängeranteil mit (Fach-)Hochschulreife von Gymnasien ($r = -.837$, diese Korrelation ist auf dem Niveau von 0,05 (2-seitig) signifikant). D.h. Staatsangehörigkeiten, die insgesamt hohe Abgängeranteile mit Hauptschulabschluss aufweisen, erreichen an sonstigen weiterführenden Schulformen und Gymnasien seltener die (Fach-)Hochschulreife. Weitere Korrelationsanalysen zeigen differenziert nach Schulform z.T. einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Abgängerinnen und Abgänger nach Staatsangehörigkeit und dem Schulerfolg auf. Ein signifikant negativer Zusammenhang von $r = -.717$ besteht zwischen der Anzahl und dem Erreichen der (Fach-)Hochschulreife an sonstigen weiterführenden Schulformen. An Gymnasien sind nur für sechs Staatsangehörigkeitsgruppen ausreichende Fallzahlen vorhanden, es zeigt sich ebenfalls ein starker negativer Zusammenhang zum Erreichen der (Fach-)Hochschulreife von $r = -.697$, der jedoch nicht signifikant ausfällt (auch aufgrund der geringen Staatsangehörigkeitsanzahl). Positive – nicht signifikante – Zusammenhänge sind zwischen der Anzahl der Abgängerinnen und Abgänger je Staatsangehörigkeit und dem Anteil des Abgangs ohne Hauptschulabschluss von Förderschulen ($r = .184$), Hauptschulen ($r = .524$), sonstigen weiterführenden Schulformen ($r = .184$) und Gymnasien ($r = .577$) zu beobachten.

6.2 Schulerfolg auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte

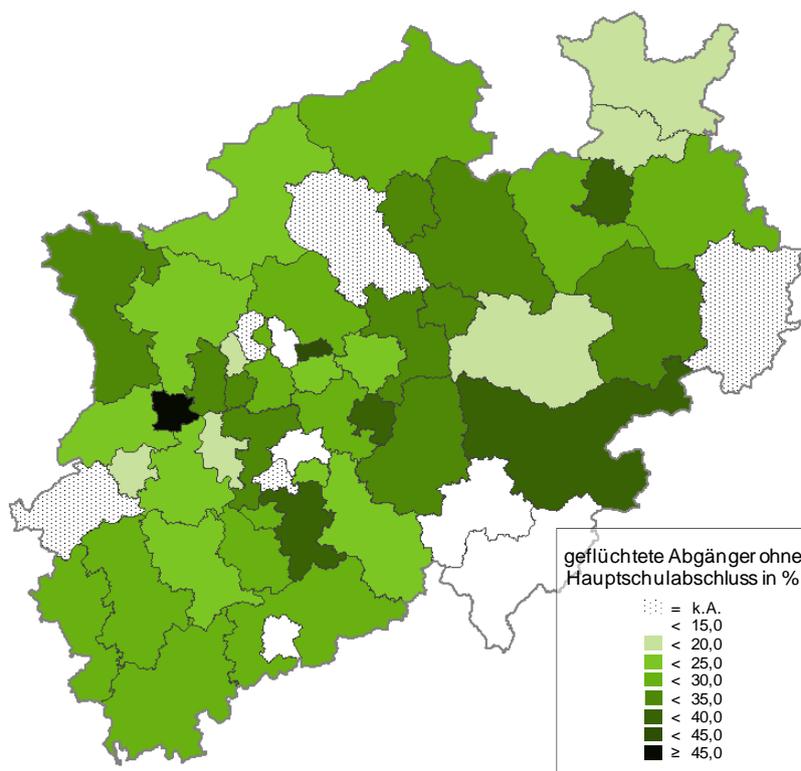
Zuvor wurden Ergebnisse zum Schulerfolg von Geflüchteten auf Ebene des Landes NRW berichtet. Hierbei bleiben jedoch mögliche regionale Unterschiede innerhalb des Landes unberücksichtigt, weswegen nachfolgend Analysen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt werden sollen. Hierfür wird auf Kreisebene zum einen der Schulerfolg berichtet, d.h. die Anteile der jeweils erreichten Schulabschlüsse in Prozent. Zum anderen werden ergänzend für ausgewählte Abschlussarten RRIs berechnet, die kreisbezogen die relativen Chancen bzw. Risiken von Geflüchteten im Vergleich zu Nichtgeflüchteten wiedergeben, die Schule mit einem bestimmten Schulabschluss zu verlassen.

Die Ergebnisse zum Schulerfolg werden für Geflüchtete basierend auf der in Kapitel 3 beschriebenen Operationalisierung anhand von AZR-Daten für NRW und für das Abgangsjahr 2018 dargestellt. Um fallzahlbedingte Verzerrungen zu vermeiden werden nachfolgend nur Anteile und RRIs für Kreise berechnet, in denen im Abgangsjahr 2018 mindestens 30 Geflüchtete die allgemeinbildende Schule verlassen haben. Aufgrund des gewählten Kriteriums sind die Fallzahlen in fünf Kreisen und kreisfreien Städten als nicht ausreichend anzusehen, weswegen für diese Kreise und kreisfreien Städte keine Ergebnisse berichtet werden können. Dies betrifft sowohl Anteilswerte als auch die Berechnung von RRIs, die die Anteilswerte von Geflüchteten mit denen von Nichtgeflüchteten vergleichen. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten mit zu niedrigen Abgängerzahlen handelt es sich um die Landkreise Heinsberg, Höxter und Coesfeld sowie die kreisfreien Städte Bottrop und Solingen.³⁸

Dargestellt wird der Schulerfolg von Geflüchteten in den Kreisen und kreisfreien Städten NRWs für das Abgangsjahr 2018, begonnen wird mit den Anteilen des Abgangs ohne Hauptschulabschluss in Prozent (vgl. Abbildung 6-1).

³⁸ Im Anhang werden ergänzend aggregierte Ergebnisse für die Abgangsjahre 2015 bis 2018 berichtet – und zwar für Abgängerinnen und Abgänger mit einer Staatsangehörigkeit, deren Rechtsstatus im Abgangsjahr 2018 überwiegend auf Geflüchtete verweist (vgl. die Abbildungen C-3 bis C-5 im Anhang). D.h. die Ergebnisse für mehrere Abgangsjahre werden vergleichend aggregiert – hierdurch werden für alle Kreise ausreichende Fallzahlen zur Anteils- und RRI-Berechnung erreicht. Für die ausgewählten Staatsangehörigkeiten sind die Ergebnisse zulässig – dennoch sind diese mit Blick auf Geflüchtete vorsichtig zu interpretieren, da sich der Rechtsstatus der Staatsangehörigkeiten und sich somit auch die staatsangehörigkeitsspezifische Zusammensetzung derjenigen, die als überwiegend geflüchtet operationalisiert werden, jährlich ändern kann (vgl. hierzu auch Fußnote 31, Kapitel 3 und 7).

Abbildung 6-1: Anteil der geflüchteten Abgängerinnen und Abgänger von allgemeinbildenden Schulen ohne Hauptschulabschluss in % in den Kreisen und kreisfreien Städten NRW (Abgangsjahr 2018)



Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

Für das Abgangsjahr 2018 zeigen sich die geringsten Anteile von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern ohne Hauptschulabschluss in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein sowie in den kreisfreien Städten Bonn, Gelsenkirchen und Wuppertal – die Anteilswerte betragen hier zwischen 9 und 14,8%.

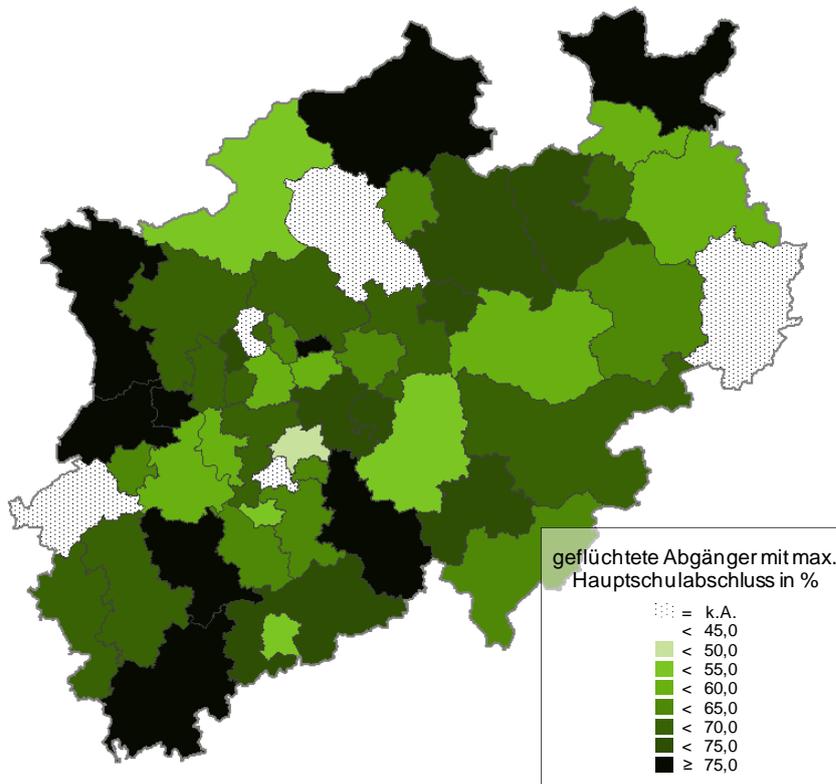
Im Landesdurchschnitt beträgt der Anteil von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern ohne Hauptschulabschluss 26,2%. Überdurchschnittlich hohe regionale Anteilswerte sind erkennbar für den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Hochsauerlandkreis sowie für die kreisfreien Städte Bielefeld, Hagen und Herne – hier liegen die Anteile zwischen 35,5 und 41,8%. Den mit Abstand höchsten Anteil von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern ohne Hauptschulabschluss weist mit 59,1% die kreisfreie Stadt Krefeld auf.

Als nächstes wird untersucht zu wieviel Prozent Geflüchtete mit maximal Hauptschulabschluss von der Schule abgehen.³⁹ Analysiert werden die Abgänge ‚mit maximal Hauptschulabschluss‘ weil die Betrachtung des Abgangs ausschließlich mit Hauptschulabschluss zu verzerrten Aussagen hinsichtlich der Beurteilung des Schulerfolgs führen kann – etwa wenn in einem Kreis der Anteil der Abgängerinnen und Abgänger mit Hauptschulabschluss niedrig,

³⁹ Im Anhang wird in Abbildung C-1 ergänzend der Anteil der Abgängerinnen und Abgänger mit Hauptschulabschluss kartografisch dargestellt.

zugleich der Anteil der Abgängerinnen und Abgänger ohne Hauptschulabschluss sehr hoch ist. In Abbildung 6-2 werden auf Kreisebene die Anteile der Geflüchteten dargestellt, die im Abgangsjahr 2018 die Schule mit maximal Hauptschulabschluss verlassen.

Abbildung 6-2: Anteil der geflüchteten Abgängerinnen und Abgänger von allgemeinbildenden Schulen mit maximal Hauptschulabschluss in % in den Kreisen und kreisfreien Städten NRWs (Abgangsjahr 2018)

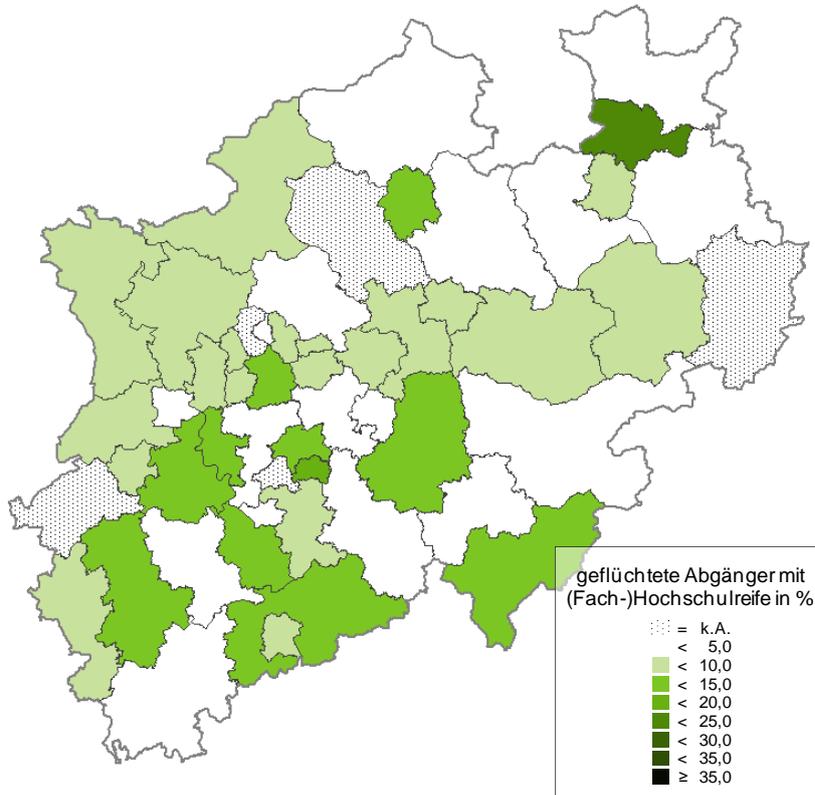


Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

In nur einer kreisfreien Stadt verlässt weniger als jeder zweite Geflüchtete die Schule mit maximal Hauptschulabschluss: Hierbei handelt es sich um die Stadt Wuppertal, in der 47,8% der Geflüchteten die Schule mit maximal Hauptschulabschluss verlassen. Im Vergleich zum Anteil von 66,4% für NRW insgesamt weisen die kreisfreien Städte Bonn und Leverkusen sowie der Kreis Borken und der Märkische Kreis mit Anteilen zwischen 50 und 55% ebenfalls unterdurchschnittliche Anteilswerte hinsichtlich des Abgangs von Geflüchteten mit maximal Hauptschulabschluss auf. Hingegen verlassen mehr als drei Viertel aller geflüchteten Abgängerinnen und Abgänger in den Kreisen Euskirchen, Kleve, Steinfurt sowie im Oberbergischen und Rhein-Erft-Kreis die Schule mit maximal Hauptschulabschluss. Im Kreis Minden-Lübbecke sowie in den kreisfreien Städten Krefeld und Herne sind es sogar mehr als vier von fünf geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern, die im Jahr 2018 maximal einen Hauptschulabschluss erlangen – die Anteile betragen hier zwischen 80,6 und 86,4%.

In Abbildung 6-3 werden auf Kreisebene die Anteile von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern dargestellt, die im Jahr 2018 die allgemeinbildende Schule mit (Fach-)Hochschulreife verlassen.

Abbildung 6-3: Anteil der geflüchteten Abgängerinnen und Abgänger von allgemeinbildenden Schulen mit (Fach-)Hochschulreife in % in den Kreisen und kreisfreien Städten NRWs (Abgangsjahr 2018)



Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

Während im Landesdurchschnitt 8% aller Geflüchteten die (Fach-)Hochschulreife erlangen, beträgt dieser Anteil in 16 Kreisen und kreisfreien Städten unter fünf Prozent. Angeführt werden sollen nur die Regionen, die maximal halb so hohe Anteile im Vergleich zum Landesdurchschnitt aufweisen: Hierbei handelt es sich um die Kreise Euskirchen, Minden-Lübbecke, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und Olpe sowie die kreisfreien Städte Leverkusen und Krefeld. Hingegen wird der mit Abstand höchste Anteil von geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern mit (Fach-)Hochschulreife im Kreis Herford mit 21% erreicht.

Der zuvor berichtete Schulerfolg von Geflüchteten soll je Kreis in das Verhältnis zum Schulerfolg der nichtgeflüchteten Mitschülerinnen und Mitschüler gesetzt werden. Auch hierzu sollen RRI's berechnet werden, die z.B. einen mehrfachen Abgang mit Hauptschulabschluss innerhalb desselben Kreises angeben. Durch die Berechnung von kreisbezogenen RRI's wird zugleich die spezifische Schulstruktur innerhalb der Kreise konstant gehalten bzw. ‚kontrolliert‘ (vgl. hierzu Kapitel 4 sowie Kemper 2015: 94f.).

Zunächst soll auf Anteilswerte eingegangen werden, die eine geeignete Basis für inhaltlich sinnvolle und gut zu interpretierende RRI's bilden können. Hierbei soll von den beiden Polen bzw. Extrema des Schulerfolgs ausgegangen werden. Dies ist zum einen der Abgang mit dem höchstmöglichen Abschluss, hier der zusammengefasste Abgang mit (Fach-)Hochschulreife – d.h. den Abgängerinnen und Abgängern entweder mit allgemeiner Hochschulreife oder mit Fachhochschulreife. Somit werden kreisbezogen die Anteile des Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife von Geflüchteten ins Verhältnis zum Anteil des Abgangs von Nichtgeflüchteten mit demselben Abschluss gesetzt.

Den anderen Pol des Schulerfolgs bilden die Abgängerinnen und Abgänger ohne Hauptschulabschluss, auch hier geben die RRI's Auskunft über das Verhältnis des anteiligen Abgangs von Geflüchteten ohne Hauptschulabschluss im Vergleich zum entsprechenden Anteil von Nichtgeflüchteten.

Somit wird nachfolgend auf Kreisebene auf den Abgang mit (Fach-)Hochschulreife sowie auf Abgänge ohne Hauptschulabschluss fokussiert. Zudem werden für NRW RRI's berechnet und kartografisch dargestellt, die die Anteile von Geflüchteten und Nichtgeflüchteten ins Verhältnis zueinander setzen. Hier haben sich bereits für das Abgangsjahr 2018 insgesamt erhebliche Disparitäten gezeigt (vgl. Tabelle 6-4) – und zwar insbesondere hinsichtlich des Abgangs ohne Hauptschulabschluss (RRI von 4,58) sowie des Abgehens mit (Fach-)Hochschulreife (RRI von 0,18).

In Tabelle 6-4 hat sich weiter gezeigt, dass Geflüchtete in NRW fast dreimal so oft wie Nichtgeflüchtete die Schule mit Hauptschulabschluss verlassen (RRI von 2,83). Der RRI von 0,71 hinsichtlich des Abgangs mit Fachoberschulreife hat zwar gewisse Unterschiede veranschaulicht, diese sind im Vergleich zu den Disparitäten der anderen Abschlussarten jedoch tendenziell zu vernachlässigen. Wenn die beiden zuletzt genannten Abschlussarten – Anteil der Abgänge mit Hauptschulabschluss und mit Fachoberschulreife – hinsichtlich regionaler Disparitäten analysiert werden sollen, ist folgendes zu beachten: Diese lassen sich auf Kreisebene nur dann sinnvoll interpretieren, wenn je Kreis alle RRI's zugleich betrachtet werden (so wie es in Tabelle 6-4 für das Land NRW erfolgt ist). Jedoch erweist sich dies u.a. aus Gründen der Komplexitätsreduktion und der kartografischen Darstellung als schwierig. Eine praktikablere Lösung ist, wenn im ersten Fall die Anteile der Abgängerinnen und Abgänger mit Hauptschulabschluss mit den Anteilen der Abgängerinnen und Abgänger ohne Hauptschulabschluss zusammengefasst und anschließend RRI's berechnet werden. Dies beträfe im zweiten Fall die Anteile der Abgängerinnen und Abgänger mit Fachoberschulreife und die Anteile derjenigen mit (Fach-)Hochschulreife.

Zwar sprechen sehr hohe RRI's des Abgangs mit Hauptschulabschluss für einen insgesamt geringe(re)n Schulerfolg von Geflüchteten. Jedoch stehen niedrig(er)e RRI's nicht zwangsläufig für einen vergleichsweise hohen Schulerfolg, da prinzipiell geringe RRI's mit Haupt-

schulabschluss mit (sehr) hohen RRI's ohne Hauptschulabschluss einher gehen können. Somit reichen auf Kreisebene vergleichsweise niedrige RRI's hinsichtlich des Hauptschulabschlusses alleine nicht aus, um auf bessere Ergebnisse bzgl. des Schulerfolgs von Geflüchteten schließen zu können – da zugleich hohe RRI's hinsichtlich des Abgangs von Geflüchteten ohne Hauptschulabschluss möglich und die Ursache für die niedrigen Hauptschulabschluss-RRI's sein können.

Daher werden zum einen in der Anhangstabelle C-16 für die Kreise und kreisfreien Städte in NRW die RRI's für alle Abschlussarten berechnet. Die Tabelle gibt somit einen vollständigen Überblick über die kreisbezogenen RRI's zum Schulerfolg von Geflüchteten gegenüber Nichtgeflüchteten. Zum anderen empfiehlt sich für Vergleiche aus der Makroperspektive, die nächstniedrigere bzw. nächsthöhere Abschlussart in Berechnungen und Darstellungen mit einzubeziehen. D.h. konkret sind z.B. die Abgängeranteile mit Hauptschulabschluss zusammen mit den Abgängeranteilen ohne Hauptschulabschluss sinnvoll hinsichtlich Disparitäten zu interpretieren (u.a. im Vergleich zwischen Geflüchteten und Nichtgeflüchteten). Daher wird nachfolgend u.a. auf die Abgängerinnen und Abgänger ‚mit maximal Hauptschulabschluss‘ fokussiert.

Denkbar wäre auch eine Darstellung von Abgängerinnen und Abgängern mit Fachoberschul- oder (Fach-)Hochschulreife. Aufgrund der zuvor festgestellten relativ geringen Disparitäten hinsichtlich dieser Abschlussart zwischen Geflüchteten und Nichtgeflüchteten (vgl. u.a. Tabelle 6-4), wird auf eine weitergehende Darstellung verzichtet.⁴⁰

Aus den zuvor ausgeführten Gründen werden nachfolgend für die geflüchteten und nichtgeflüchteten Abgängerinnen und Abgänger insgesamt die folgenden Berechnungen durchgeführt:

- RRI's ohne Hauptschulabschluss
- RRI's mit maximal Hauptschulabschluss
- RRI's mit (Fach-)Hochschulreife.

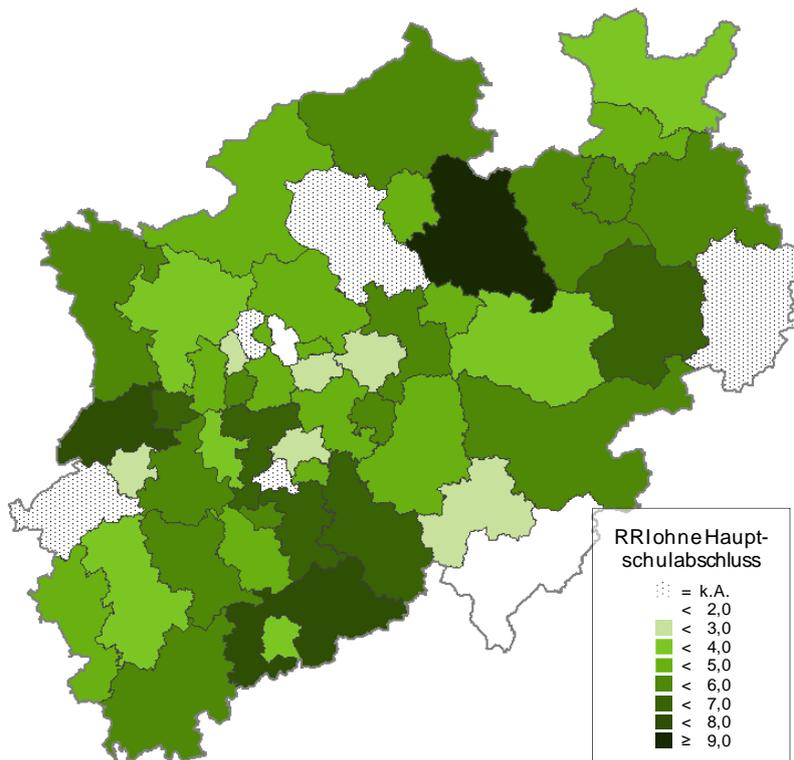
Der Schwerpunkt der kreisbezogenen RRI-Analysen wird jeweils auf das Abgangsjahr 2018 gelegt. Knapp soll auf die Interpretation von kreisbezogenen RRI's eingegangen werden. Liegt der Indexwert eines RRI's zwischen 0 und unter 1, dann verlassen Geflüchtete im Vergleich zu Nichtgeflüchteten seltener die allgemeinbildenden Schulen des Kreises mit einem bestimmten Abschluss. Je kleiner der Wert, desto seltener erreichen Geflüchtete diesen Abschluss im Vergleich zu Nichtgeflüchteten. Liegen die RRI-Werte für eine Abschlussart über 1, dann handelt es sich um einen überproportionalen Abgang von Geflüchteten im Vergleich zu Nichtgeflüchteten mit diesem Abschluss. Der Indexwert kann konkret als der mehrfache

⁴⁰ Denkbar wäre auch eine Kategorie ‚Abgängerinnen und Abgänger mit mindestens Fachoberschulreife‘ (für die die RRI's nur der Vollständigkeit halber in Abbildung C-9 im Anhang mit berichtet werden). Diese könnte z.B. der Kategorie ‚Abgängerinnen und Abgänger mit maximal Hauptschulabschluss‘ gegenübergestellt werden.

Anteil angesehen werden, mit dem Geflüchtete im Vergleich zu Nichtgeflüchteten mit einem bestimmten Abschluss die Schulen des jeweiligen Kreises verlassen.

Zunächst werden in Abbildung 6-4 die kreisbezogenen Disparitäten bzw. RRIs des Abgangs ohne Hauptschulabschluss untersucht.

Abbildung 6-4: RRIs des Abgangs ohne Hauptschulabschluss von geflüchteten vs. nichtgeflüchteten Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten NRW (Abgangsjahr 2018)



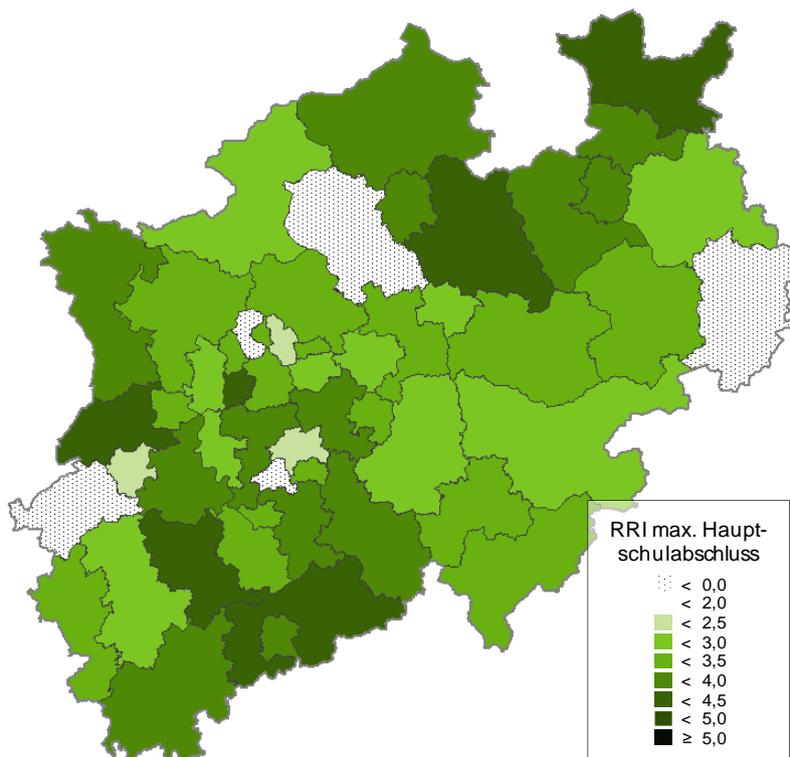
Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

Der bereits sehr hohe RRI im Landesdurchschnitt, wonach Geflüchtete 4,58-mal so oft die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen wie Nichtgeflüchtete (vgl. Tabelle 6-4), ist in Abbildung 6-4 auch für die meisten Kreise und kreisfreien Städte erkennbar. Im Vergleich hierzu zeigen sich erheblich höhere RRIs in acht Kreisen und kreisfreien Städten. RRIs zwischen sechs und sieben sind für die kreisfreie Stadt Krefeld, für die Kreise Mettmann und Paderborn sowie für den Oberbergischen und den Rheinisch-Bergischen Kreis festzustellen. Noch höhere Indexwerte weisen der Kreis Viersen mit einem RRI von 7,23 und der Rhein-Sieg-Kreis mit einem RRI von 7,65 auf. Der höchste Index-Wert von 9,96 ist erkennbar für den Kreis Warendorf, d.h. in dem Kreis verlassen Geflüchtete knapp zehnmal so oft eine Schule ohne Hauptschulabschluss wie Nichtgeflüchtete (Erstere gehen zu 34,5%, Letztere zu 3,5% ohne Hauptschulabschluss von einer allgemeinbildenden Schule des Kreises ab).

Relativ niedrige RRI mit Indexwerten zwischen zwei und drei sind für den Kreis Olpe und in fünf kreisfreien Städten zu erkennen: Hierbei handelt es sich um Bochum, Dortmund, Oberhausen, Mönchengladbach und Wuppertal. Nur in der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen und im Kreis Siegen-Wittgenstein verlassen Geflüchtete weniger als doppelt so oft die Schule ohne Hauptschulabschluss wie ihre nichtgeflüchteten Mitschülerinnen und -schüler. Während dies in Gelsenkirchen auch an relativ hohen Abgängeranteilen ohne Hauptschulabschluss unter den Nichtgeflüchteten liegt (14,8% geflüchtete vs. 9% nichtgeflüchtete Abgängerinnen und Abgänger ohne Hauptschulabschluss), fällt der Abgängeranteil von Geflüchteten ohne Hauptschulabschluss im Kreis Siegen-Wittgenstein mit 9% relativ niedrig aus (für Nichtgeflüchtete beträgt der Anteil 4,7%).

Als nächstes werden in Abbildung 6-5 RRI berechnet, die Disparitäten in den Anteilen des Abgangs mit maximal Hauptschulabschluss zwischen Geflüchteten und Nichtgeflüchteten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte für das Abgangsjahr 2018 aufzeigen.

Abbildung 6-5: RRI des Abgangs mit maximal Hauptschulabschluss von geflüchteten vs. nichtgeflüchteten Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten NRWs (Abgangsjahr 2018)



Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

Der Landes-RRI beträgt 3,33 hinsichtlich des Abgangs mit maximal Hauptschulabschluss (eigene Berechnung, ohne Darstellung). Im Vergleich hierzu zeigen sich für sechs Kreise

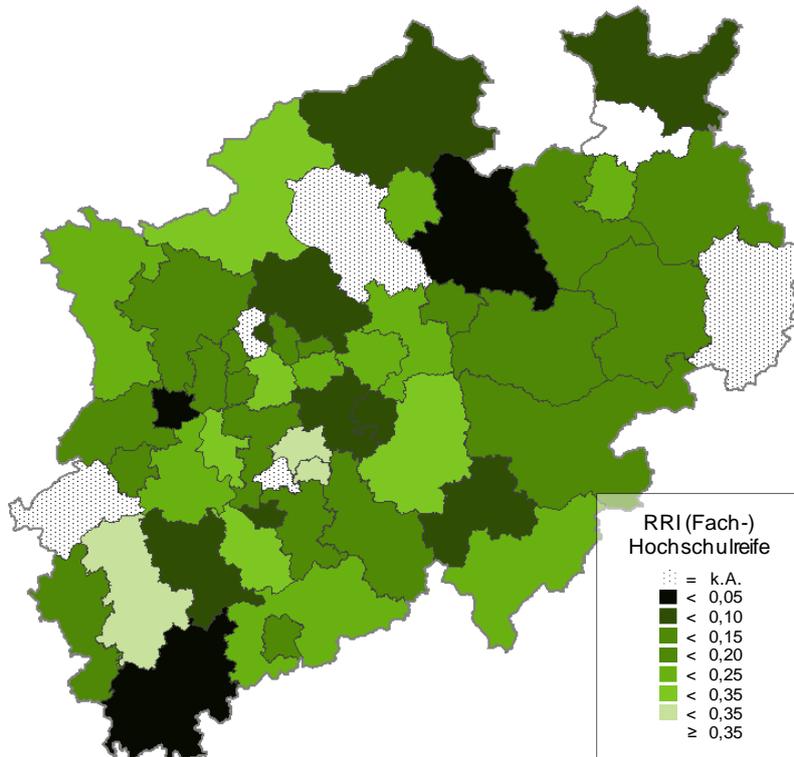
und kreisfreie Städte deutlich überdurchschnittliche RRI mit Werten von über vier: In der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr, in den Kreisen Viersen, Warendorf und Minden-Lübbecke sowie im Rhein-Erft- und dem Rhein-Sieg-Kreis verlassen Geflüchtete 4- bis 4,4-mal so oft die Schule mit maximal Hauptschulabschluss wie Nichtgeflüchtete.

Relativ geringe RRI mit Werten von unter 2,5 sind nur für die drei kreisfreien Städte Gelsenkirchen (RRI = 2,24), Mönchengladbach (RRI = 2,46) und Wuppertal (RRI = 2,43) erkennbar. Die beiden zuerst genannten Städte weisen gegenüber dem Landesdurchschnitt leicht unterdurchschnittliche Anteile von Abgängerinnen und Abgängern mit maximal Hauptschulabschluss auf, der niedrige RRI resultiert daher auch aus relativ hohen Abgängeranteilen mit maximal Hauptschulabschluss unter den Nichtgeflüchteten (z.B. beträgt der Anteil in Gelsenkirchen 27,0% für Nichtgeflüchtete gegenüber 60,5% für Geflüchtete). Wie bereits zuvor beschrieben weist Wuppertal mit 47,8% den landesweit niedrigsten Abgängeranteil von Geflüchteten mit maximal Hauptschulabschluss auf Kreisebene auf (dieser Abgängeranteil beträgt für Nichtgeflüchtete 19,6%, dieser Anteil liegt nur marginal unter dem Landesdurchschnitt).⁴¹

Weiter werden für die Kreise und kreisfreien Städte in NRW die RRI hinsichtlich des Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife für das Abgangsjahr 2018 dargestellt (Abbildung 6-6).

⁴¹ Die Prozentangaben für Geflüchtete können näherungsweise Abbildung 6-2 entnommen werden. Die präzisen Anteilswerte sowie die Angaben zu Nichtgeflüchteten basieren auf weiteren eigenen Berechnungen (ohne Darstellung).

Abbildung 6-6: RRIs des Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife von geflüchteten vs. nichtgeflüchteten Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten NRW (Abgangsjahr 2018)



Quelle: IT.NRW, Abgangsjahr 2018, eigene Berechnung und Darstellung.

Für NRW insgesamt beträgt der RRI 0,18 hinsichtlich des Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern. In den kreisfreien Städten Leverkusen und Hagen sowie in den Kreisen Minden-Lübbecke, Olpe, Recklinghausen, Steinfurt sowie im Rhein-Erft- und Ennepe-Ruhr-Kreis fallen die RRIs mit Werten zwischen 0,05 bis 0,10 erheblich geringer als der Landes-RRI aus. Noch geringere RRIs mit Werten von unter 0,05 sind für die kreisfreie Stadt Krefeld und für die Kreise Euskirchen und Warendorf festzustellen, da in diesen Kreisen z.T. deutlich unter 5% der Geflüchteten eine (Fach-)Hochschulreife erlangen, gegenüber mehr als 40% der Nichtgeflüchteten.

Höhere RRIs weisen auf eine geringere Unterrepräsentation hinsichtlich des Erreichens der (Fach-)Hochschulreife hin. Indexwerte zwischen 0,31 und 0,33 sind für den Kreis Düren sowie für die kreisfreien Städte Remscheid und Wuppertal zu konstatieren (hier erreichen zwischen 13,7 und 15,2% der Geflüchteten die (Fach-)Hochschulreife).⁴² Der höchste Indexwert wird im Kreis Herford mit einem RRI von 0,45 erreicht – hier beträgt der Abgängeranteil von Geflüchteten mit (Fach-)Hochschulreife fast die Hälfte des Anteils von Nichtgeflüchteten (21,0 vs. 46,1%).

⁴² Einen vergleichsweise hohen Abgängeranteil von Geflüchteten mit (Fach-)Hochschulreife weist auch die Stadt Essen mit 14,0% auf. Der RRI fällt jedoch geringer aus, da in der Stadt mit 50,2% gut jede bzw. jeder zweite Nichtgeflüchtete die (Fach-)Hochschulreife erlangt, woraus ein RRI von 0,28 resultiert.

Die vorherigen kartografischen Darstellungen sollen um einen Hinweis zu den fehlenden Werten ergänzt werden: Es erscheint sinnvoll, zukünftig auch ein Augenmerk auf die Kreise zu legen, für die im Abgangsjahr 2018 aufgrund zu geringer Abgängerzahlen keine Abgängeranteile und in der Folge auch keine RRIs berechnet werden konnten. Beispielsweise verlassen im Kreis Coesfeld knapp 45% der insgesamt 29 geflüchteten Abgängerinnen und Abgänger die Schule ohne Hauptschulabschluss. Aufgrund des Fallzahlkriteriums von mindestens 30 geflüchteten Abgängerinnen und Abgängern bleibt dieses Ergebnis kartografisch unberücksichtigt und wäre zukünftig anhand ausreichender Fallzahlen zu validieren. Denn sollte sich das Ergebnis bestätigen, ergäbe sich für den Kreis Coesfeld der landesweit höchste RRI hinsichtlich des Abgangs ohne Hauptschulabschluss im Vergleich zu Nichtgeflüchteten, die in dem Kreis im Jahr 2018 zu 3,8% ohne Hauptschulabschluss abgingen. Im Jahr 2018 verließen in den Kreisen Heinsberg und Höxter 17 bzw. 21 Geflüchtete die Schule (allesamt ohne (Fach-)Hochschulreife), in den kreisfreien Städten Bottrop und Solingen waren es 17 bzw. 25 geflüchtete Abgängerinnen und Abgänger.⁴³

Ergänzend sollen kreisbezogene Korrelationen zwischen dem Nichtdeutschenanteil und den RRIs zum Schulerfolg von Geflüchteten im Vergleich zu Nichtgeflüchteten berechnet werden (eigene Berechnung, ohne Darstellung). Auf einem Niveau von 1% signifikante Korrelationen zeigen sich mit einem $r = -.369$ zwischen dem Nichtdeutschenanteil und der Höhe der RRIs zum Abgang ohne Hauptschulabschluss sowie mit $r = -.398$ zum Abgang mit maximal Hauptschulabschluss. D.h. in Kreisen mit einem hohen Anteil nichtdeutscher Schülerinnen und Schüler fallen die RRIs des Abgangs ohne Hauptschulabschluss sowie mit maximal Hauptschulabschluss signifikant geringer aus. Dies bedeutet konkret, dass Geflüchtete in Kreisen mit hohem Nichtdeutschenanteil unter den Abgängerinnen und Abgängern weniger disparat – bzw. weniger überproportional oft – gegenüber Nichtgeflüchteten die Schule ohne sowie mit maximal Hauptschulabschluss verlassen (müssen). Hinsichtlich der weiteren Abschlussarten ergeben sich keine signifikanten Ergebnisse. Ebenfalls nicht signifikant waren die Korrelationen zwischen dem Anteil der Geflüchteten unter den Abgängerinnen und Abgängern und den RRIs des Abgangs mit verschiedenen Schulabschlüssen.⁴⁴

⁴³ Näherungsweise Hinweise zum Schulerfolg in diesen Kreisen enthalten die Abbildungen C-3 bis C-8 im Anhang, in denen kartografisch aggregierte Abgängerinformationen für die zusammengefassten Abgangsjahre 2015 bis 2018 für Staatsangehörigkeiten berichtet werden, die im Jahr 2018 einen überwiegenden Geflüchtetenanteil im Schulbesuchsalter aufweisen.

⁴⁴ Es zeigten sich jedoch weitere signifikante Korrelationen: Mit einem $r = -.280$ korrelierte auf einem Niveau von 5% der Nichtdeutschenanteil mit dem RRI bzw. Risiko für Nichtdeutsche, häufiger als Deutsche die Schule ohne Hauptschulabschluss zu verlassen. Mit einem $r = -.322$ korrelierte der Nichtdeutschenanteil mit dem RRI bzw. Risiko für Nichtdeutsche, häufiger als Deutsche mit maximal Hauptschulabschluss abzugehen. Die deutlichste Korrelation mit einem $r = .471$ ist auf dem 1%-Niveau signifikant und besteht zwischen dem Nichtdeutschenanteil und dem RRI bzw. Risiko für Nichtdeutsche, häufiger als Deutsche die Schule mit (Fach-)Hochschulreife zu verlassen. Hierdurch werden die Befunde von El-Mafaalani und Kemper 2017 ge-

7 Diskussion

Zuvor wurde ein Ansatz vorgestellt, wie die Bildungssituation von Geflüchteten anhand von bestehenden Datensätzen sekundäranalytisch untersucht werden kann. Die Limitationen und Potentiale des Ansatzes und der in diesem Zusammenhang verwendeten Daten sollen zuerst allgemein erörtert werden (7.1). Hieran anschließend werden spezifischer Möglichkeiten der Analyse von Zeitreihen im Kontext von Monitorings diskutiert (7.2).

7.1 Potentiale und Limitationen der verwendeten Datensätze

Zunächst wird auf die ausgewerteten Daten des AZR eingegangen. Ausgehend von den vorgegebenen Datenkategorien und Differenzierungen erlauben diese, den Rechtsstatus der Bevölkerung u.a. differenziert nach Staatsangehörigkeit und Alter einzuschätzen. In Kapitel 3 wurde die Speicherpolitik dieser Daten beschrieben, wonach die Daten zu bestimmten Stichtagen verfügbar sind, nach wenigen Jahren jedoch die Anzahl der verfügbaren Stichtage sinkt, bevor die erhobenen Daten nicht mehr abrufbar sind. Hiervon ausgehend wäre eine regelmäßige und dauerhafte Speicherung der AZR-Daten wünschenswert.

Wenn AZR-Daten als Referenz zur Schulstatistik herangezogen werden sollen, empfiehlt sich eine minimale Differenz zwischen den beiden Erhebungsstichtagen. Der 15.10. ist der Stichtag der NRW-Schulstatistik. Als naheliegende Referenz hierzu bietet sich bei einer monatlichen Speicherung von AZR-Daten für das aktuelle Jahr bzw. bei einer quartalsweisen Speicherung für das vorhergehende Erhebungsjahr der 30.09. des Jahres an. Somit wäre im Zusammenhang mit Bildungsanalysen zumindest eine ergänzende dauerhafte Speicherung der AZR-Daten zum Stand des 30.09. des Jahres sinnvoll. Sollte sich dies nicht realisieren lassen, wäre alternativ eine jährliche prophylaktische Abfrage der erforderlichen AZR-Daten beim BAMF durch eine andere Behörde bzw. Stelle zur dauerhaften Sicherung erforderlich – etwa durch das Statistische Bundesamt.

Betont werden soll, dass momentan bereits erhobene AZR-Daten, die u.a. wichtig für die Forschung oder (Bildungs-)Administration sind, langfristig gelöscht werden, verloren gehen und somit retrospektiv nicht mehr angefordert werden können. Eine selektive längerfristige Speicherung wird bisher nur vom Statistischen Bundesamt zum Stichtag des 31.12. des Jahres vorgenommen.

stützt, wonach in NRW in Kreisen mit höherem Nichtdeutschenanteil die Bildungsdisparitäten für nichtdeutsche im Vergleich zu deutschen Schülerinnen und Schülern geringer ausfallen (die Korrelationen zeigen für diese Kreise zum einen geringere Überrepräsentationen im Abgang ohne bzw. mit maximal Hauptschulabschluss sowie zum anderen höhere RRs hinsichtlich des Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife an. Dies steht für geringere Disparitäten, da die RRs in allen Kreisen unter 1 liegen, somit stehen hier höhere RRs für geringere Disparitäten zwischen den beiden Schülergruppen).

Wünschenswert wäre auch, dass das BAMF einen leichteren und besseren Zugang zu den Datenbeständen ermöglicht und die in ihrer Datenbank vorhandenen Informationen entweder besser dokumentiert,⁴⁵ oder sollte dies bereits erfolgt sein, die Dokumentation transparenter gestaltet und leichter zugänglich macht. Weiter wäre beim BAMF bzgl. der Verwaltung und Bereitstellung von AZR-Daten mehr Personal wünschenswert, da Antworten auf Anfragen sowie hiermit einhergehende Datenlieferungen z.T. deutlich zeitverzögert erfolgten.

Aus diesen Gründen und um den Aufwand hinsichtlich Datenauswertungen erheblich zu minimieren *wird empfohlen, eine kostenpflichtige⁴⁶ Sonderauswertung zu Schutzsuchenden beim Statistischen Bundesamt anzufordern* – bevorzugt für die Schutzsuchenden im schulrelevanten Alter von 6 bis 18 Jahren, oder für eine anderweitig konzeptuell begründete Altersabgrenzung. Z.B. wäre der Rechtsstatus der 14-Jährigen von Interesse, wenn ein Fokus gelegt werden soll auf den Schulformbesuch in der Jahrgangsstufe 8, der von der Kultusministerkonferenz (KMK 2018: 27) zur Untersuchung der Bildungsbeteiligung präferiert wird. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass bei einer Auswahl von nur einer Jahrgangsstufe die Fallzahlen insbesondere für Geflüchtete erheblich geringer ausfallen (im Vergleich zu den im Rahmen der Bildungsbeteiligung untersuchten vier Jahrgangsstufen 5 bis 9). Dies könnte zu Fallzahlproblemen bei weiteren Differenzierungen führen (etwa nach der genauen Staatsangehörigkeit von Geflüchteten). Dies gilt insbesondere dann, wenn Analysen nicht nur auf Landesebene, sondern z.B. auch auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt werden sollen.

Als Einschränkung ist anzuführen, dass sich die Daten des Statistischen Bundesamtes auf den Stichtag des 31.12. des Jahres beziehen – und dieser somit nicht unerheblich vom Stichtag der NRW-Schulstatistik (15.10.) abweicht. Hieraus resultieren zeitliche Unterschiede und Unschärfen bzgl. der Einschätzung des Rechtsstatus. Ein gewichtiger Vorteil dieser Variante ist jedoch der erheblich geringere Arbeitsaufwand bzgl. der Staatsangehörigkeitsauswahl, da die vom Statistischen Bundesamt bereitgestellten Daten (im Vergleich zu den AZR-Daten) bereits weitestgehend aufbereitet sind und zeitlich verlässlich geliefert werden können. Zudem werden potentielle zukünftige rechtliche Anpassungen der Schutzsuchenden-Klassifikation durch das Statistische Bundesamt durchgeführt – in dem vorgestellten Ansatz würde dies eine inhaltliche Neubewertung und methodische Anpassung (sowohl bei der Abfrage als auch der Auswertung) erfordern. Auch hat sich gezeigt, dass die Staatsangehörigkeitsauswahl als Basis für weitergehende schulstatistische Analysen weitestgehend übereinstimmt. D.h. für das Jahr 2018 wurden nur geringfügige Unterschiede zwischen der auf AZR-

⁴⁵ Ein Beispiel ist, dass z.T. unklar bleibt, auf welche Fassung des AufenthG sich die Angabe von Paragraphen in den Labels der AZR-Speichersachverhalte beziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Fortschreibungen des aufenthaltsrechtlichen Status basierend auf älteren Fassungen des AufenthG handelt.

⁴⁶ Zumindest im Rahmen dieses Vorhabens wurde der Aufwand für die benötigte Sonderauswertung zu den Schutzsuchenden im Alter von 6 bis 18 Jahren durch das Statistische Bundesamt in Rechnung gestellt. Die Sonderauswertung wurde wunschgemäß und zeitnah durchgeführt.

Daten und der auf Daten des Statistischen Bundesamtes basierenden Staatsangehörigkeitsauswahl festgestellt. Da sich zudem gezeigt hat, dass die beiden Staatsangehörigkeitsauswahlen nur zu marginal veränderten Ergebnissen der Bildungsbeteiligung und zum Schulerfolg führen, kann die Schutzsuchenden-Variante des Statistischen Bundesamtes anstelle des vorgestellten Ansatzes zur Bestimmung der Staatsangehörigkeitsauswahl herangezogen werden. Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Einschränkungen wäre es erstrebenswert, wenn das Statistische Bundesamt jährlich Daten zu Schutzsuchenden zum Stand des 30.09. erheben und dauerhaft bereitstellen könnte, da dieser Stichtag nur noch marginale zeitliche Unterschiede zum Stichtag der (NRW-)Schulstatistik aufweist und für diese somit eine geeignete Referenz darstellt.

Weiter soll auf die verwendeten Datensätze der amtlichen Schulstatistik eingegangen werden. Hinsichtlich der Analyse der Bildungssituation von Geflüchteten in NRW wäre mit Blick auf die Datenbasis eine Erhebung von schulstatistischen Individualdaten optimal, die den Rechtsstatus von Schülerinnen und Schülern mit abfragt. Als konkretes Beispiel hierfür kann die Individualdatenstatistik von Brandenburg angeführt werden (vgl. hierzu Kemper 2016). Werden entsprechende Informationen sowohl für Schulformbesuch, Übergänge und Abgänge erhoben, können auch Bildungsverläufe von Geflüchteten nachgezeichnet werden. Zugleich wäre der hier vorgestellte Ansatz einer näherungsweise Bestimmung von Geflüchteten anhand der Staatsangehörigkeit von Schülerinnen und Schülern nicht (mehr) erforderlich. Sollte die NRW-Schulstatistik weiterhin auf Aggregatdaten basieren, wird zumindest die Erhebung der genauen Staatsangehörigkeit von Schülerinnen und Schülern im Zuge des Übergangs von der Primarstufe in die Sekundarstufe I empfohlen. Dies ist die Voraussetzung dafür, anhand des hier vorgestellten Ansatzes den Übergang von Geflüchteten, die bereits in der Primarstufe eine Schule in NRW besuchen, in die Sekundarstufe I nachzeichnen und z.B. mit den Übergängen von nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern vergleichen zu können. Denkbar wäre zudem, schulstatistisch aggregierte Informationen zu Geflüchteten zu erheben.

Alles in allem erlaubt der vorgestellte Ansatz, näherungsweise die Bildungssituation von Geflüchteten an allgemeinbildenden Schulen für diejenigen Bildungsbereiche zu analysieren, für die Informationen zur Staatsangehörigkeit der Schülerinnen und Schüler vorliegen. Auf Ebene des Landes NRW sowie weiter differenziert auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte NRWs sind dies etwa die Bildungsbeteiligung und der Schulerfolg. Auch kleinräumige(re) Analysen der Bildungssituation von Geflüchteten sind denkbar, wenn auch voraussichtlich aus fallzahltechnischen Gründen limitiert. Die entsprechenden Potentiale wurden exemplarisch anhand von Analysen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte veranschaulicht.

Insgesamt haben sich auf Kreisebene erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Bildungssituation von Geflüchteten gezeigt, deren Ursachen nicht weiter untersucht wurden. Mögliche Gründe für kreisbezogene Disparitäten können etwa Unterschiede im Handeln der Schulträger bzw. der Verwaltung sein (vgl. zu potentiellen Ursachen z.B. El-Mafaalani & Kemper 2017), insbesondere da in NRW die Schulträger- und die Kreisgrenzen identisch sind.

7.2 Potentiale und Limitationen hinsichtlich Zeitreihenanalysen und Monitorings

Der vorgestellte Ansatz – oder eine anderweitige Bestimmung des Rechtsstatus wie z.B. anhand der Schutzsuchenden-Operationalisierung des Statistischen Bundesamtes – wird solange für die Bestimmung der Bildungssituation von Geflüchteten relevant sein, bis der Rechtsstatus schulstatistisch erhoben wird. Dies ist auf Bundesebene sowie in den meisten Ländern inklusive NRW nicht abzusehen. Daher sollen weitere Hinweise und Empfehlungen gegeben werden, wenn anhand des vorgestellten Ansatzes die Bildungssituation von Geflüchteten in Form eines Monitorings dauerhaft beobachtet werden soll.

Werden anhand von Daten des AZR die aus überwiegend Geflüchteten bestehenden Staatsangehörigkeiten im Schulbesuchsalter für ein Jahr bestimmt und diese Information auf die Schulstatistik (bzw. die entsprechenden Staatsangehörigkeiten in der Schulstatistik) des Referenz-Schuljahres übertragen, wird dieses Vorgehen als vertretbar und als relativ valide eingeschätzt. D.h. mit diesem Vorgehen sind leichte Unsicherheiten verbunden (z.B. derart, dass nicht alle Geflüchteten erfasst werden, hingegen Nichtgeflüchtete mit erfasst werden, auch wenn diese eine Minderheit innerhalb der Staatsangehörigkeitsauswahl darstellen; vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3).

Im Rahmen von Monitorings wird angestrebt, Entwicklungen im Zeitverlauf nachzuvollziehen – hier etwa der Bildungssituation von geflüchteten Schülerinnen und Schülern. Hinsichtlich Zeitreihendarstellungen zur Bildungssituation von Geflüchteten, die auf dem vorgestellten Ansatz basieren, sind weitergehende Hinweise erforderlich. Prinzipiell sind verschiedene Varianten denkbar, mehrjährige Zeitreihen für Geflüchtete zu erstellen – und zwar Zeitreihen

- a) basierend auf einer jährlich angepassten Staatsangehörigkeitsauswahl, oder
- b) basierend auf einer Fortschreibung der Staatsangehörigkeitsauswahl eines Jahres.

Bei Variante a) handelt es sich um eine jährlich angepasste Auswahl an Staatsangehörigkeiten mit überwiegendem Rechtsstatus als Geflüchtete. Für die jährlich angepasste Staatsangehörigkeitsauswahl erfolgt dann eine Zeitreihendarstellung der Bildungsergebnisse von Geflüchteten. Hiermit geht einher, dass sich die Auswahl bzw. staatsangehörigkeitsspezifische Zusammensetzung im Zeitverlauf erheblich ändern kann. Sollten sich keine Veränderungen

in der Auswahl der Staatsangehörigkeiten bestehend aus überwiegend Geflüchteten ergeben, sind unmittelbare Vergleiche ohne Einschränkungen zulässig. Eine Konstanz der Auswahl wird über mehrere Jahre hinweg jedoch als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.

Mit Änderungen in der Staatsangehörigkeitsauswahl sind potentiell deutliche Veränderungen der Fallzahlen verbunden – denkbar sind auch Sprünge in den Bildungsergebnissen (sollte z.B. eine quantitativ bedeutsame Staatsangehörigkeitsgruppe mit über- oder unterdurchschnittlichen Bildungsergebnissen hinzukommen). Entsprechend ist fraglich, inwiefern ein direkter Vergleich von Ergebnissen in Zeitreihe vertretbar erscheint, wenn eine Zeitreihe über mehrere Jahre anhand verschiedener Staatsangehörigkeitsauswahlen dargestellt wird. D.h. diese Variante wird als inhaltlich passend, jedoch methodisch als nicht unbedenklich eingeschätzt.

In Variante b) wird – etwa zu Beginn einer Zeitreihe – eine Auswahl an Staatsangehörigkeiten mit überwiegendem Rechtsstatus als Geflüchtete getroffen. Anhand dieser Staatsangehörigkeitsauswahl wird die Bildungssituation in den Folgejahren fortgeschrieben, was eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse ermöglicht. Dies ist u.a. methodisch von Vorteil, jedoch ist die Auswahl von überwiegend Geflüchteten inhaltlich nur für ein Jahr zutreffend, für die anderen Jahre trifft dies wahrscheinlich nicht zu. Denn mögliche Veränderungen in der Auswahl von Staatsangehörigkeiten mit überwiegend Geflüchteten bleiben bei konstanter Staatsangehörigkeitsauswahl in den Folgejahren unberücksichtigt.⁴⁷ Entsprechend sind in der Auswahl nicht immer zwangsläufig diejenigen Staatsangehörigkeiten mit überwiegendem Geflüchteten-Anteil vertreten. Zudem bleiben aufgrund der konstanten Staatsangehörigkeitsauswahl in den Folgejahren potentiell Staatsangehörigkeiten unberücksichtigt, die erst dann überwiegend Geflüchtete aufweisen. Bei einer über Jahre konstant gesetzten Staatsangehörigkeitsauswahl ist aufgrund der angeführten Unsicherheiten fraglich, inhaltlich von ‚Geflüchteten‘ zu sprechen. Inwiefern die Auswahl im Zeitverlauf (noch) Geflüchtete repräsentiert, sollte zum einen möglichst geprüft bzw. nachvollzogen werden. Zum anderen sollten die hiermit verbundenen Unsicherheiten und Einschränkungen kenntlich gemacht werden,⁴⁸ möglichst ergänzt mit dem Hinweis, welche Staatsangehörigkeiten im Zeitverlauf ggf. nicht mehr überwiegend Geflüchtete subsumieren oder auf welche dies später zusätzlich zutrifft. Daher sollte im Zusammenhang mit entsprechenden Zeitreihenuntersuchungen nicht von

⁴⁷ So zeigt z.B. bereits der Vergleich der Auswahl von Staatsangehörigkeiten mit überwiegendem Status als Schutzsuchende zwischen den Jahren 2017 und 2018 anhand von Daten des Statistischen Bundesamtes für NRW Unterschiede auf. Insgesamt besteht eine Konstanz für 18 Staatsangehörigkeiten, die in beiden Jahren als überwiegend schutzsuchend klassifiziert werden. Hingegen sind drei weitere Staatsangehörigkeiten in 2018 hinzugekommen. D.h. diejenigen mit guineischer, nigerianischer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit weisen im Jahr 2018, jedoch nicht im Jahr 2017 einen überwiegenden Status als Schutzsuchende auf (eigene Berechnung auf Basis einer Sonderauswertung der Fachserie 1, Reihe 2.4 des Statistischen Bundesamtes zum Stand 31.12.2018 und 31.12.2017, ohne Darstellung).

⁴⁸ Z.B. mit dem Hinweis: „Für Staatsangehörigkeiten mit im Jahr X überwiegendem Geflüchtetenanteil im Schulbesuchsalter werden die Ergebnisse zu Vergleichszwecken für Y Jahre fortgeschrieben“.

‚Geflüchteten‘ gesprochen werden.⁴⁹ Somit kann diese Variante einer konstanten Staatsangehörigkeitsauswahl im Zeitverlauf als methodisch zulässig bei zugleich bestehenden inhaltlichen Unschärfen eingeschätzt werden.

Den zuvor skizzierten Ansatz verfolgt z.B. die Bundesagentur für Arbeit und expliziert diesen: „Um Zeitreihenvergleiche zu ermöglichen wird das Aggregat der Asylherkunftsländer nicht verändert, auch wenn sich die Länder-Zusammensetzung aufgrund neuer Entwicklungen bei den Asylerstanträgen etwas verändern würde“ (Bundesagentur für Arbeit 2020b: 6, auch 2020a: 16).

Ein pragmatisches Vorgehen könnte beispielsweise sein, die Ergebnisse für die Staatsangehörigkeitsauswahl für maximal fünf Jahre fortzuschreiben und spätestens dann die Staatsangehörigkeitsauswahl anzupassen. Eine frühere Anpassung ist insbesondere erforderlich, wenn es zu einem unerwarteten Anstieg der Fluchtmigration kommen sollte. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies Staatsangehörigkeiten betrifft, die zuvor nicht überwiegend Geflüchtete umfassten. Spätestens nach fünf Jahren ist mit einer deutlich abweichenden Auswahl an Staatsangehörigkeiten, die aus überwiegend Geflüchteten bestehen, zu rechnen.

Die mit dem gewählten Ansatz verbundenen Unsicherheiten sollen weiter ausgeführt werden. Bei den Geflüchtetenanteilen handelt es sich – wie bereits in Kapitel 3 beschrieben – um konservative Schätzungen. D.h. mindestens die 28 Staatsangehörigkeiten sind als Staatsangehörigkeiten mit überwiegendem Rechtsstatus als Geflüchtete anzusehen. Anhand der vorliegenden Daten muss jedoch unbeantwortet bleiben, ob und in welchem Umfang weitere Staatsangehörigkeiten unberücksichtigt bleiben, die überwiegend als Geflüchtete anzusehen sind. Ursache hierfür ist z.B., dass ein fluchtbedingter Familiennachzug stattfindet (etwa eines Kindes zu einem geflüchteten Elternteil), dieser jedoch über den im AZR ausdifferenzierten aufenthaltsrechtlichen Status nicht eindeutig als fluchtrelevant erkennbar ist und somit in dem Geflüchtetenanteil der Staatsangehörigkeitsgruppe unberücksichtigt bleibt. In der Folge könnten einzelne Staatsangehörigkeitsgruppen faktisch mehrheitlich Geflüchtete sein, blieben in der Staatsangehörigkeitsauswahl jedoch unberücksichtigt, da die Staatsangehörigkeitsgruppe anhand der angewandten Operationalisierung und Daten keinen überwiegenden Rechtsstatus als Geflüchtete aufweist. Offen bleiben muss, ob und wie viele Staatsangehörigkeiten unberücksichtigt bleiben, ob es sich hierbei um quantitativ bedeutsame Staatsangehörigkeitsgruppen handelt – und hiermit einhergehend inwiefern eine leicht veränderte Staatsangehörigkeitsauswahl zu abweichenden Bildungsergebnissen für die Gruppe der als ‚geflüchtet‘ operationalisierten Schülerinnen und Schülern führt.

⁴⁹ Eine Alternativformulierung könnte z.B. sein: ‚Abgängerinnen und Abgänger mit einer Staatsangehörigkeit mit im Jahr X überwiegendem Geflüchtetenanteil im Schulbesuchsalter‘.

Hingegen gab es mehrere Hinweise darauf, dass die berichteten Bildungsergebnisse als relativ robust anzusehen sind. Dies zeigte sich zum einen durch den Vergleich mit den Ergebnissen der Staatsangehörigkeitsauswahl, die anhand von Schutzsuchenden-Daten des Statistischen Bundesamtes getroffen wurde. Dieser war ähnlich und hatte nur marginale Unterschiede hinsichtlich der Bildungsergebnisse zur Folge. Ein weiterer Abgleich mit der Schulstatistik von Brandenburg, die den Rechtsstatus der Schülerinnen und Schüler unmittelbar erfasst, führte zu einem ähnlichen Ergebnis. Es zeigte sich nur eine Abweichung von einer quantitativ kleinen Staatsangehörigkeitsgruppe (anhand der AZR-Daten wurden dort 13, anhand der Schulstatistik 12 Staatsangehörigkeiten mit überwiegend geflüchteten Personen beobachtet).

Somit kann alles in allem angenommen werden, dass die Bildungssituation von Geflüchteten basierend auf dem vorgestellten Ansatz und den verwendeten Datensätzen treffend dargestellt werden kann.

Hinsichtlich der Frage, ob eine Unterschätzung des Geflüchtetenanteils anhand der AZR-Daten vorliegt, wäre prinzipiell denkbar, einen Faktor zu erarbeiten, der plausibel die anhand des Rechtsstatus vorgenommene Schätzung korrigiert. D.h. die anhand der AZR-Rechtsstatus-Operationalisierung vorgenommene Schätzung des Geflüchtetenanteils würde durch einen begründeten Faktor korrigiert. Diese Überlegung soll exemplarisch anhand der brandenburgischen Schulstatistik fortgeführt werden, die individualstatistisch den Rechtsstatus von geflüchteten Schülerinnen und Schülern mit erfasst. Für das Jahr 2018 hat sich gezeigt, dass in Brandenburg 54,2% der 6- bis 18-jährigen nichtdeutschen Schülerinnen und Schüler einen Rechtsstatus als Geflüchtete aufweisen. Hingegen werden anhand der auf AZR-Daten basierenden Operationalisierung für dasselbe Jahr 48,8% der 6- bis 18-jährigen nichtdeutschen Bevölkerung als Geflüchtete gezählt. Wenn von der Richtigkeit der erhobenen schulstatistischen Informationen ausgegangen werden kann, könnte hieraus ein möglicher Korrekturfaktor von etwa 1,116 resultieren.⁵⁰

Eine vorsichtige Überlegung könnte sein, dass der Korrekturfaktor auch für NRW zutreffend ist (in der Annahme, dass die AZR-Daten den erfassten Anteil von Geflüchteten strukturell ähnlich unterschätzen). In dem Fall könnte der Korrekturfaktor zur Klassifikation von Geflüchteten in NRW angewendet werden. Dann wären alle diejenigen Staatsangehörigkeiten als überwiegend Geflüchtete anzusehen, die im AZR einen unkorrigierten Anteil von mindestens 44,797% Prozent von 6- bis 18-Jährigen mit einem Rechtsstatus aufweisen, der zur Operationalisierung von Geflüchteten führt (bzw. von korrigiert mindestens 50%). Dieser Wert könnte eine alternative Auswahl von Staatsangehörigkeiten mit überwiegend Geflüchteten begründen.

⁵⁰ Exakt lautet der Korrekturfaktor: 1,11614266576669.

Würde dieser Korrekturfaktor angewandt, kämen im Jahr 2018 noch die Staatsangehörigkeiten algerisch, serbisch und sierra-leonisch zur Staatsangehörigkeitsauswahl für NRW hinzu. Aufgrund der relativen Unsicherheit dieser Annahme wurde der Korrekturfaktor im Rahmen des Projektes jedoch nicht weiter angewandt. Denn der Faktor ist z.B. sehr pauschal und er könnte zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten und Bundesländern variieren. Hierdurch erscheint fragwürdig, inwiefern der Korrekturfaktor für Länder wie NRW zulässig anwendbar ist.

Expliziert werden soll weiter, dass es sich bei der vorliegenden Methode der sekundäranalytischen Einschätzung von (überwiegend) Geflüchteten um einen bildungs- und sozialwissenschaftlichen Ansatz handelt, die in Datensätzen des AZR vorhandenen Informationen heranzuziehen, um Geflüchtete zu operationalisieren. Das Vorgehen wird mangels entsprechender Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Status in der Schulstatistik gewählt. Vor diesem Hintergrund wird kein Anspruch auf eine juristisch einwandfreie Bewertung und Zuordnung erhoben. D.h. nicht ausgeschlossen wird, dass die Operationalisierung nach weitergehender juristischer Prüfung punktuell weiter anzupassen – d.h. zu spezifizieren oder zu erweitern – wäre. Dies gilt insbesondere, wenn es zu Änderungen im Aufenthaltsgesetz kommen sollte. In jedem Fall weisen die erzielten Ergebnisse der Staatsangehörigkeitsauswahl sehr starke Überschneidungen zu der Schutzsuchenden-Klassifikation des Statistischen Bundesamtes (z.B. 2019b) sowie zur Operationalisierung des Aufenthaltsstatus aus Fluchtgründen der Bundesagentur für Arbeit (2018: 6) auf.⁵¹ Da sich sowohl die Staatsangehörigkeitsauswahl als auch die hierauf basierenden Ergebnisse zu Bildungsbeteiligung und zum Schulerfolg nur marginal unterscheiden, kann von einer Robustheit der berichteten Ergebnisse ausgegangen werden. D.h., dass sich selbst im Falle möglicher punktueller Präzisierungen der Rechtsstatus-Operationalisierung nur minimale Ergebnisverschiebungen hinsichtlich der Bildungssituation von Geflüchteten ergeben – oder die Ergebnisse sogar konstant bleiben, wenn die Präzisierung zur selben Staatsangehörigkeitsauswahl führen sollte (wodurch die auf der Staatsangehörigkeitsauswahl basierenden schulstatistischen Ergebnisse zur Bildungsbeteiligung und zum Schulerfolg identisch blieben).

Ergänzend soll auf weitere bisher nicht dargestellte Ergebnisse von Korrelationsanalysen eingegangen werden, die auf Kreisebene Zusammenhänge zwischen den Schulformbe-

⁵¹ Eine ähnliche Rechtsstatusabgrenzung wie im vorgestellten Ansatz verfolgt die Bundesagentur für Arbeit (z.B. 2018: 6, 2020a,b; vgl. hierzu auch Fußnote 15 und 20). Die Operationalisierung der Bundesagentur für Arbeit (z.B. 2018: 6) ähnelt der Operationalisierung der favorisierten Operationalisierungsvariante stark und führt für NRW zur selben Staatsangehörigkeitsauswahl und somit zu denselben Bildungsergebnissen. Bezogen auf Deutschland insgesamt werden 23 Staatsangehörigkeiten anhand der Operationalisierung der Bundesagentur ausgewählt, d.h. zwei Staatsangehörigkeiten blieben gegenüber der gewählten AZR-Operationalisierung unberücksichtigt (angolanisch und ivorisch). Die Bildungsergebnisse für Geflüchtete insgesamt verändern sich hierdurch – wie in Fußnote 20 und 30 dargestellt – nur marginal.

suchsanteilen von Nichtdeutschen im Vergleich zu denen von Geflüchteten⁵² untersuchen. Mit einem Korrelationskoeffizienten von $r \geq .80$ korrelieren die Schulformbesuchsanteile auf Kreisebene zwischen den beiden Gruppen sehr stark positiv miteinander (zur Einschätzung der Korrelationsstärke vgl. z.B. Brosius 2013: 523).⁵³ Somit bestehen starke Zusammenhänge derart, dass in Kreisen, in denen nichtdeutsche Schülerinnen und Schüler z.B. einen hohen Hauptschulbesuchsanteil aufweisen, auch für Geflüchtete hohe Besuchsanteile von Hauptschulen festzustellen sind (bzw. umgekehrt gibt es Kreise, in denen beide Anteile niedrig sind). Diese Zusammenhänge haben sich für beide Gruppen in Bezug auf die Besuchsanteile der untersuchten Schulformen gezeigt.

Die starken bis sehr starken Korrelationen verweisen darauf, dass sich prinzipiell sehr grob anhand der Schulformbesuchsanteile von Nichtdeutschen auch die Schulformbesuchsanteile von Geflüchteten abschätzen lassen. Zumindest bestehen starke Zusammenhänge der Rangfolgen in den Kreisen (wonach Kreise mit hohen Besuchsanteilen einer Schulform von Nichtdeutschen auch hohe Besuchsanteile derselben Schulform von Geflüchteten aufweisen – oder umgekehrt, dass in Kreisen, in denen Nichtdeutsche eine Schulform selten besuchen, auch Geflüchtete selten an diese Schulform gehen).

Zudem bestehen starke bis sehr starke positive korrelative Zusammenhänge zwischen den RRI von a) nichtdeutschen vs. deutschen Schülerinnen und Schülern im Vergleich zu den RRI von b) geflüchteten vs. nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern – was sich in einem r von mindestens $.72$ zeigte.⁵⁴ Die starken bis sehr starken Zusammenhänge zwischen den beiden RRI bedeuten etwa, dass in Kreisen, in denen nichtdeutsche gegenüber deutschen Schülerinnen und Schülern erheblich häufiger eine bestimmte Schulform besuchen, auch geflüchtete im Vergleich zu nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schülern erheblich häufiger an diese Schulform gehen. Somit besteht ein Zusammenhang zwischen den RRI von Nichtdeutschen vs. Deutschen und den RRI von Geflüchteten vs. Nichtgeflüchteten derart, dass in denselben Kreisen für beide Vergleichsgruppen ein überrepräsentierter (gleicher oder unterrepräsentierter) Besuch von Schulformen zu beobachten ist.

Sollten etwa sehr grobe Ergebnisse für eine Fragestellung ausreichen, z.B. um näherungsweise Informationen zu denjenigen Kreisen zu gewinnen, in denen Geflüchtete überdurchschnittlich hohe Hauptschulbesuchsanteile oder -RRI aufweisen, könnten somit anhand eines stark vereinfachten Vorgehens die Hauptschulbesuchsanteile bzw. -RRI von Nicht-

⁵² Hier operationalisiert über die AZR-Variante für NRW 2018 (vgl. hierzu Kapitel 3).

⁵³ Die Korrelationen der Schulformbesuchsanteile auf Kreisebene beider Gruppen betragen für das Schuljahr 2018/19 mit Bezug auf den Förderschulbesuchsanteil $r = .804$, bzgl. des Hauptschulbesuchsanteils $r = .951$, für den Anteil des Besuchs maximal der Schulform Hauptschule $r = .938$, für sonstige weiterführende Schulformen $r = .945$ und für den Anteil des Gymnasialbesuchs $r = .819$. Alle Korrelationen sind auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant.

⁵⁴ Die RRI hinsichtlich des Förderschulbesuchs beider Gruppen korrelieren mit $r = .716$, die des Hauptschulbesuchs mit $r = .988$, die des Besuchs maximal der Schulform Hauptschule $r = .864$, die hinsichtlich des Besuchs von sonstigen weiterführenden Schulformen $r = .922$ und hinsichtlich des Gymnasialbesuchs $r = .791$. Die berichteten Korrelationen sind alle auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant.

deutschen herangezogen werden, zu denen schulstatistische Daten vorliegen bzw. unaufwändig beschafft werden können. Da es sich bei den berichteten Korrelationen nicht um perfekte Korrelationen handelt, würde die grobe Schätzung erste Hinweise geben, jedoch entsprechende Unschärfen und Fehler enthalten.

Hinsichtlich des Schulerfolgs sind die kreisbezogenen Korrelationen des anteiligen Erreichens bestimmter Abschlüsse zwischen Nichtdeutschen und Geflüchteten als mittel bis stark einzuschätzen.⁵⁵ Mittlere bis starke Zusammenhänge zeigen sich auch hinsichtlich der RRs des Schulerfolgs zwischen Nichtdeutschen und Deutschen gegenüber Geflüchteten vs. Nichtgeflüchteten.⁵⁶ Die Zusammenhänge fallen somit insgesamt tendenziell (etwas) schwächer und unsicherer aus im Vergleich zu den zuvor berichteten Zusammenhängen hinsichtlich der Schulformbesuchsanteile. D.h. entsprechende kreisbezogene Schätzungen wären in dem Jahr etwas verlässlicher hinsichtlich des Schulformbesuchs als bzgl. des Schulerfolgs.⁵⁷

Abschließend soll auf die Fallzahlen von Geflüchteten eingegangen werden. Für Analysen auf Landesebene erscheinen diese als unkritisch. Hingegen offenbarten sich in den kartografischen Darstellungen zum Schulerfolg auf Kreisebene für fünf Kreise und kreisfreie Städte bereits ohne Differenzierung der Abgängerinnen und Abgänger nach der zuletzt besuchten Schulform zu geringe Fallzahlen zur Berechnung belastbarer Anteilswerte und RRs. Eine weitergehende Differenzierung des Schulerfolgs von Geflüchteten unter Berücksichtigung der zuletzt besuchten Schulform ist anhand der vorliegenden Daten zwar prinzipiell möglich, für das Abgangsjahr 2018 allein sind die Fallzahlen jedoch nicht ausreichend. Um die Potentiale exemplarisch zu veranschaulichen werden im Anhang in den Abbildungen C-10 bis C-11 nach ausgewählten Schulformen und Abschlussarten differenzierende Ergebnisse für die aggregierten Abgangsjahre 2015 bis 2018 berichtet – und zwar für Schülerinnen und Schüler mit einer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 überwiegend aus Geflüchteten besteht (vgl. hierzu Kapitel 3). Jedoch zeigt sich, dass selbst nach der Aggregation von vier Abgangsjahren die Fallzahlen nicht in allen Kreisen als ausreichend angesehen werden können.⁵⁸ Daher

⁵⁵ Ergänzt werden sollen die Korrelationen der Anteile des Erreichens bestimmter Schulabschlüsse auf Kreisebene zwischen Nichtdeutschen und Geflüchteten. Diese betragen für das Schuljahr 2018/19 hinsichtlich des Anteils der Abgängerinnen und Abgänger ohne Hauptschulabschluss $r = .813$, bzgl. des Abgangs mit Hauptschulabschluss $r = .774$, für den Abgängeranteil mit maximal Hauptschulabschluss $r = .683$, für die Abgängeranteile mit Fachoberschulreife $r = .626$ und hinsichtlich des Erreichens der (Fach-)Hochschulreife $r = .580$. Alle Korrelationen sind auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant.

⁵⁶ Die RRs hinsichtlich des Abgangs ohne Hauptschulabschluss korrelieren zwischen beiden Gruppen mit $r = .811$, die des Abgangs mit Hauptschulabschluss mit $r = .735$, die des Abgangs mit maximal Hauptschulabschluss $r = .743$, die des Abgangs mit Fachoberschulreife $r = .781$ und hinsichtlich des Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife $r = .507$. Die berichteten Korrelationen sind alle auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant.

⁵⁷ An der Höhe der Korrelationskoeffizienten lässt sich auch ablesen, dass die Schätzungen schulform- und abschlussbezogen variieren und zuverlässiger sind für den Besuch von Hauptschulen und von sonstigen weiterführenden Schulformen und für die Abschlussarten ohne Hauptschulabschluss und mit Hauptschulabschluss.

⁵⁸ Nicht ausreichend sind die Fallzahlen für 45 Kreise und kreisfreien Städten hinsichtlich der Förderschulabgängerinnen und -abgänger, in einer kreisfreien Stadt für Hauptschulabgängerinnen und -abgänger, in fünf Kreisen

bleibt trotz voraussichtlich ansteigender Abgängerzahlen von Geflüchteten abzuwarten, inwiefern sich fallzahlbedingt perspektivisch die Abgänge von Geflüchteten differenziert nach Schulform auf Kreisebene darstellen lassen – entweder für Einzeljahre, oder für aggregierte Einzeljahre unter spezifischer Berücksichtigung des jeweiligen Rechtsstatus als überwiegend Geflüchtete.

Auch eine Darstellung des Schulerfolgs insgesamt (d.h. ohne weitergehende Schulformdifferenzierung) für einzelne Staatsangehörigkeiten, die überwiegend aus Geflüchteten bestehen, gerät auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte schnell an fallzahlbezogene Grenzen. Im Abgangsjahr 2018 weisen lediglich 23 von 53 Kreisen und kreisfreien Städten in NRW Fallzahlen von mindestens 30 syrischen Abgängerinnen und Abgängern von allgemeinbildenden Schulen auf – weswegen auf eine kartografische Darstellung verzichtet wird. Im Anhang wird in Abbildung C-12 und C-13 exemplarisch das bestehende schulstatistische Potential veranschaulicht, für mehrere Schuljahre den Schulerfolg für eine Staatsangehörigkeitsgruppe zu untersuchen. Anhand der aggregierten Abgangsjahre 2015 bis 2018 wird beispielhaft für syrische Geflüchtete der Abgang ohne Hauptschulabschluss dargestellt (der Schulerfolg kann in 46 von 53 Kreisen und kreisfreien Städten berechnet werden). Schülerinnen und Schüler mit syrischer Staatsangehörigkeit wurden ausgewählt, da sie die größte Staatsangehörigkeitsgruppe unter den Staatsangehörigkeiten mit überwiegend Geflüchteten darstellen. Trotz spezifischer Fallzahlprobleme lassen sich anhand des vorgestellten Ansatzes verschiedene relevante Aspekte der Bildungssituation von Geflüchteten ausreichend differenziert auf Landesebene, sowie in Abhängigkeit vom Differenzierungsgrad (z.B. nach Schulform oder Staatsangehörigkeit) auch auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte darstellen.

Insgesamt veranschaulichen der erarbeitete Ansatz und die hierauf basierenden Ergebnisse die Bildungssituation von Geflüchteten in NRW. Anhand der verwendeten Datensätze kann potentiell die schulische Situation von Geflüchteten auch kleinräumig(er) untersucht und dargestellt werden. Hierdurch wird u.a. Steuerungs- bzw. Veränderungswissen bereitgestellt, woraus sich verschiedene Anknüpfungspunkte ergeben. Die erzielten Projektergebnisse können einen Beitrag zur Indikatorenforschung leisten und etwa im Rahmen eines Bildungs- oder Integrationsmonitorings verwendet werden (indem geeignete Indikatoren übernommen werden, um das kontinuierliche Monitoring weiterzuentwickeln). Auch wird es möglich sein, die Schulsituation in den jeweiligen räumlichen Kontext einordnen und auf Grundlage dieses Wissens bewerten zu können. Die erzielten Ergebnisse können zudem die Grundlage für weiterführende Ursachenanalysen sein. Diese können Hinweise geben auf Kreise oder kreisfreie Städte, in denen Geflüchtete relativ gute Bildungsergebnisse hinsichtlich Schulformbe-

und kreisfreien Städten für Abgängerinnen und Abgänger von sonstigen weiterführenden Schulformen und in 32 Kreisen bzw. kreisfreien Städten für Abgängerinnen und Abgänger von Gymnasien.

such und Schulerfolg aufweisen, sowie auf andere, in denen die Ergebnisse eher unterdurchschnittlich ausfallen.

Entsprechende Ergebnisse sind sowohl für weitergehende Forschung interessant, als auch z.B. im Rahmen von bildungspolitischen Maßnahmen. Denn neben einer wissenschaftlichen haben die Ergebnisse auch eine steuerungs- und auch eine gesamtgesellschaftliche Relevanz. Nicht zuletzt deshalb, weil der formale Schulerfolg – z.B. von der Bildungssoziologie – als besonders bedeutsam und als zentraler Schlüssel angesehen wird, von dem die allgemeinen Lebenschancen abhängen (etwa hinsichtlich Gesundheit, sozialer Integration, Zugang zu Berufsausbildung oder Studium, Arbeitsmarktchancen oder Einkommen; vgl. hierzu z.B. Becker 2017, Solga 2017).

Die Ergebnisse verweisen weiter auf die Leistungsfähigkeit des Schulsystems in NRW. D.h. geprüft werden kann auch, inwiefern es Geflüchteten gelingt, im Schulsystem erfolgreich abzuschneiden, was sich u.a. im Schulformbesuch, insbesondere jedoch im Schulerfolg bzw. dem (Nicht-)Erreichen formaler schulischer Zertifikate an allgemeinbildenden Schulen zeigt. Kreise mit überdurchschnittlichen Ergebnissen könnten etwa als ‚best practice‘-Beispiele dienen – sollten diese Ergebnisse z.B. durch spezielle Unterrichtspraktiken oder durch besondere angewandte Beschulungsformen oder -modelle (mit) verursacht sein. Für Kreise mit unterdurchschnittlichen Bildungserfolgen für Geflüchtete wären z.B. zielgerichtete Unterstützungs-, Schulungs- oder anderweitige Steuerungsmaßnahmen denkbar.

8 Fazit

Aufgrund der insbesondere ab dem Jahr 2015 angestiegenen Fluchtmigration und des hiermit verbundenen häufigeren Besuchs von allgemeinbildenden Schulen in NRW durch Geflüchtete werden Informationen zur schulischen Situation von Geflüchteten zunehmend relevant. Hingegen stellt die auf Aggregatdaten basierende NRW-Schulstatistik keine Informationen zum Rechtsstatus von Schülerinnen und Schülern im Allgemeinen und somit auch nicht zu Geflüchteten im Besonderen bereit. Daher wurde ausgehend von bestehenden Datensätzen versucht, die Bildungssituation von Geflüchteten in NRW sekundäranalytisch möglichst präzise zu beschreiben bzw. wiederzugeben.

Hierzu wurde zunächst ein Ansatz erarbeitet, anhand von bestehenden Datensätzen näherungsweise Informationen zur Bildungssituation von Geflüchteten zu gewinnen. Ausgegangen wurde dabei von der Schulstatistik, die Informationen zu Schülerinnen und Schülern enthält – darunter u.a. Informationen zu ihrer genauen Staatsangehörigkeit. Über die Staats-

angehörigkeitsinformation wurde der Rechtsstatus von Schülerinnen und Schülern näherungsweise abgeschätzt. Hierzu wurde ergänzend auf Datensätze des Ausländerzentralregisters (AZR) zurückgegriffen, die für die ausländische Bevölkerung u.a. differenziert nach Staatsangehörigkeit und Altersjahren Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Status enthalten. Anhand dieser Daten kann eingeschätzt werden, welche Staatsangehörigkeiten bzw. Staatsangehörigkeitsgruppen aus überwiegend Geflüchteten bestehen. Hierbei wurden ‚Geflüchtete‘ im Schulbesuchsalter operationalisiert als nichtdeutsche Bevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5, oder einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6, sofern diese einen Hinweis auf Fluchtmigration bzw. -geschichte für unter 18-Jährige liefert.

Anhand der AZR-Daten und der angeführten Operationalisierung wurde dann geprüft, ob die 6- bis 18-Jährigen jeder einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppe mehrheitlich Geflüchtete umfassen. Es erfolgte eine Auswahl von Staatsangehörigkeiten, die überwiegend aus Geflüchteten bestehen. Für diese Auswahl wurde angenommen, dass sich die Geflüchteten-Information auf die Schülerinnen und Schüler derselben Staatsangehörigkeit übertragen lässt – und somit dieselben Staatsangehörigkeitsgruppen im AZR als auch in der Schulstatistik als überwiegend Geflüchtete angesehen werden können. D.h. angenommen wurde, dass sich die AZR-Ergebnisse zum Rechtsstatus für die Bevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren auf die in der Schulstatistik erfassten Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen übertragen lassen – und Schülerinnen und Schüler derselben Staatsangehörigkeitsauswahl ebenfalls mehrheitlich als Geflüchtete anzusehen sind. Somit wurde die in der Schulstatistik vorhandene Staatsangehörigkeitsinformation genutzt um Ergebnisse für Geflüchtete näherungsweise zu bestimmen. Für das Jahr 2018 und spezifisch für NRW erfolgte eine entsprechende Staatsangehörigkeitsauswahl, die aggregiert als Gruppe der Geflüchteten insgesamt angesehen wurde.

Somit ist es sekundäranalytisch möglich, näherungsweise die Bildungssituation von Geflüchteten in NRW (schul-)jahresbezogen einzuschätzen. Dies trifft auf diejenigen Bildungsdimensionen zu, für die die Staatsangehörigkeit der Schülerinnen und Schüler erfasst wird – etwa hinsichtlich der Bildungsbeteiligung und des Schulerfolgs auf Ebene des Landes NRW und auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

Die wichtigsten für das Schuljahr 2018/19 erzielten Ergebnisse zur Bildungsbeteiligung von Geflüchteten in NRW sollen zusammengefasst werden. Zwischen Geflüchteten und Nichtgeflüchteten bestehen auf Landesebene schulformspezifische Disparitäten. Hinsichtlich des Besuchs von Förderschulen und sonstigen weiterführenden Schulformen fallen diese allenfalls gering aus. Deutliche Unterschiede bestehen derart, dass Geflüchtete im Vergleich zu

Nichtgeflüchteten Hauptschulen erheblich überrepräsentiert, Gymnasien hingegen deutlich unterrepräsentiert besuchen.

Starke Unterschiede haben sich auch innerhalb der Gruppe der Geflüchteten gezeigt, wenn die Bildungsbeteiligung in Abhängigkeit von der jeweiligen Staatsangehörigkeit untersucht wird. Hier reicht die Spannweite von Staatsangehörigkeiten, die relativ ähnliche Ergebnisse wie Nichtgeflüchtete erzielen, bis hin zu Staatsangehörigkeiten, die eine erheblich geringere Bildungsbeteiligung aufweisen – hierunter fallen insbesondere die quantitativ großen Staatsangehörigkeitsgruppen, die überwiegend aus geflüchteten Personen bestehen.

Für die Geflüchteten insgesamt bestehen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte starke räumliche Disparitäten in der Bildungsbeteiligung. Diese konnten durch die Berechnung kartografische Darstellung sowohl von Schulformbesuchsanteilen als auch von RRI's veranschaulicht werden. Anhand von RRI's wurden für jeden Kreis die Schulformbesuchsanteile von Geflüchteten ins Verhältnis zu den entsprechenden Anteilen von Nichtgeflüchteten gesetzt – hierdurch konnte das jeweilige Schulangebot des Kreises berücksichtigt bzw. ‚kontrolliert‘ werden, was bei einer rein anteilmäßigen Darstellung nicht der Fall ist. Die Bandbreite der kreisbezogenen Ergebnisse zwischen Geflüchteten und Nichtgeflüchteten reichte von Kreisen mit geringen bis hin zu Kreisen mit sehr starken Unterschieden in der Bildungsbeteiligung – etwa hinsichtlich des anteiligen Besuchs von Hauptschulen oder Gymnasien. Exemplarisch soll ein konkretes Ergebnis angeführt werden: So gibt es Kreise und kreisfreie Städte, in denen Geflüchtete anteilig weniger als 1,5-mal so oft maximal die Schulform Hauptschule wie Nichtgeflüchtete besuchen, diesen stehen verschiedene weitere Kreise und kreisfreie Städte gegenüber, in denen Geflüchtete anteilig mindestens viermal so oft wie Nichtgeflüchtete maximal die Schulform Hauptschule besuchen.

Potentiell aufschlussreich wäre auch eine Analyse der Übergänge von Geflüchteten von der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Diese konnte nicht durchgeführt werden, da in NRW schulstatistisch keine Informationen zur Staatsangehörigkeit der Übergängerinnen und Übergänger erhoben werden – die Staatsangehörigkeit jedoch für eine näherungsweise Bestimmung von Geflüchteten bzw. des aufenthaltsrechtlichen Status Voraussetzung ist.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Analyse des Schulerfolgs von Geflüchteten. Hierbei wurde unter Schulerfolg das Erreichen von formalen Schulabschlüssen verstanden. Für das Abgangsjahr 2018 zeigte sich für geflüchtete Schülerinnen und Schüler ein geringerer Schulerfolg im Vergleich zu Nichtgeflüchteten. Geflüchtete verlassen in NRW knapp dreimal so oft die Schule mit Hauptschulabschluss und sogar gut 4,5-mal so oft ohne Hauptschulabschluss wie Nichtgeflüchtete. Hiermit geht einher, dass sie allgemeinbildende Schulen in NRW seltener mit Fachoberschulreife und erheblich seltener mit (Fach-)Hochschulreife verlassen als ihre nichtgeflüchteten Mitschülerinnen und Mitschüler. So beträgt der Anteil des Abgangs mit

(Fach-)Hochschulreife für Geflüchtete weniger als ein Fünftel des Anteils von Nichtgeflüchteten.

Geringere Schulerfolge waren sowohl bezogen auf die im Jahr 2018 insgesamt erreichten Schulabschlüsse zu beobachten – als auch unter Berücksichtigung der jeweils zuletzt besuchten Schulform. D.h. selbst nach erfolgter disparater Verteilung auf die Schulformen erreichen Geflüchtete an derselben Schulform keine ähnlichen Schulerfolge wie nichtgeflüchteten Schülerinnen und Schüler. An Förder- und Hauptschulen fiel ihr Schulerfolg etwas geringer aus als für nichtgeflüchtete Abgängerinnen und Abgänger derselben Schulform – z.B. gingen Geflüchtete doppelt so oft von Hauptschulen ohne Hauptschulabschluss ab und erreichten seltener die Fachoberschulreife. Noch deutlicher waren die Disparitäten an sonstigen weiterführenden Schulformen und Gymnasien ausgeprägt: Hier verlassen Geflüchtete um ein Mehrfaches häufiger die Schule mit maximal Hauptschulabschluss, während sie erheblich seltener als Nichtgeflüchtete die (Fach-)Hochschulreife erlangen.

Für das Abgangsjahr 2018 zeigte sich ein Muster derart, dass Geflüchtete erheblich seltener den schulformspezifisch höchsten Abschluss erreichen. Hingegen verlassen sie alle Schulformen erheblich häufiger ohne Hauptschulabschluss sowie die sonstigen weiterführenden Schulformen und Gymnasien erheblich häufiger mit Hauptschulabschluss als nichtgeflüchtete Schülerinnen und Schüler. D.h. insgesamt erreichen Geflüchtete seltener als Nichtgeflüchtete die höchsten schulformspezifisch zu vergebenden Schulabschlüsse.

Für Geflüchtete waren auch hinsichtlich des Schulerfolgs Binnendifferenzen erkennbar: Es bestehen deutliche staatsangehörigkeitsspezifische Unterschiede hinsichtlich der erreichten Abschlüsse (auch wenn der Schulerfolg in jedem Falle geringer als der von Nichtgeflüchteten ausfällt). Eine offene Frage bleibt, auf welche der z.B. bei Kemper (2015, Kapitel 1) oder El-Mafaalani/Kemper (2017) beschriebenen möglichen Ursachen die konstatierten Bildungsdisparitäten zurückzuführen sind.

Auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte haben sich erneut räumliche Disparitäten gezeigt. So gibt es Kreise und kreisfreie Städte mit unterdurchschnittliche Disparitäten des Schulerfolgs zwischen Geflüchteten und Nichtgeflüchteten – aber auch weitere Kreise und kreisfreie Städte, in denen Geflüchtete etwa um ein Vielfaches häufiger die Schule ohne Hauptschulabschluss als Nichtgeflüchtete verlassen. Erhebliche Unterschiede zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten bestehen auch hinsichtlich des Abgangs mit maximal Hauptschulabschluss sowie hinsichtlich des Erreichens der (Fach-)Hochschulreife zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Abgängerinnen und Abgängern.

Werden für Geflüchtete und für das Jahr 2018 die Schulformbesuchsanteile in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mit den Anteilen der zuletzt von Abgängerinnen und Abgängern besuchten Schulform im Querschnitt verglichen, dann zeigen sich zum Zeitpunkt des Abgangs ge-

ringere Besuchsanteile von sonstigen weiterführenden Schulformen und Gymnasien sowie deutlich höhere Besuchsanteile von Hauptschulen. Dieser Befund kann als Hinweis darauf gesehen werden, dass es im Zeitverlauf zu einer schulformbezogenen Abwärtsselektion kommt. D.h. die sonstigen weiterführenden Schulformen und Gymnasien werden von Geflüchteten beim Abgang anteilig seltener besucht als dies in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 der Fall ist, hingegen werden insbesondere Hauptschulen (sowie z.T. auch Förderschulen) zum Zeitpunkt des Schulabschlusses anteilig häufiger besucht.

Eingeschränkt werden muss diese Aussage, da der Befund auf Aggregatdaten und auf verschiedenen Geflüchtetenkohorten basiert. Dennoch stehen die Ergebnisse in Einklang etwa mit dem quasi-längsschnittlichen Ergebnis von Emmerich, Hormel und Kemper (2020), wonach in NRW der Gymnasialbesuchsanteil von ‚Seiteneinsteigern‘ in der Sekundarstufe I mit zunehmender Jahrgangsstufe sinkt und der Hauptschulbesuchsanteil weiter ansteigt. Gezeigt wurde dort weiter, dass die Hauptschule eine zentrale Rolle zur Beschulung von ‚Seiteneinsteigern‘ spielt (vgl. ebd.).

Die bedeutsame Rolle der Hauptschule konnte hier bezogen auf Geflüchtete in NRW belegt werden – sowohl hinsichtlich der Bildungsbeteiligung im Sinne des Schulformbesuchs in den Jahrgangsstufen 5 bis 9, als auch hinsichtlich des Schulerfolgs. Denn über ein Drittel aller Geflüchteten ging im Jahr 2018 von der Schulform Hauptschule ab, hiervon erreichten mehr als vier von fünf Abgängerinnen und Abgängern maximal einen Hauptschulabschluss. Von allen Geflüchteten, die die Schule mit maximal Hauptschulabschluss verlassen, hat beinahe die Hälfte zuletzt eine Hauptschule besucht.

Anteilswertvergleiche zwischen Geflüchteten und Nichtgeflüchteten bzw. die Berechnung von relativen Chancen und Risiken des Schulformbesuchs sowie des Schulerfolgs zeigten weiter, dass die relativen Risiken bzw. RRI des Abgangs ohne Hauptschulabschluss höher ausfallen als die relativen Risiken bzw. RRI des Förder- oder Hauptschulbesuchs. Umgekehrt sind die relativen Chancen bzw. RRI hinsichtlich des Abgangs mit (Fach-)Hochschulreife erheblich geringer als die relativen Chancen bzw. RRI zum Besuch sonstiger weiterführender Schulformen oder Gymnasien in den Jahrgangsstufen 5 bis 9. Auch diese Ergebnisse geben einen Hinweis auf mögliche zunehmende Disparitäten im Bildungsverlauf von Geflüchteten.

Dass sowohl die Ergebnisse zur Bildungsbeteiligung als auch zum Schulerfolg erheblich in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit von geflüchteten Schülerinnen und Schülern differieren, verweist auf heterogene Bildungsergebnisse und auf eine relativ heterogene Bildungssituation innerhalb der Gruppe der Geflüchteten insgesamt.

Sowohl hinsichtlich der Bildungsbeteiligung als auch bezogen auf den Schulerfolg hat sich zudem gezeigt, dass Kreise und kreisfreie Städte mit hohem Nichtdeutschenanteil zu besse-

ren (bzw. zu weniger disparaten) Bildungsergebnissen für Geflüchtete führen als dies in Kreisen und kreisfreien Städten mit geringen Nichtdeutschenanteilen der Fall ist. Hingegen war der Geflüchtetenanteil auf Kreisebene nicht relevant. Hierdurch werden die Überlegungen und Ergebnisse von El-Mafaalani und Kemper (2017, Abschnitt 7) bestätigt und ergänzt, wonach die Internationalität der Region, Migrationserfahrungen und strukturelle Rahmenbedingungen der Region einen Einfluss auf geringere migrationsbezogene – bzw. hier fluchtbezogene – Bildungsdisparitäten zu haben scheinen.

Alles in allem konnten die sekundäranalytischen Potentiale bestehender Datensätze zur Untersuchung der Bildungssituation von Geflüchteten in NRW aufgezeigt werden. Die erzielten Ergebnisse verweisen auf erhebliche Bildungsdisparitäten zwischen geflüchteten und nicht-geflüchteten Schülerinnen und Schülern sowohl hinsichtlich des Schulformbesuchs als auch bezogen auf den Schulerfolg. Die Disparitäten sind zudem in einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten noch deutlicher als im Landesdurchschnitt ausgeprägt.

Abkürzungsverzeichnis

AZR	Ausländerzentralregister
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Destatis	Statistisches Bundesamt
KMK	Kultusministerkonferenz
Mio.	Million(en)
NRW	Nordrhein-Westfalen
n.v.	nicht vorhanden
o.S.	ohne Seite bzw. ohne Seitenangabe
RRI	Relativer Risiko Index
SF	Schulform
SuS	Schülerinnen und Schüler
vs.	versus / gegenüber(gestellt)
wf.	weiterführende

Gesetzestexte

AufenthG – Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, Aufenthaltsgesetz in der am 01.08.2012 gültigen Fassung.

AufenthG – Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, Aufenthaltsgesetz in der am 01.08.2017 gültigen Fassung.

AufenthG – Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, Aufenthaltsgesetz in der am 01.08.2018 gültigen Fassung.

AufenthG – Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, Aufenthaltsgesetz in der am 01.03.2020 gültigen Fassung.

Literatur

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2019): Handbuch zur Erstellung der Schulstatistik 2019/20. Potsdam. URL: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5682/Dokumentation_Schulstatistik_Teil1.pdf [26.03.2020]
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld: WBV.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2014). Berlin.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): Ablauf des deutschen Asylverfahrens - Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen. Nürnberg.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020a): FAQ: Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen. URL: http://ankommenapp.de/DE_nvam/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html [24.03.2020]
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020b): Subsidiärer Schutz. URL: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/SubsidiaerSchutz/subsidiaerschutz-node.html> [24.03.2020]
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020c): Glossar: Ausländerzentralregister. URL: https://www.bamf.de/DE/Service/ServiceCenter/Glossar/_functions/glossar.html?nn=282918&cms_lv3=294700&cms_lv2=282926 [21.04.2020]
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020d): Datenerhebung – Führung des Ausländerzentralregisters. URL: <https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufgaben/Datenerhebung/datenerhebung-node.html> [21.04.2020]
- Becker, Rolf (2017): Entstehung und Reproduktion dauerhafter Bildungsungleichheiten. In: Ders. (Hrsg.): Lehrbuch der Bildungssoziologie. 3. Auflage. Wiesbaden: SpringerVS, S. 89-150.
- Behrens, Birgit/ Westphal, Manuela (2009): Junge Flüchtlinge – ein blinder Fleck in der Migrations- und Bildungsforschung. Bildung junger Flüchtlinge als Randthema in der migrationspolitischen Diskussion. In: Krappmann, Lothar/ Lob-Hüdepohl, Andreas/ Bohmeyer, Axel/ Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hrsg.): Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven. Bielefeld: Bertelsmann, 45–58.
- Berlinghoff, Marcel/ Kleist, J. Olaf/ Krause, Ulrike/ Oltmer, Jochen (2019): Editorial zur Umbenennung in Z'Flucht: Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung. In: Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung, Jg. 3, H. 1, S. 3-7.
- BpB – Bundeszentrale für politische Bildung (2018): Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsstatus / Schutzsuchende nach Schutzstatus. URL: <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/268959/aufenthaltsstatus-schutzstatus> [24.03.2020]
- Brosius, Felix (2013), SPSS 21. Heidelberg u.a.: mitp.
- Bundesagentur für Arbeit (2018): Bedarfsgemeinschaften im Kontext von Fluchtmigration und die darin lebenden Personen. Grundlagen: Methodenbericht, November 2018. Nürnberg. URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Bedarfsgemeinschaften-im-Kontext-von-Fluchtmigration.pdf> [23.04.2020]
- Bundesagentur für Arbeit (2020a): Fluchtmigration. Berichte: Arbeitsmarkt kompakt, März 2020. Nürnberg. URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202003/fluchtmigration/fluchtmigration/fluchtmigration-d-0-202003-pdf.pdf> [23.04.2020]
- Bundesagentur für Arbeit (2020b): Auswirkungen der Migration auf den deutschen Arbeitsmarkt Deutschland (Monatszahlen). Berichte: Arbeitsmarkt kompakt, März 2020. Nürnberg. URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/Auswirkungen-der-Migration-auf-den-Arbeitsmarkt.pdf> [23.04.2020]

- Dewitz, Nora von/ Massumi, Mona/ Grießbach, Johanna (2016): Neu zugewanderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – Aktuelle Entwicklungen im Jahr 2015. Köln: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache.
- Diefenbach, Heike (2011): Die Nachteile von Jugendlichen aus Migrantenfamilien gegenüber deutschen Jugendlichen bezüglich ihres schulischen Erfolgs – eine geschlechtsspezifische Betrachtung. In: Becker, Rolf (Hrsg.): Integration durch Bildung. Wiesbaden: VS, S. 139-159.
- Dienelt, Klaus (2016): Duldung: Was ist eine Duldung und mit welchen Rechten ist sie verbunden? In: Bundeszentrale für politische Bildung, URL: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdoessiers/233846/definition-fuer-duldung-und-verbundene-rechte?p=all> [24.03.2020]
- El-Mafaalani, Aladin/ Kemper, Thomas (2017): Bildungsteilhabe geflüchteter Kinder und Jugendlicher im regionalen Vergleich. Quantitative Annäherungen an ein neues Forschungsfeld. In: Zeitschrift für Flüchtlingsforschung, Jg. 1, H. 2, S. 173-217.
- El-Mafaalani, Aladin/ Massumi, Mona (2019): Flucht und Bildung – frühkindliche, schulische, berufliche und non-formale Bildung. State-of-Research Papier 08a, Verbundprojekt ‚Flucht: Forschung und Transfer‘. Osnabrück und Bonn: IMIS und BICC.
- Emmerich, Marcus/ Hormel, Ulrike/ Jording, Judith (2017): Prekarisierte Teilhabe. Fluchtmigration und kommunale Schulsysteme. Die Deutsche Schule, Jg. 109, H. 4, S. 209-222.
- Emmerich, Marcus/ Hormel, Ulrike/ Kemper, Thomas (2020): Bildungsteilhabe neu migrierter Schüler/-innen in Nordrhein-Westfalen: Regionale Disparitäten und überregionale Allokationsmuster. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation. Jg. 40, H. 2, S. 133-151.
- Granato, Mona/ Ulrich, Joachim Gerd (2009): Junge Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung – Integrationspotenzial des Ausbildungssystems? In: Lässig, Lorenz/ Babel, Helene/ Gruber, Elke/ Markowitsch, Jörg (Hrsg.): Öffnung von Arbeitsmärkten und Bildungssystemen. Beiträge zur Berufsbildungsforschung. Innsbruck u.a.: StudienVerlag, S. 40-56.
- Große-Venhaus, Gerd (2012): Bildungsbeteiligung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte. In: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik (Hrsg.): Statistik kompakt. H. 3. Düsseldorf, S. 1-5.
- Henschel, Sofie/ Heppt, Birgit/ Weirich, Sebastian/ Edele, Aileen/ Schipolowski Stefan / Stanat, Petra (2019): Zuwanderungsbezogene Disparitäten. In: Stanat, Petra/ Schipolowski, Stefan/ Mahler, Nicole/ Weirich, Sebastian / Henschel Sofie (Hrsg.): IQB-Bildungstrend 2018 - Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen am Ende der Sekundarstufe I im zweiten Ländervergleich. Münster/New York: Waxmann, S. 295-336.
- Holtmann, Anne Christine/ Menze, Laura/ Solga, Heike (2018): Unentdeckte Kompetenzen – Jugendliche ohne Mittleren Schulabschluss finden schwer einen Ausbildungsplatz. In: WZBrief Bildung 36, Berlin: WZB.
- IT.NRW – Information und Technik Nordrhein-Westfalen (2019): NRW (ge)zählt: Angekommen in Nordrhein-Westfalen. Migration und Integration – Ergebnisse der amtlichen Statistik. Düsseldorf.
- Kemper, Thomas (2015): Bildungsdisparitäten von Schülern nach Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund. Eine schulformspezifische Analyse anhand von Daten der amtlichen Schulstatistik. Münster u.a.: Waxmann. URL: http://www.pedocs.de/volltexte/2017/14643/pdf/Kemper_2015_Bildungsdisparitaeten.pdf [19.02.2020].
- Kemper, Thomas (2016): Zur schulstatistischen Erfassung der Bildungsbeteiligung von Flüchtlingen und Asylbewerbern. In: Sonderpädagogische Förderung heute, Jg. 61, H. 2, S. 194-204. URL: http://www.pedocs.de/volltexte/2016/12071/pdf/SoF_2016_2_Kemper_Zur_schulstatistischen_Erfassung_der_Bildungsbeteiligung_von_Fluechtlingen_und_Asylobewerbern.pdf [19.04.2020].
- Kemper, Thomas (2017a): Die schulstatistische Erfassung des Migrationshintergrundes in Deutschland. In: Journal for Educational Research Online (JERO), Jg. 9, H. 1, S. 144-168. URL: https://www.waxmann.com/index.php?eID=download&id_artikel=ART102894&uid=frei [20.05.2020].

- Kemper, Thomas (2017b): Bildungsbeteiligung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund – in Abhängigkeit von der schulstatistischen Operationalisierung. In: Die Deutsche Schule, Jg. 109, H. 1, S. 91-115. URL: https://www.pedocs.de/volltexte/2017/14778/pdf/Kemper_2017_Bildungsbeteiligung_von_SchuelerInnen_mit_Migrationshintergrund.pdf [20.05.2020].
- Kemper, Thomas/ Supik, Linda (2020): Klassifikationen von Migration und Sprache – Eine Analyse von Datensätzen und Publikationen der Bildungsforschung und der amtlichen Statistik. In: Karakayali, Juliane (Hrsg.): Unterscheiden und Trennen – Die Herstellung von natio-ethno-kultureller Differenz und Segregation in der Schule. Weinheim: Beltz Juventa S. 46-67.
- KMK – Kultusministerkonferenz (2018): Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2018. URL: <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Defkat2018.pdf> [15.04.2020].
- Massumi, Mona/ Dewitz, Nora von/ Grießbach, Johanna/ Terhart, Henrike/ Wagner, Katarina/ Hippmann; Kathrin/ Altinay, Lale (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Mercator-Institut: Köln.
- MKFFI – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2019a): Nordrhein-Westfälische Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030. Düsseldorf. URL: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/teilhabe-_und_integrationsstrategie_2030.pdf [09.05.2020]
- MKFFI – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2019b): 7. Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2018. Düsseldorf. URL: http://www.integrationsmonitoring.nrw.de/integrationsberichterstattung_nrw/berichte_analysen/Zuwanderungs-_und_Integrationsstatistiken/7_Zuwand-u_Integrations_NRW_ONLINE.pdf [09.05.2020]
- MSB – Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (2020): Sekundarschule. URL: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Sekundarschule/index.html> [09.04.2020]
- Pro Asyl (2019): Hintergrund: Was ist eigentlich eine »Duldung«? URL: <https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-eine-duldung/>
- Solga, Heike (2017): Bildungsarmut und Ausbildungslosigkeit in der Bildungs- und Wissensgesellschaft. In: Becker, Rolf (Hrsg.): Lehrbuch der Bildungssoziologie. 3. Auflage. Wiesbaden: SpringerVS, S. 443-485.
- Statistisches Bundesamt (2019a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2018. Fachserie 1, Reihe 2, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2019b): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Schutzsuchende - Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2018. Fachserie 1 Reihe 2.4. Wiesbaden.
- Weishaupt, Horst/ Kemper, Thomas (2009): Zur nationalitätenspezifischen und regionalen Bildungsbenachteiligung ausländischer Schüler unter besonderer Berücksichtigung des Förderschulbesuchs. In: Sylvester, Ina/ Sieh, Isabelle/ Menz, Margarete/ Fuchs, Hans-Werner/ Behrendt, Jan (Hrsg.): Bildung - Recht - Chancen. Rahmenbedingungen, empirische Analysen und internationale Perspektiven zum Recht auf chancengleiche Bildung. Münster u.a.: Waxmann, S. 97-111. URL: http://www.pedocs.de/volltexte/2011/4150/pdf/Weishaupt_Kemper_2009_Nationalitaetenspezifische_Bildungsbenachteiligung_D_A.pdf [19.02.2020].